This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

4 056 928 914

ARNDTS VON ARNESBERG

JURISTISCHE ENCYKLOPADIE UND
METHODOLOGIE

9. aufl.

1895

HARVARD
LAW
LIBRARY

Juristische Encyklopädie und Methodologie

von

Dr. L. Arndts Ritter v. Arnesberg,
k. k. Hofrat, weiland ordentl. Professor des römischen Rechts in Wien.

Neunte Auflage,

nach des Verfassers Tode besorgt von

Dr. jur. Erwin Grueber, M. A.,
Privatdozent an der Universität München, vorm. Professor des römischen Rechts an der Universität Oxford.

Stuttgart 1895.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Juristische

Encyklopädie und Methodologie

von

Dr. Ludwig Arndts Ritter v. Arnesberg,
k. k. Hofrat, weiland ordentl. Professor des römischen Rechts in Wien.

Neunte Auflage,

nach des Verfassers Tode besorgt von

Dr. jur. Erwin Grueber, M. A.,
Privatdozent an der Universität München, vorm. Professor des römischen Rechts an der Universität Oxford.

Stuttgart 1895.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 12 1921

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Meinem Schwager

Johann Suibert Seibertz,

Doktor der Philosophie und beider Rechte, Ritter des roten Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife und des Kronen-Ordens, Kreisgerichtsrat in Arnsberg, korrespondierendem Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Ehrenmitglied der Académie d'Archéologie de Belgique in Antwerpen, und Mitglied mehrerer anderer Vereine für Geschichte und Altertumskunde,

zum Andenken

an die Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums

am 20. Juni 1860

gewidmet.

Wien im Juni 1860.

L. A.

Einleitung.*)

§. 1.

Die Rechtswissenschaft hat zum Gegenstande das Recht, d. i. einen Inbegriff von Normen, welche die Verhältnisse zusammenlebender Menschen zu einander bestimmen. Sie ist subjektiv die geordnete Kenntnis der Rechtswahrheiten, objektiv der zu einem Ganzen innerlich verbundene Inbegriff von Kenntnissen über das Recht.

§. 2.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist eine wissenschaftlich geordnete Übersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, verbunden mit den allgemeinen Vorkenntnissen derselben; sie soll den Umfang und die Grenzen der Rechtswissenschaft, sowie ihr Verhältnis zu andern Wissenschaften angeben, ihre innere Gliederung und das Verhältnis ihrer Teile zu einander darlegen.

Über das Wort Encyklopädie vgl. Quinctilian. inst. orat. I. 10. §. 1. „Orbis ille doctrinæ, quem Græci ἐγκύκλιον παιδείαν vocant.“

*) Anmerkung des Herausgebers. Wie bei Herausgabe der siebenten und achten Auflage, so habe ich mich auch in Besorgung der gegenwärtigen, neunten Auflage dieses Werkchens bemüht, den Text nach Möglichkeit von Druckfehlern und sonstigen Versehen zu befreien. Zudem habe ich die inzwischen erwachsene Litteratur im Sinne des Verfassers zu berücksichtigen gesucht; doch glaubte ich, in Anbetracht der Eigenartigkeit und der großen praktischen Bedeutung des englischen Rechtes, wo sich mir Anlaß bot, auch auf die englische juristische Litteratur aufmerksam machen zu sollen. Die dadurch veranlaßten Bemerkungen und Citate sind durch den Einschluß in eckige Klammern kenntlich gemacht. Dagegen ist die bloße Anführung neuerer Auflagen schon citierter Werke, sowie die Berichtigung von Druckfehlern und Versehen nicht hervorgehoben. Eine Abänderung des Textes hat nur der §. 151 u. 152 erfahren, soweit dies durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen geboten schien.

E. Grueber.

§. 3.

Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft kann sich auf die in §. 2 bezeichnete Aufgabe beschränken, oder auch zugleich eine summarische Darstellung des Inhaltes der einzelnen Teile des Rechts, der Rechtswahrheiten, bezwecken. Das letzte hat man innere oder materielle Encyklopädie genannt, jenes äußere oder formelle.

§. 4.

Die Encyklopädie kann ferner entweder bestimmt sein, eine Vorbereitung und Einleitung zu dem Studium des Rechts zu geben, oder vielmehr über dasselbe nach dessen Abschluß einen allgemeinen Rückblick zu gewähren.

§. 5.

Methodologie der Rechtswissenschaft ist die Lehre von der zweckmäßigen Art und Weise, das Studium derselben zu betreiben (Hodegetik, Didaktik).

§. 6.

Die Encyklopädie und Methodologie kann entweder das Studium des Rechts im allgemeinen, oder das Studium des Rechts eines bestimmten Volkes insbesondere ins Auge fassen.

§. 7.

Der gegenwärtige Grundriß soll zur Einleitung für das Studium der Rechtswissenschaft dienen und bezieht sich zunächst auf das Recht des deutschen Volkes.

§. 8.

Die Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft ist, teils vereinigt, teils jede für sich, in einer großen Anzahl von Schriften, zum Teil von den angesehensten Gelehrten, bearbeitet worden, und zwar unter diesem Titel vorzüglich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, seit welcher Zeit auch besondere akademische Vorträge darüber allgemein, an manchen Hochschulen vorschriftsmäßig, üblich geworden sind.

Unter den älteren methodologischen Schriften nimmt eine hervorragende Stelle ein des großen Leibniz: nova methodus discendæ docendæque jurisprudentiæ ex artis didacticæ principiis in parte generali præmissis. Frankfurt 1668, herausgeg. von Chr. v. Wolf, Leipzig und Halle 1748. — Den Namen Encyklopädie gebrauchte zuerst Hunnius für eine dogmatische Darstellung des gesamten Rechts unter dem Titel: Encyclopædia juris universi.

Colon. 1683. Gebräuchlicher wurde dieser Titel, und zwar für Werke im Sinne der §§. 2—4, seit dem Erscheinen von J. St. Pütters „Entwurf einer juristischen Encyklopädie", Göttingen 1757, welchem bald folgte desselben Verfassers „neuer Versuch einer juristischen Encyklopädie und Methodologie". Göttingen 1767. Seitdem sind unter andern hervorzuheben:

1. Schriften, welche sich auf die in §. 2 und §. 5 bezeichnete Aufgabe beschränken, obwohl sonst in Anlage und Ausführung sehr verschieden: a) Schott, Entw. einer jur. Encyklopädie und Methodologie. Leipzig 1772. 6. Aufl. 1794. b) Gildemeister, jur. Enc. u. Method. Duisburg 1783. c) K. S. Zachariä, Grundlinien einer wissenschaftlichen jur. Enc. Leipzig 1795. d) Thibaut, jur. Enc. und Method. Altona 1797. e) Hufeland, Abriß der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797. f) Mühlenbruch, Lehrbuch der E. und M. des pos. in Deutschland geltenden Rechts. Rostock 1807. g) Wenck, Lehrb. der E. u. M. der Rechtswissenschaft. Leipzig 1810. h) Unterholzner, allg. Einl. in das jur. Studium. München 1812. i) Rudhart, E. und M. der Rechtswissenschaft. Würzburg 1812. k) v. Wening-Ingenheim, über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Landshut 1814, und desselben Lehrb. der E. u. M. Landshut 1820. l) Falck, jur. Enc. Kiel 1821. 5. Aufl. von R. Ihering. Leipzig 1851. m) v. Löw, Einleitung in das Studium der Rtsw. Zürich 1835. n) Anne den Tex, Encyclopædia jurisprudentiæ. Amstelod. 1839. o) Puchta, Encyklopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen. Berlin 1825, neu bearbeitet in dessen Kursus der Institutionen. Bd. I (erstes Buch). Leipz. 1841. 10. Aufl. 1893. p) Perthaler, Recht und Geschichte. Zur encyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften. Wien 1843. q) Friedländer, jur. Enc. oder System der Rechtswissenschaft. Heidelberg 1847. r) Viroszil, E. und M. des juridisch-politischen Studiums. Ofen 1852. [s) Gareis, E. und M. der Rechtswissenschaft. Gießen 1887.]

2. Schriften, welche zugleich die weitere Aufgabe des §. 3 sich gesetzt haben: a) Hugo, Lehrb. der jur. Enc. Berlin 1792. 8. Auflage. 1835. b) Tittmann, Hdb. für angehende Juristen. Halle 1828. c) Blume (Bluhme), Enc. der in Deutschland geltenden Rechte. Abt. 1. Äußere Enc. „Übersicht der in Deutschland geltenden Rechtquellen mit einer encyklopädischen Einleitung." Bonn 1847. 1854. 1863. Abt. 2. „Das Privatrecht mit Einschluß des Civilprozesses." 1852. 1855. Abt. 3. „Das öffentliche Recht." 1. System des in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluß des Strafprozesses. 1854. 1865. 2. System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. 1858. 1868. d) Friedlieb, jur. Enc. Kiel 1853. e) Walter, jur. Enc. Bonn 1856. f) Ahrens, jur. Enc. oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft auf Grundlage der ethischen Rechtsphilosophie. Wien 1855—57. g) Goldschmidt, Enc. d. Rechtsw. im Grundriß. Heidelberg 1862. [h) A. Merkel, jur. Enc. Berlin und Leipzig 1885. i) Ratkowsky, Enc. der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in deren Studium. Wien 1890.]

3. Schriften, welche wesentlich nur eine gedrängte Übersicht der Rechtslehren bezwecken: a) Hufeland, Institutionen des gesamten positiven Rechts,

oder syſtematiſche Encyklopädie der ſämtlichen allgemeinen Begriffe und unſtreitigen Grundſätze aller in Deutſchland geltenden Rechte. Jena 1798. 1803. b) Hummel, Enc. des geſamten poſitiven Rechts. 4 Bde. Gießen 1804—13.

4. Methodologie allein: Ortloff, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswiſſenſchaft. Nebſt deutſchen Studien- und Examen-Ordnungen. Braunſchweig 1863.

5. Beſonders zu erwähnen iſt noch: K. Th. Pütter, der Inbegriff der Rechtswiſſenſchaft oder jur. Enc. und Method. Berlin 1846, ſich auszeichnend durch den Verſuch einer allgemeinen Weltrechtsgeſchichte, welche den Inhalt des zweiten Hauptabſchnittes ausmacht. Einen weit mehr ausgeführten Verſuch der Art macht Warnkönigs jur. Enc. oder organiſche Darſtellung der Rechtswiſſenſchaft mit vorherrſchender Rückſicht auf Deutſchland. Erlangen 1853. Vgl. aber auch Ahrens a. a. O. S. 182 fg. — Ein hierher gehöriges Werk von großem Umfang hat begonnen K. Welcker unter dem Titel: Die Univerſal- und die juriſtiſch-politiſche Encyklopädie und Methodologie, zum Gebrauche bei Vorleſungen und für das Selbſtſtudium. Bd. I. Stuttgart 1829; dasſelbe iſt aber nicht weiter fortgeſetzt. Ein bedeutendes neues Werk nach eigenem Plane iſt: Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft in ſyſtematiſcher und alphabetiſcher Bearbeitung herausgeg. unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrten von Fr. v. Holtzendorff. Erſter Teil. Syſtematiſche Darſtellung. Leipzig 1870, mit dem beſondern Titel: „Enc. der Rechtsw. in ſyſtemat. Bearbeitung." Zweiter Teil. „Rechtslexikon." Bd. 1. 2. 1870. 1871. 2. Aufl. 1874—76. 3. Aufl. 1880. 1881; „Erſter ſyſtematiſcher Teil" in 5. Aufl. 1890. [Syſtematiſches Handbuch der deutſchen Rechtswiſſenſchaft. Unter Mitwirkung der Profeſſoren Dr. H. Brunner .... herausgegeben von Dr. Karl Binding. Leipzig 1883 ff. — Von dieſem umfaſſenden Werke, welches in einer Reihe einzelner Handbücher eine muſtergültige Darſtellung der verſchiedenen Zweige unſerer Rechtswiſſenſchaft zu geben bezweckt, ſind bisher erſchienen: Krüger, Geſchichte der Litteratur und Quellen des röm. Rechts; Mommſen, Abriß des röm. Staatsrechts; Regelsberger, Pandekten, 1. Bd.; Brunner, deutſche Rechtsgeſchichte, bisher 2 Bde.; Heusler, Inſtitutionen des deut. Privatrechts, 2 Bde.; Gierke, deutſches Privatrecht, 1. Bd.; Wagner, Seerecht, 1. Bd.; Ehrenberg, Verſicherungsrecht, 1. Bd.; Hänel, Deutſches Staatsrecht, 1. Bd.; Binding, Strafrecht, 1. Bd.; Sohm, Kirchenrecht, 1. Bd.; Wach, Civilprozeßrecht, 1. Bd.; Glaſer, Strafprozeß, bisher 2 Bde.] Unter dem Titel „Rechtslexikon" iſt ein ausführlicheres Werk in 15 Bänden ſchon früher herausgegeben von Jul. Weiske. Leipzig 1838—1861, nebſt Repertorium dazu 1862. — Ein, insbeſondere in Beziehung auf die franzöſiſche Jurisprudenz, brauchbares Buch iſt: Camus, Lettres sur la profession d'avocat. 2 vol. (der zweite Band eine jur. Bibliographie enthaltend). Paris 1772, ſeitdem oft herausgegeben, namentlich mit bedeutenden Zuſätzen vermehrt von Dupin. [Die engliſchen Bücher über „Jurisprudence" (drbr. Grueber in der Münchener krit. Vierteljahrsſchr. N. F. VII. S. 182—186) entſprechen ihrem Inhalte nach im allgemeinen unſeren Werken über Rechtsencyklopädie; ſo die Werke von Austin. lectures on Jurisprudence or the philosophy

of positive law. 2 Bde. 5. Aufl. London 1885; Holland, the elements of Jurisprudence, 7. Aufl. Oxford 1895; Markby, elements of law, considered with reference to principles of general jurisprudence, 4. Aufl. Oxford 1889.]

Ausführlichere litterarische Angaben sehe man bei Ersch, Hdb. der deutschen Litteratur. Neue Ausg. 2. Bd. Leipzig 1823. S. 6—8, und in einem Abriß der Geschichte der jur. Enc. bei Friedländer a. a. O. S. 4—12. Man vergleiche sodann noch Warnkönig, Überblick der jur. Enc. in Deutschland, in Schletters Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 1 ff. Bd. 3. S. 193 ff. Hildenbrand in der Münchener krit. Überschau VI. S. 37 ff. Ortloff, die Encyklopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1857. Dietzel in d. Heidelb. krit. Zeitschr. für die gesamte Rechtsw. V. S. 201 ff. Warnkönig in d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. V. S. 114 ff.

Erſter Teil.

Encyklopädie.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Weſen des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft im allgemeinen.

§. 9.

Es ſind vorerſt im allgemeinen die drei Fragen zu beantworten: was iſt das Recht? wie entſteht das Recht? wie erkennt man, was Recht iſt?

I. Was iſt das Recht?

§. 10.

Der Sprachgebrauch zeigt uns zwei Hauptbedeutungen des Wortes: Recht. Man verſteht darunter 1. eine Befugnis zu irgend einer Bethätigung des Willens, die einem Individuum zuſteht; 2. eine Regel oder einen Inbegriff von Regeln, wonach die Handlungen der Menſchen im Verhältniſſe zu andern ſich richten müſſen. Man pflegt dieſe beiden Bedeutungen zu unterſcheiden durch die Ausdrücke: Recht im ſubjektiven Sinne, und Recht im objektiven Sinne.

Dieſelbe Doppelbedeutung wie Recht (= rectum) haben die Worte droit, diritto (= directum), und das lateiniſche jus*); anders im Griechiſchen: ὁ νόμος, τὸ νόμιμον, τὸ δίκαιον; und im Engliſchen: right, law.

[*) Michel Breal, Mémoire sur l'origine des mots fas, ius et lex Extrait des mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres, tome XXXII. 2e partie. Fas ſprachl. mit θέμις gleichen Urſprungs, θέμις = femis = fems = fēs (wie totiēs = totiens) = fas (wie fa[s]num gleich dem osk. fesnum).]

§. 11.

Ein Recht (im subj. S.) ist eine Herrschaft oder Willensmacht, die einer Person in betreff eines Gegenstandes gegeben ist, so daß die andern dieselbe zu achten schuldig sind. Die Vorschriften aber oder Regeln, kraft welcher jene Macht der Person von andern anerkannt werden muß, enthält das Recht (im obj. S.). Das Recht ist die Voraussetzung eines Rechts.

§. 12.

Das Recht besteht um der Freiheit willen; es hat seinen Grund darin, daß die Menschen mit der Anlage zu freier Willensbethätigung begabte Wesen sind; es soll die Freiheit beschützen, indem es die Willkür beschränkt.

§. 13.

Recht und Moral stehen in naher Beziehung zu einander, insofern beide die Handlungen der Menschen betreffen (Ethik). Aber sie unterscheiden sich in folgenden Punkten: 1. Im Rechte kommt der Mensch zunächst nur in Betracht als Person, d. i. weil er einen freien Willen hat; in der Moral kommt alles auf die Bestimmung des Willens für das Gute an. 2. Das Recht faßt den Menschen nur auf, insoferne er mit andern in Gemeinschaft lebt; die Moral gibt dem Menschen eine Richtschnur der Gesinnung und des Wandels, die ihn, auch wenn er allein stünde, leiten müßte. 3. Das Recht bezieht sich auf die Handlungen der Menschen, insofern sie nach außen wirken: der Moral ist das Wesentliche durchaus die innere Stimmung und Richtung des Willens, die Gesinnung. 4. Das Recht beherrscht den Willen der einzelnen dergestalt, daß die widerstrebende Willkür nötigenfalls und soweit möglich durch äußeren Zwang gebrochen werden darf und soll; vor dem Richterstuhl der Moral hat die erzwungene Handlung keinen Wert; sie will freie Selbstbestimmung zum Guten, Befreiung von der Knechtschaft der Sünde.

Juris præcepta sunt hæc: honeste vivere, alterum non lædere, suum cuique tribuere. §. 3. Inst. I. 1. — Non omne quod licet etiam oportet, sed certe quod non licet etiam non oportet. Cic. pro Balbo cap. 3. in f. — Non omne quod licet honestum est. L. 144. pr. D. 50. 17. — Quanto latius officiorum patet quam juris regula! Quam multa pietas, humanitas, liberalitas, justitia, fides exigunt, quæ omnia extra publicas tabulas sunt! Seneca de ira II. 27. i. f.

§. 14.

In voller Wirksamkeit erscheint das Recht nur im Staate. Ein Staat aber ist eine Gesellschaft von Menschen, welche untereinander verbunden sind durch gemeinsame Normen, die für alle als verpflichtend anerkannt sind, und unterworfen einer Obrigkeit, welche deren Befolgung zu erzwingen die Befugnis und die Macht hat.

§. 15.

Gerechtigkeit ist die feste Stimmung des Willens, überall und genau dem Rechte gemäß zu handeln.

Justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi (tribuens). pr. Inst. I. 1. L. 10. pr. Dig. I. 1. (Ulpian). — Justitia est æquitas jus suum cuique tribuens pro dignitate cujusque. Auctor ad Herenn. III. 2. §. 3. — Justitia est habitus animi communi utilitate conservata suam cuique tribuens dignitatem. Cic. de inventione II. 53. — In omni autem honesto nihil est tam illustre nec quod latius pateat, quam conjunctio inter homines hominum et quasi quædam societas et communicatio utilitatum et ipsa caritas generis humani: quæ nata a primo satu, quo a procreatoribus nati diliguntur et tota domus conjugio et stirpe conjungitur, serpit sensim foras, cognationibus primum, tum affinitatibus, deinde amicitiis, post vicinitatibus, tum civibus et iis, qui publice socii et amici sunt, deinde totius complexu gentis humanæ; quæ animi affectio, suum cuique tribuens atque hanc, quam dico, societatem conjunctionis humanæ munifice et æque tuens, justitia dicitur. Cicero de fin. bon. et mal. V. 23. §. 65.

II. Wie entsteht das Recht?

§. 16.

Das Recht ist seinem höchsten Ursprunge nach eine göttliche Ordnung; der Wille Gottes ist die Urquelle des Rechts. Aber die Entfaltung und bestimmte Gestaltung des Rechts ist ein Produkt der Thätigkeit des Menschengeistes, das in der Geschichte der Menschheit hervortritt.

Nam et Demosthenes orator sic definit: Τοῦτό ἐστι νόμος, ᾧ πάντας ἀνθρώπους προσήκει πείθεσθαι διὰ πολλά, καὶ μάλιστα ὅτι πᾶς ἐστὶ νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον Θεοῦ. L. 2. Dig. I. 3. — Sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus, ille hujus legis in-

ventor, disceptator, lator. Cic. de republ. III. 22. Lex vera atque princeps apta ad jubendum et ad vetandum ratio est recta summi Jovis. Cic. de leg. II. 4. i. f. — Naturalia quidem jura . . . divina quadam providentia constituta. §. 11. Inst. I. 2. — Jus est autem a justitia appellatum. L. 1. pr. Dig. I. 1.

§. 17.

Geſchichtlich knüpft ſich die Ausbildung des Rechts an die Entſtehung der Völker. Dieſe ſind Geſamtheiten, in welche ſich die Menſchheit zunächſt durch Ausbreitung der Familien, dann auch unter Einwirkung mannigfaltiger andrer Ereigniſſe geſchieden hat. Gemeinſame Überzeugung, ein gemeinſamer Wille, der ſie verbindet, erzeugt in ihnen eine rechtliche Ordnung. Der Inbegriff der anerkannten Regeln, welche die Ordnung der äußeren Verhältniſſe eines Volkes und ſeiner Angehörigen untereinander beſtimmen, bildet das (poſitive) Recht dieſes Volkes.

§. 18.

Einzelne Rechtſätze entſtehen teils auf eine allmähliche unſichtbare Weiſe, durch unmittelbare Wirkung des Volkslebens, teils durch die bewußte Thätigkeit einer obrigkeitlichen Autorität, welche feſtſetzt, was in dem ihr untergebenen Kreiſe als Recht gelten ſoll. Darauf beruht der Unterſchied zwiſchen Gewohnheitsrecht und geſetzlichem (beſſer: Geſetzes-) Rechte.

Geſchriebenes, ungeſchriebenes Recht, jus scriptum, non scriptum. — Jus nostrum constat aut ex scripto, aut sine scripto, ut apud Græcos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι. L. 6. §. 1. Dig. I. 1. Ex non scripto jus venit, quod usus comprobavit. Nam diuturni mores consensu utentium comprobati legem imitantur. §. 9. Inst. I. 2.

§. 19.

Das Gewohnheitsrecht wird mit gutem Fug ſo genannt, weil das Daſein desſelben zunächſt durch deſſen wirkliche Anerkennung und Übung im Leben ſich zu erkennen gibt; die Ausbildung desſelben kann zwar auch durch die Gewohnheit einer gewiſſen Übung gefördert werden, läßt ſich aber weder allein aus dieſer Quelle ableiten, noch überhaupt in ihren einzelnen Momenten ſicher erfaſſen.

§. 20.

Das Gewohnheitsrecht trägt den Grund ſeiner Gültigkeit in ſich ſelbſt; es gilt, weil es als gemeinſame Rechtsüberzeugung wirk-

lich besteht, nicht vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Sanktion eines Gesetzgebers.

Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam quum ipsæ leges non alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptæ sunt, merito et ea, quæ sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime et illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur. L. 32. §. 1. Dig. I. 3. G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht, 2 Tle. Erlangen 1828. 1837. Vgl. F. C. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. (8 Bde. Berlin 1840—1849.) 1. Bd. §. 12 ff. Blume, Encyklop. I. §. 39—50. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts. 7. Aufl. Leipzig 1891. 1. Bd. §. 15—18. Brinz, Lehrb. d. Pandekten. 1. Bd. 2. Aufl. (Erlangen 1873.) §. 19—20. 26. 27. und dazu Arndts in der Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, herausgeg. von Grünhut I. (Wien 1874.) S. 486—90. [Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 14. Aufl. Stuttgart 1893. §. 4. Anm. 4. Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. Berlin 1894. Bd. I. §. 26. Anm. 5 u. 6. — Austin, Jurisprudence, 30. Vorlesung. Sir Henry S. Maine, Ancient law. 15. Aufl. London 1894. S. 7 ff. Derselbe, Village-communities in the East and West. Neue Aufl. London 1890. S. 66 ff. Holland, Jurisprudence, S. 50—56, und dazu Grueber in der krit. Vierteljahrsschr. N. F. Bd. VII. S. 191 f.]

§. 21.

Gesetzliches oder Gesetzes-Recht nennen wir diejenigen Normen, welche durch ein dazu befugtes Organ des Volkes als Rechtsätze aufgestellt und sanktioniert worden sind. Der Grund seiner Gültigkeit liegt in der anerkannten Autorität der Obrigkeit, durch welche dasselbe ausgesprochen wird; Bedingung seiner Existenz ist, daß es durch solche ausgesprochen werde. (Promulgation des Gesetzes, daher promulgiertes Recht.)

Verschiedene Bedeutungen von Gesetz, lex, loi, law u. s. w. Vgl. §. 10.

§. 22.

Gesetze können ihrem Inhalte nach teils gebietende, teils verbietende, teils dispositive sein, je nachdem sie etwas vorschreiben oder untersagen oder sonst nur eine Norm zur Beurteilung von Verhältnissen aufstellen.

Lex præceptiva, prohibitiva, dispositiva (coercitiva, punitiva, permissiva). Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire. L. 7. Dig. 1. 3. — Lex omnis aut tribuit aut adimit aut punit aut vetat aut permittit. Quinctil. inst. orat. VII. 5. §. 5. — Ordinativ-, Regulativ-, Dispositivgesetze? — Gesetz und Verordnung?

§. 23.

Gesetzen muß ihre volle Wirksamkeit nach der Absicht ihres Urhebers gegeben werden; wie weit diese sich erstrecke, ist teils aus deren besonderem Inhalte, teils aus dessen Vergleichung mit allgemeinen Grundsätzen zu erkennen.

Lex perfecta, imperfecta, minus quam perfecta. Ulpian. fragm. pr. §. 1. 2. — Non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem . . . Nullum enim pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos videri volumus esse subsecutum qui contrahunt lege contrahere prohibente. L. 5. pr. Cod. de legib. I. 14.

§. 24.

Sowohl durch Gewohnheitsrecht als durch Gesetze kann bisher bestandenes Recht abgeändert werden; es ist allgemeiner Grundsatz, daß das neuere Gesetz dem älteren Gesetze, das neuere Recht dem älteren Rechte vorgehe. (Derogation, Abrogation.)

Lex posterior derogat priori. — Lex posterior generalis non derogat priori speciali. — Lex aut rogatur, i. e. fertur; aut abrogatur, i. e. prior lex tollitur; aut derogatur, i. e. pars primæ tollitur; aut subrogatur, i. e. adjicitur aliquid primæ legi; aut obrogatur, i. e. mutatur aliquid ex prima lege. Ulp. l. c. §. 3. — Lex in perpetuum valitura? Lex cum clausula derogatoria?

§. 25.

Gesetze treten natürlich erst von der Zeit ihrer Erlassung an in Wirksamkeit, und finden, sofern sie neues Recht setzen, der Regel nach nur Anwendung auf Fälle, welche erst nach ihrer Publikation eintreten, ohne bereits wohl erworbene Rechte zu kränken, wenn sie nicht die Fortdauer gewisser Rechtsverhältnisse für die Zukunft auszuschließen den Zweck haben

„Gesetze haben keine rückwirkende Kraft." — Lex ad præterita non est trahenda. Vgl. L. 7. Cod. I. 14. Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, nisi nominatim et de præterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Eine vorzügliche Untersuchung über diese Regel enthält: Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII. S. 368—540. Vgl. Unger, System des österreich. allgemeinen Privatrechts. Bd. I. (in 5. Aufl. Leipzig 1892), S. 113—149. Windscheid, Pand. I. §. 31—33. Brinz, Pand. §. 21, dazu Arndts a. a. O. S. 490 fg. [Göppert in den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. XXII. S. 1—206. Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893. Bd. I. §. 47 u. 48.]

§. 26.

Die Thätigkeit der Gesetzgebung beschränkt sich jedoch oft nur darauf, schon bisher geltendes Recht in bestimmter Form auszusprechen und zu bestätigen oder Zweifel in demselben zu beseitigen. Auch kann die Gesetzgebung sich zur Aufgabe stellen, den ganzen Inbegriff der geltenden Rechtsvorschriften, entweder überhaupt oder für einen einzelnen Zweig des Rechts, in einem abgeschlossenen Gesetz- oder Rechtsbuch zusammenzufassen.

Über die vielbesprochene Frage der Kodifikation des Rechts, in besondrer Beziehung auf Deutschland, vgl. vorzüglich: Thibaut, über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in dessen civilist. Abhandl. Nr. XIX. (Heidelberg 1814). Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814. 2. Aufl. 1828. 3. Aufl. 1840 (hiervon eine 2. Ausg. Tübingen 1878 und ein weiterer Neudruck, Freiburg 1892). Blume, Enc. I. §. 51—54. Sintenis, zur Frage von den Civilgesetzbüchern, ein Votum in Veranlassung des Entw. eines Gesetzb. für das Königr. Sachsen. Leipzig 1853. Arndts, gesammelte civilistische Schriften. Stuttgart 1873—1874. III. S. 125 fg. 256 fg. Danz, die Wirkung der Kodifikationsformen auf das materielle Recht. Leipzig 1861. Roth, über Kodifikation des Privatrechts, im Arch. f. prakt. Rechtsw. VIII. S. 303 fg. Ahrens, Enc. 545 fg. Holtzendorffs Enc. Bd. 1. unter Nr. II. 6. (in der 1. Aufl. unter II. 5.). [Vgl. dazu das Caput 2 in dem System des deutschen Privatrechts von Paul v. Roth. I. Tl. Tübingen 1880.] — Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II. S. 435 fg. Sohm, d. deutsche Rechtsentwickelung und die Kodifikationsfrage in Grünhuts Zeitschr. I. S. 245 fg. [M. A. v. Bethmann-Hollweg, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit. Bonn 1876. Zrodlowski, Kodifikationsfragen und Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Prag 1888. S. 1—17; A. Menger, das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890. S. 7—12. — Leonhard, Institutionen des röm. Rechts. Leipzig 1894. §. 10.]

§. 27.

Die Gesetzgebung ist ein Attribut der höchsten Gewalt im Staate; es kann aber im gewissen Umfange auch Gliedern des Staates, die als solche jener höchsten Gewalt unterthan sind, die Möglichkeit zugestanden sein, für einen gewissen Kreis Rechtsnormen aufzustellen. Dies ist Autonomie, ein Analogon der Gesetzgebung.

Vgl. Wilda in Weiskes Rechtslexikon Bd. I. S. 539 fg. Gerber im Arch. für civilistische Praxis Bd. XXXVII. 2., in den Jahrb. für Dogmat. III. 6. K. Maurer in der krit. Überschau Bd. II. 8. Jolly das. VI. 16. [Regelsberger, Pandekten. Bd. I. §. 24; Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894. §. 6.]

§. 28.

Innerhalb eines Volkes, das noch als nationale Einheit besteht und durch ein gemeinsames Recht verbunden ist, und innerhalb eines Staates können sich doch für einzelne Teile des Ganzen besondre Rechtsätze bilden, die von jenem gemeinen Rechte abweichen, ohne es völlig aufzuheben. So entsteht der Gegensatz des gemeinen und partikularen Rechtes (jus commune, jus particulare).

Durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Partikularrechte in einem Staate, sowie der abweichenden Rechte verschiedener Staaten, entsteht die oft schwierige Frage, nach welchem Rechte bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse zu beurteilen seien? Savigny, System. Bd. VIII. S. 8—367. Unger, System des österr. allg. Privatrechts. Bd. I. S. 149—210. v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862. [Dass. in 2. Aufl. unter dem Titel „Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechts", Hannover 1889; in gedrängter Darstellung in F. von Holtzendorffs Enc. Tl. I, Abt. III. 8. Vers. Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts, Stuttgart 1892.] Vers. in d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. XV. 1—49. Brinz a. a. O. §. 22. 23. [Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1. Bd. 3. Aufl. Berlin 1893, §. 29—34. P. v. Roth, System des deutschen Civilrechts. I. Tl. S. 281—298. Gierke, deutsches Privatrecht Bd. I. §. 25. 26. Regelsberger, Pandekten, Bd. I. §. 39—46. Laurent, le droit civil international. 8 Bde. Brüssel und Paris 1880—1881. Westlake, Lehrbuch des internationalen Privatrechts. Deutsch von Fr. v. Holtzendorff. Berlin 1884. Meili, Geschichte u. System des internationalen Privatrechts im Grundriß, Leipzig 1892. Th. Niemeyer, positives internationales Privatrecht. Nebst Übersichten über die Rechtsquellen. 1. Tl.: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, Leipzig 1894. Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe, herausgeg. von Ferd. Böhm; bisher 4 Bde., Erlangen 1891—1893, Leipzig 1894.]

§. 29.

Eine andre Bedeutung hat der Gegensatz zwischen gemeinem und singulärem (regelmäßigem und regelwidrigem) Rechte (jus commune, jus singulare). Unter dem letzten versteht man einen Rechtsatz von anomalem Charakter, der für eine gewisse Klasse von Personen oder Verhältnissen eine Ausnahme von dem regelmäßigen für alle gleichen Rechte statuiert.

Jus singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est. L. 16. Dig. I. 3.

III. Wie erkennt man, was Recht ist?

§. 30.

Die Erkenntnis des Rechts kann sich vorerst beschränken auf sichere und richtige Auffassung der einzelnen Rechtssätze. Die Mittel dazu sind verschieden, je nach Beschaffenheit der Quelle, durch welche die Rechtsätze bestehen.

§. 31.

Für das Gewohnheitsrecht ist die nächste Erkenntnisquelle die Übung. Diese besteht in Handlungen, welche eine Anwendung des Rechtsatzes enthalten. Soll die Überzeugung von der Existenz eines Gewohnheitsrechtes auf diesem Wege gewonnen werden, so kommt es darauf an, ob hinreichende Handlungen von solcher Beschaffenheit vorliegen, daß daraus mit Zuversicht auf das Vorhandensein einer gemeinsamen rechtlichen Überzeugung geschlossen werden kann.

§. 32.

Für das Gesetzesrecht ist die nächste Quelle der Erkenntnis das Gesetz selbst, beziehungsweise das Gesetzbuch in der Form, wie es von der gesetzgebenden Gewalt publiziert worden ist. Dabei ist vorerst die Feststellung des richtigen Textes des Gesetzes notwendig: Kritik.

§. 33.

Die bloße Einsicht des Gesetztextes gewährt aber keineswegs immer sofort die erforderliche Erkenntnis des Gesetzesrechts. Es bedarf dazu einer geistigen Thätigkeit, darauf gerichtet, aus dem Ausdrucke des Gesetzes den vollständigen Inhalt desselben zum klaren Bewußtsein zu bringen. Diese Thätigkeit nennen wir Auslegung oder Interpretation des Gesetzes.

§. 34.

Eine nähere Erläuterung des Inhalts eines Gesetzes kann durch die gesetzgebende Gewalt selbst gegeben werden. Dies heißt authentische Interpretation, die selbst wieder Gesetz ist.

§. 35.

Eine bestimmte Erklärung eines Gesetzes kann sich auch in der Übung festgestellt und zum Gewohnheitsrechte sich ausgebildet haben. Das nennt man usuelle Interpretation.

§. 36.

Die Interpretation eines Gesetzes, die nur auf freier geistiger Thätigkeit des Erklärenden beruht und ihr Ansehen nur durch innere Wahrheit gewinnt, nennt man doktrinelle Interpretation. Sie ist es, wodurch man überall zur Erkenntnis des Gesetzesrechts gelangt.

§. 37.

Ziel der Gesetzesauslegung ist die Entwickelung des dem Gesetze inwohnenden Gedankens, für welchen die Worte nur der Ausdruck sein sollen. Sie kann daher nicht bloß bei der buchstäblichen Erklärung stehen bleiben, sondern muß auch den Inhalt in seiner Beziehung zu andern Rechtsätzen darlegen, und auch ungeachtet des mangelhaften und unbestimmten, ja des unrichtigen Ausdruckes den wahren Sinn des Gesetzes zu ermitteln suchen.

Den Inbegriff der Regeln für Auslegung des Inhalts der Rechtsquellen nennt man juristische Hermeneutik. Eine vorzügliche Entwickelung derselben enthält: Savigny, System. Bd. I. S. 206—330. Vgl. Unger, System I. S. 73—101. [E. Grueber, the Roman law of damage to property. Oxford 1886. S. XIII—XXV. Regelsberger, Pandekten, Bd. I. §. 35—37.]

§. 38.

Wer Verhältnisse rechtlich zu beurteilen hat, muß dafür auch dann eine Norm finden, wenn in dem Umfange der Quellen seines positiven Rechts ein unmittelbar darauf anwendbarer Rechtsatz sich nicht ausgesprochen findet. Er muß von den festen Bestimmungen des Rechts ausgehend, und in dessen Geiste konsequent vorschreitend, für die neue Frage die angemessene Antwort zu finden suchen. Dieses Verfahren nennt man Analogie, analoge Rechtsanwendung.

Der Code Nap. bestimmt in art. 4.: „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité, ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice;“ und doch verhehlte man sich in den Beratungen nicht, daß „les lois ne peuvent prévoir tous les cas qui peuvent s'offrir aux juges“, und „Rien ne serait plus puéril que de vouloir prendre des précautions suffisantes pour qu'un juge n'eût jamais qu'un texte précis à appliquer“; denn „un juge est associé à l'esprit de la législation“; — „s'il ne trouve pas dans la loi des règles pour décider, il doit recourir à l'équité naturelle“; — „c'est par les principes généraux, par la doctrine, par la science du droit, qu'on a toujours prononcé sur la plupart des contestations“.

§. 39.

Finden sich in dem Umfange von Rechtsquellen, denen im ganzen gleichzeitig gleiche Gültigkeit zukommt, mehrere miteinander unvereinbare Bestimmungen, so heißt dies Antinomie. Die widersprechenden Bestimmungen heben einander auf; der Fall ist ebenso zu beurteilen, als ob über den fraglichen Punkt jene Rechtsquellen eine Bestimmung nicht enthielten.

§. 40.

Die Kenntnis der einzelnen Rechtsätze macht noch keinen Juristen. Um ein ausgebildeter Jurist zu sein, muß man den ganzen Inbegriff der Rechtsätze in ihrem gegenseitigen Verhältnis und Zusammenhange auffassen. Das ist Rechtswissenschaft. (§. 1.)

§. 41.

Die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf die Erkenntnis des innern organischen Zusammenhangs eines positiven Rechts bildet die systematische Seite der Rechtswissenschaft. Das Recht aber bietet der Wissenschaft auch eine historische und philosophische Seite dar.

§. 42.

Die historische Seite der Rechtswissenschaft besteht darin, daß man die Entstehung und Ausbildung des positiven Rechts und seiner einzelnen Institute im Laufe der Geschichte verfolgt und so den Zusammenhang des Gegenwärtigen mit dem Vergangenen aufzeigt. Dies ist die Aufgabe der Rechtsgeschichte.

§. 43.

Die Geschichte des Rechts hat ihren selbständigen Wert als eine Seite der Geschichte überhaupt; sie ist aber zugleich ein bedeutendes Hilfsmittel, um eine gründliche Einsicht in das gegenwärtige Recht zu befördern, und ist schon deshalb dem wissenschaftlich gebildeten Juristen unentbehrlich.

Die vollständige Aufgabe der Rechtsgeschichte wäre eine Darstellung der Entwickelung des Rechts durch die ganze Geschichte der Menschheit hindurch. Darin sind jedoch bis jetzt nur erst Anfänge der Bearbeitung versucht worden. Vgl. oben §. 8. Anm. 5, auch Anne den Tex, Enc. §. 291 sqq.; Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, 4 Bde. Bd. 1. 2. Berlin 1824. 1825. Bd. 3. 4. Stuttgart und Tübingen 1829. 1835. — Die Geschichte des Rechts

einzelner Völker (so des römischen, des deutschen Volks, vgl. Abschn. III.) hat besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert viele Bearbeiter gefunden. (Die sog. historische Schule: Hugo, Savigny, Eichhorn.) Vgl. Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich und Frauenfeld 1841. 2. Ausg. Zürich 1862. Lenz, über die geschichtliche Entstehung des Rechts. Eine Kritik der historischen Schule. Greifswald 1854 (krit. Überschau II. S. 219 fg.). Bellavite, lo spirito del diritto romano . . . di Rodolfo Ihering traduzione dal Tedesco. Milano 1855. Introduzione. [Ph. Lotmar, kritische Studien in Sachen der Kontravindikation. München 1878. S. 1—75. Ehrenberg, die deutsche Rechtsgeschichte u. die juristische Bildung, Leipzig 1894. Vgl. R. v. Ihering, Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts, Leipzig 1894, S. 1—45. Wichtig für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwickelung ist die „vergleichende Rechtswissenschaft". Darüber Jos. Kohler in Lexis, die deutschen Universitäten, Berlin 1893, Bd. I. S. 400—405. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, bisher 11 Bde., Stuttgart 1878 ff. Vgl. zudem Merkel, Enc. §. 122. Juristischer Litteraturbericht 1884—1894, herausgeg. von A. v. Kirchenheim, 1. Heft: Rechtsphilosophie, vergleichende Rechtswissenschaft, deutsche Rechtsgeschichte u. Geschichte der Rechtswissenschaft, Leipzig 1895, S. 16—21.]

§. 44.

Von der philosophischen Seite wird das Recht aufgefaßt, indem man die allgemeinen Grundlagen und Principien des Rechts zur Kenntnis zu bringen, seinen Ursprung und Zusammenhang in und mit der göttlichen Ordnung dieser Welt nachzuweisen und etwa die besonderen Gestaltungen positiver Rechte nach dem Maßstabe der ursprünglichen Idee der Gerechtigkeit zu prüfen sucht.

Über die Entwickelung der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts im Altertum (Plato, Aristoteles), sodann in der neueren Zeit seit Hugo Grotius („de jure belli et pacis, 1625"), unter dem Einfluß der verschiedenen Systeme der Philosophie, namentlich von Kant, Fichte, Hegel und Schelling, vgl. vorzüglich: Stahl, „die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie", in dessen Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. Bd. I. Heidelberg 1830. 5. Aufl. Philosophie des Rechts. Bd. I. Geschichte der Rechtsphilosophie. Tübingen 1878. Fr. v. Raumer, über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. Leipzig 1832. J. H. Fichte, die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England, von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. Leipzig 1850. — Dazu Ahrens, cours de droit naturel. 2. édit. Bruxelles 1844 (zuletzt in 7. Aufl. Leipzig 1875 erschienen), in deutscher Bearbeitung unter dem Titel: Rechtsphilosophie oder das Naturrecht auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. 4. Aufl. Wien 1852. 6. Aufl. mit dem Titel: „Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Auf dem Grunde des ethischen Zusammenhanges

von Recht und Kultur." Bd. I. „Die Geschichte der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Lehren." Wien 1870 (darüber Dahn in der Münchener kritischen Vierteljahrsschr. XII. S. 321—395). Hildebrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Bd. Das klassische Altertum. Leipzig 1860. Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. Bonn 1863. 2. Aufl. 1871. (Tl. 3. „Geschichte der Bearbeitung der philos. Staats- und Rechtslehre.") Vgl. auch noch Warnkönig in d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. III. S. 241 fg. und in Schletters Jahrb. II. S. 97 fg., 289 fg., 303 fg. VII. S. 193 fg., 289 fg. IX. S. 146 fg. X. 58 fg., und d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. II. S. 597 fg. IV. S. 16—87. 567 fg. VIII. 550 fg. IX. S. 149 fg. Ahrens, Recht und Rechtswissenschaft im allgemeinen. Rechtsphilosophische Einleitung zu Holtzendorffs Encyklopädie. Bd. 1. S. 1 fg.; in der 4. Aufl. ersetzt durch A. Geyer, philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaften; von derselben ist in der 5. Aufl. nur ein Teil, die „Übersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie" beibehalten, im übrigen ist an ihre Stelle einleitend ein Aufsatz von A. Merkel „Elemente der allgemeinen Rechtslehre" betitelt, getreten. — Hugo, Lehrb. d. Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1798. 4. Ausg. 1819. Vgl. Walter a. a. O. §. 557. [Lasson, System der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1882. Außerdem sind noch eine Reihe anderer, in den jüngsten Jahren erschienener Werke für die allgemeinere Auffassung des Rechts von Bedeutung, so Bierling, zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, bisher 2 Tle. Gotha 1877 u. 1883. Derf., juristische Prinzipienlehre, 1. Bd., Freiburg i. B. u. Leipzig 1894. Binding, die Normen und ihre Übertretung. 2 Bde. Leipzig 1872, 1877, Bd. I in 2. Aufl. 1890. v. Jhering, der Zweck im Recht. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1884 u. 1886. Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878. Vgl. zudem Merkel, Enc. §. 21 u. §. 363. Derf. in Lexis, die deutschen Universitäten. Bd. I. S. 406—411. Gareis, Enc. u. Meth. S. 9 ff. Litteraturbericht a. a. O. S. 5—15. — Die in England über das Wesen des Rechtes herrschenden Vorstellungen haben in den Werken von Austin, Holland und Markby (S. 8 oben) bestimmten Ausdruck gefunden; dagegen indessen Wharton, Commentaries on law. Philadelphia 1884, insbesond. Kap. 1—3. Lorimer, the Principles of Jurisprudence as determined by nature. 2. Aufl. Edinburg u. London 1880. Vgl. hierzu Pollock, Essays in Jurisprudence and Ethics. London 1882. S. 1—41.]

§. 45.

Die Rechtswissenschaft, sowie der Beruf des praktischen Juristen im rechten Sinne aufgefaßt, sind von hoher Bedeutung. Ihr Wert zeigt sich in dem mächtigen Einflusse, den sie in allen Lebensverhältnissen ausübt, in dem Schutze, den sie der wahren Freiheit, die nur im Rechte beruht, gewährt, und in der Förderung jener ehrenwerten Gesinnung, die mit gleicher Wage stets einem jeden gibt, was ihm gebührt.

Juriſten ſind böſe Chriſten — Jurista nequista — Leguleius, legum contortor, bonorum extortor. — Aber „audiatur et altera pars". — „Cujus *(sc. justitiae)* merito quis nos sacerdotes appellet; justitiam namque colimus, et boni et æqui notitiam profitemur, æquum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu pœnarum, verum etiam præmiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, philosophiam, non simulatam affectantes." Ulpian in L. 1. §. 1. Dig. I. 1. Vgl. Hugo, Encyklop. S. 47 fg. Göſchel, Zerſtreute Blätter. 2. Tl. (Schleuſingen 1835.) S. 399 fg., 422 fg. [v. Kirchmann, die Wertloſigkeit der Jurisprudenz als Wiſſenſchaft. Berlin 1848. Dernburg, die Bedeutung der Rechtswiſſenſchaft für den modernen Staat. Berlin 1884.] — Dat Galenus opes, dat Justinianus honores.

Zweiter Abſchnitt.

Gliederung des Rechts.

§. 46.

Das Recht ordnet teils die Beziehungen der Menſchen als einzelner zu anderen, teils die Verhältniſſe, in denen ſie als Mitglieder eines größern zu einer Rechtsgemeinſchaft verbundenen Ganzen ſtehen. Danach unterſcheidet man zwei Hauptabteilungen im Gebiete des Rechts, das Privatrecht und das öffentliche Recht. Dazu kommt noch ein dritter Hauptteil, inſofern die Menſchen als Mitglieder der Kirchengemeinſchaft aufgefaßt werden, das Kirchenrecht.

Hujus studii duæ sunt positiones, publicum et privatum. Publicum jus est quod ad statum rei romanæ spectat, privatum quod ad privatorum utilitatem. §. 4. Inst. I. 1. — Jus civile, bürgerliches Recht. — Andre Einteilungen: Privatrecht, öffentliches Recht (Hugo); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht (Warnkönig); Bürgerliches Recht, Staatsrecht, Völkerrecht (Ahrens); Privatrecht, öffentliches Recht, Völkerrecht, Kirchenrecht (Savigny); Staatsrecht („Rechtsſphäre des Staates", worunter öffentliches und Privatrecht fallen), Völkerrecht, Kirchenrecht (Walter); Privatrecht, öffentliches Recht, d. i. Kirchenrecht, Strafrecht, Prozeß, Verfaſſungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht (Holtzendorff). [A. Merkel, Enc., ſcheidet das Recht der ſtaatlichen Gemeinſchaft (Staats-, Privat-, Straf- und Prozeßrecht in ſich begreifend), das Kirchenrecht und das Völkerrecht; Gareis wiederum Privatrecht und öffentliches Recht (Staats- u. Völkerrecht umfaſſend) mit einem Anhang zu beiden, die „Spezialrechte", welcher Kirchen- und Handelsrecht umfaßt.]

I. Das Privatrecht.

§. 47.

Subjekte von Rechtsverhältniſſen ſind natürlicherweiſe alle einzelnen Menſchen als ſolche. Es gibt aber rechtlich geordnete Verhältniſſe, namentlich in Anſehung äußerer Güter, die zwar auch dem Intereſſe von Menſchen dienen, die aber ſo geſtaltet ſind, daß als Subjekte der Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Vermögen bilden, zunächſt nicht einzelne Menſchen, d. i. natürliche Perſonen, erkannt werden, ſondern ein Subjekt derſelben, verſchieden von einzelnen Menſchen, nur im juriſtiſchen Begriff gedacht wird. Man ſtellt daher den natürlichen Perſonen gegenüber juriſtiſche Perſonen (Korporationen, namentlich Gemeinden, ſodann Stiftungen, Fiskus oder Ärar).

Beanſtandung dieſes Begriffs. — Zweckvermögen?

§. 48.

Die Privatrechtsverhältniſſe ſcheiden ſich vorerſt in zwei Hauptklaſſen: Vermögensverhältniſſe und Familienverhältniſſe, je nachdem die Perſonen zunächſt nur als einzelne in Rückſicht auf äußere Güter zu einander in Beziehung ſtehen, oder als Mitglieder der Familie.

§. 49.

Unmittelbarer Gegenſtand der Vermögensverhältniſſe ſind Sachen, d. i. diejenigen äußeren Gegenſtände, welche im allgemeinen den Bedürfniſſen der Menſchen zu dienen beſtimmt und deren Verfügung unterworfen ſind (Sachenrechte, dingliche Rechte). Das erſte und wichtigſte Vermögensrecht iſt daher das Eigentum, d. i. die umfaſſende rechtliche Macht einer Perſon über eine Sache oder das Recht zu der ausſchließlichen Herrſchaft über eine Sache im ganzen, welches daher die Befugnis enthält, die Sache gegen jeden in Anſpruch zu nehmen, der die thatſächliche Ausübung der Herrſchaft über dieſelbe dem Berechtigten vorenthält.

§. 50.

Das Eigentum iſt das Recht der Herrſchaft über eine Sache; die wirkliche Ausübung dieſer Herrſchaft, das jenem Recht ent-

sprechende thatsächliche Verhalten einer Person zu einer Sache ist Besitz derselben, den aber jemand auch ohne das Recht dazu haben kann. Der Besitz ist also an sich nur ein faktisches Verhältnis zur Sache, aber der rechtlichen Ordnung entspricht es, daß auch er geachtet und gegen willkürliche Störung geschützt werde, bis das entgegengesetzte Recht eines andern dargethan ist.

§. 51.

In der Lehre vom Eigentum ist vorzüglich wichtig die Bestimmung darüber, auf welche Art dasselbe erworben werden könne (Erwerbungsarten). Diese aber sind teils abgeleitete, teils ursprüngliche, je nachdem durch dieselben das Eigentum einer Sache nur, wenn und wie es ein bestimmter Anderer hatte, oder unabhängig von diesem Umstande erworben wird. Zu den ersten gehört vorzüglich die absichtliche Übertragung einer Sache von seiten des bisherigen Eigentümers (Tradition); zu den letzten vor allem die älteste natürliche Entstehungsart des Eigentums, die Besitzergreifung einer bisher herrenlosen Sache. Nach positivem Rechte kann aber auch der Besitz einer Sache, die noch einen andern Eigentümer hat, durch längere Dauer zur Erwerbung des Eigentums führen (Ersitzung, Usucapion). Anderseits wird durch positives Recht wohl auch die absichtliche Übertragung des Eigentums, insbesondere an unbeweglichem Gute, durch besondre Formen bedingt (gerichtliche Auflassung, Eintrag in öffentliche Bücher).

§. 52.

Neben dem Eigentume haben sich noch andre Rechte an Sachen ausgebildet, wodurch diese nur in bestimmten Beziehungen (partiell) dem Willen einer Person unterworfen werden. Diese Rechte beschränken dann insoweit das Eigentum an der Sache, ohne es aufzuheben. Daher heißt man sie *Rechte an einer fremden Sache*. Solche Rechte kommen teils in der Gestalt vor, daß von mehreren Grundstücken das eine zu Gunsten der Benutzung des andern einer Beschränkung unterworfen ist, teils so, daß sonst irgend andern Personen als dem Eigentümer eine mehr oder minder umfassende Benutzung der Sache als selbständiges Recht an derselben eingeräumt ist.

§. 53.

Den Sachenrechten, welche geradezu auf einen äußern Gegenstand gerichtet sind, liegt eine Beziehung zu einer bestimmten andern Person unmittelbar nicht zum Grunde. Indem aber die Zusammenlebenden miteinander in Verkehr treten, entsteht eine andre Hauptklasse von Vermögensverhältnissen, die Obligationen oder Schuldverhältnisse. Sie bestehen darin, daß eine Person (der Schuldner) einer bestimmten andern Person (dem Gläubiger) etwas leisten muß, woran sich für diese ein Vermögensinteresse knüpft, und nur diese Handlung ist zunächst der Gegenstand des Rechts, der Forderung. Sie entstehen vorzüglich teils durch rechtliche Geschäfte, welche auf Austausch der äußern Güter und der ihren Gewinn und Gebrauch vermittelnden Kräfte gerichtet sind, teils durch Rechtsverletzungen, welche zum Ersatze der zugefügten Nachteile verpflichten.

§. 54.

Obligationen, obwohl an sich bloß in persönlicher Verpflichtung bestehend, können doch auf verschiedene Weise in Beziehung zu bestimmten Sachen und Sachenrechten treten, teils so, daß der Wert einer Sache zur Sicherheit für die Erfüllung einer Forderung rechtlich gebunden ist (Pfandrechte, Hypotheken, darauf bezügliche öffentliche Bücher), teils so, daß die Verpflichtung zu einer Leistung mit dem Eigentume (oder einem verwandten dinglichen Nutzungsrechte) an einer gewissen Sache verknüpft ist und die Erfüllung gegen jeden Eigentümer der Sache als solchen gefordert werden kann (Reallasten), teils so, daß ein gewisses Recht an der Sache mit gewissen Verpflichtungen gegen den Eigentümer verbunden ist (dingliche Pacht- oder Mietrechte, Lehnrecht).

§. 55.

Die Familienverhältnisse bestehen in einer dauernden persönlichen Verbindung mehrerer Personen miteinander, die ihren Wert in sich selbst trägt und deren Inhalt nicht durch bestimmte einzelne Leistungen erschöpft wird. Sie sind an sich mehr natürlich sittliche als juristische Verhältnisse; indem sie aber auch im Gebiete des Rechts sich geltend machen, unterliegen sie zugleich einer rechtlichen Gestaltung und Bestimmung. Sie können denn auch be-

deutenden Einfluß auf das Vermögen haben und eigentümliche Gestaltungen von Vermögensverhältnissen hervorrufen.

§. 56.

Die Grundlage der Familie ist die Ehe, d. i. die auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhende, auf vollkommene Lebensgemeinschaft gerichtete Verbindung eines Mannes mit einer Frau.

Matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitæ consuetudinem continens; consortium omnis vitæ, divini et humani juris communicatio. §. 1. Inst. I. 9. L. 1. Dig. XXIII. 2.

§. 57.

Die persönlichen Verpflichtungen der Ehegatten gegeneinander unterliegen fast durchaus nur einer sittlichen Bestimmung und Beurteilung; die juristischen Bestimmungen über die Ehe an sich betreffen hauptsächlich nur die Bedingungen ihrer Existenz.

Les époux se doivent mutuellement amour, fidélité, assistance. Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari. Code Napol. art. 212—213. — Mann und Weib ein Leib.

§. 58.

Die Existenz einer rechtlich gültigen Ehe ist bedingt durch die Fähigkeit der Personen überhaupt eine Ehe einzugehen und insbesondre miteinander eine Ehe einzugehen (Ehehindernisse), dann durch den in gehöriger Weise erklärten beiderseitigen Willen, in ehelicher Gemeinschaft zu leben. In beiden Beziehungen greifen juristische Bestimmungen ein, und so auch in Betreff der Frage, ob und wie eine bestehende Ehe durch den Willen des einen oder andern oder beider Ehegatten wieder aufgelöst werden könne (Ehescheidung).

Kirchliche Ehe — bürgerliche Ehe (Civilehe).

§. 59.

Die Ehe an sich hat nicht notwendig einen juristischen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, obwohl es ihrem Wesen gemäß ist, daß diese in der That ihr Vermögen als gemeinsames Gut betrachten. Es ist aber natürlich, daß ein solcher Einfluß im Rechte sich geltend mache. Es kann z. B. dem Manne, als dem Haupte der Familie, alles Gut der Frau von selbst als Eigentum zugeschrieben, oder demselben das Eigentum bestimmter

Güter durch besondern Akt als Beitrag zur ehelichen Haushaltung übertragen, oder ein mehr oder minder umfassendes Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem Vermögen der Frau beigelegt, oder die Entstehung einer vollkommenen oder teilweisen rechtlichen Gemeinschaft der Güter als unmittelbare Folge der Ehe anerkannt sein.

Manus — Mundium — Dotalrecht (régime dotal) — Gütergemeinschaft (régime en communauté) — ususfructus maritalis.

§. 60.

An die Ehe schließt sich ein andres Familienverhältnis an, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Doch kann ein diesem natürlichen nachgebildetes Familienverhältnis auch durch einen juristischen Akt begründet werden (Annahme an Kindes Statt, Adoption).

§. 61.

Eltern und Kinder sind miteinander verbunden durch ein Band gegenseitiger natürlicher Liebe, durch das Bedürfnis des Schutzes und der Erziehung auf der einen Seite, durch den Anspruch auf Gehorsam und besondere Ehrerbietung auf der andern Seite. Im Rechte aber prägt sich dieses natürlich sittliche Verhältnis aus als elterliche Gewalt, oder, da der Vater das natürliche Haupt der Familie ist, insbesondere als väterliche Gewalt über die Kinder. Das Band der Liebe und Ehrerbietung soll als ein rein sittliches das ganze Leben hindurch sich wirksam erweisen; die Unterordnung unter die elterliche Gewalt aber findet ihre natürliche Grenze darin, daß die Kinder zu voller Selbständigkeit gelangen, in der sie des Schutzes und der Erziehung durch die Eltern nicht mehr bedürfen.

§. 62.

Solange die Kinder unter Schutz und Gewalt der Eltern stehen, ist es angemessen, daß jenen noch keine volle vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt werde, vielmehr den letzten auch über das Vermögen, das jene besitzen oder erwerben, eine gewisse Herrschaft zustehe. So hat denn die elterliche und insbesondere die väterliche Gewalt auch bedeutenden Einfluß auf das Vermögen, und bietet in dieser Beziehung eine rein juristische Seite dar.

§. 63.

Die Familiengewalt kann auch auf solche Personen sich ausdehnen, die nur als untergeordnete Mitglieder zu der Familie hinzutreten. Unter diesem Gesichtspunkte kann man das Verhältnis der Sklaven nach altem Rechte, das Verhältnis der Leibeigenen und Hörigen nach dem Rechte des Mittelalters, das Verhältnis freier Dienstboten nach heutigem Rechte zu den Familienverhältnissen rechnen.

§. 64.

Für solche Personen, die einer zugleich schützenden Familiengewalt nicht mehr untergeben, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen aber eigner Willensbestimmung nicht fähig sind, oder doch nicht ohne Gefährde sich selbständig im rechtlichen Verkehre bewegen können, bedarf es einer besondern Fürsorge, die für sie gewissermaßen ein Surrogat des mangelnden Familienschutzes gewähre. So entsteht das Institut der Vormundschaft. Die vorzüglichsten überall geltenden Gründe aber, wegen deren eine solche notwendig ist, sind das Alter der noch mangelnden geistigen Reife und Einsicht (Unmündigkeit, Minderjährigkeit), und krankhafte Störung der Geisteskräfte (Wahnsinn, Blödsinn).

§. 65.

An die Familie knüpft sich der Ursprung des Erbrechts. Der Familienvater will, was er hat und erwirbt, nicht nur für sich haben, sondern zugleich für die Seinigen. Wenn er stirbt, soll das Vermögen der Familie bleiben. In allen Rechten ist daher der Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Überlebende anerkannt, und darin besteht das Erbrecht, die Erbschaft.

§. 66.

Das Recht aber hat sich nicht darauf beschränkt, den Mitgliedern des engsten unter einem Familienhaupte stehenden Familienkreises das Vermögen desselben zu erhalten, sondern hat auch dem weitern Familienkreise ein Recht darauf eingeräumt, wenn jemand ohne eine von ihm selbst begründete Familie stirbt, indem es den Kreis derjenigen, die aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen sind, als eine große Familie betrachtet.

§. 67.

In positiven Rechten ist zudem auch einer willkürlichen Anordnung, in Ansehung des Vermögens, das man hinterlassen werde, Raum gegeben, wodurch der Übergang desselben auf die Familie anders bestimmt, oder ganz oder teilweise ausgeschlossen und andern Personen dasselbe zugewendet werden kann (testamentarische Erbfolge, Erbvertrag). Jedoch ist in dieser Beziehung die Willkür des Erblassers mehr oder weniger durch die Rücksicht auf die nächsten Angehörigen der Familie beschränkt (Pflichtteilsberechtigte, Noterben).

§. 68.

Der vollkommenste Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf Überlebende besteht darin, daß diese in die Gesamtheit der Vermögensverhältnisse, Verbindlichkeiten wie Rechte, des Verstorbenen eintreten, und in Beziehung darauf im ganzen dessen Stelle einnehmen (Gesamtnachfolge, Erbfolge im vorzüglichen Sinn). Dabei aber ist es auch möglich, daß einzelne Vermögensgegenstände oder Vorteile bestimmten Personen aus der Vermögensmasse oder auf deren Kosten zugewendet werden (Vermächtnisse).

II. Das öffentliche Recht.

§. 69.

Das öffentliche Recht, Staatsrecht im weitern Sinne, hat teils die innern Verhältnisse des Staates zu bestimmen, teils die rechtlichen Beziehungen desselben zu andern Staaten. Man kann daher inneres und äußeres Staatsrecht im weitern Sinne unterscheiden (jus publicum internum, externum).

§. 70.

In seiner Richtung nach innen bestimmt das öffentliche Recht vor allem die Stellung der Obrigkeit zu den Mitgliedern des Staates im allgemeinen, den Umfang der öffentlichen Gewalt und die Organe, in denen sie thätig wird, d. i. die Verfassung des Staates (Verfassungsrecht). Diesen Teil des öffentlichen Rechtes nennt man wohl vorzugsweise Staatsrecht (i. e. S.).

§. 71.

Die wesentlichste Verschiedenheit der Staatsverfassungen ist diejenige, welche durch die Verschiedenheit des Subjekts der obrigkeitlichen Gewalt begründet wird. Danach unterscheidet man monarchische und republikanische Verfassung, Monarchien und Republiken oder Freistaaten, je nachdem die höchste Gewalt einer einzelnen natürlichen Person oder einer Gesamtheit inwohnt.

Monarchie, Aristokratie, Demokratie. — Despotie, Oligarchie, Ochlokratie. — Anarchie. — Principat und Republik.

§. 72.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, daß die obrigkeitliche Gewalt sich in der Person des Fürsten konzentriert und diesem als ein Recht zusteht, welches er in eigenem Namen selbst oder durch andere ausübt und von keiner höheren irdischen Macht ableitet, daher auch der Fürst allein, mit persönlicher Majestät bekleidet, nach außen den Staat repräsentiert. Je nachdem der Träger der fürstlichen Gewalt durch Erbrecht in einer Familie oder durch Wahl bestimmt wird, unterscheidet man Erbmonarchie und Wahlmonarchie.

§. 73.

Mit dem Begriff der Monarchie ist es jedoch nicht unverträglich, daß der Fürst in der Ausübung der Staatsgewalt zum Teil an die Mitwirkung und Zustimmung gewisser andrer Organe des Volkes gebunden ist. Je nachdem dies der Fall ist oder nicht, unterscheidet man beschränkte und unbeschränkte (absolute) Monarchieen.

Landständische Verf., Repräsentativverfassung, konstitutionelle Monarchie, Provinzialstände, Reichsstände. Stände mit dem Rechte der Beratung oder der Zustimmung. — Volkssouveränität. Suffrage universel.

§. 74.

Das öffentliche Recht muß ferner auch die Art und Weise bestimmen, in welcher die Obrigkeit für die Zwecke des Staates thätig werde. Man kann diesen Teil des öffentlichen Rechtes im allgemeinen Regierungsrecht nennen.

§. 75.

Unter den Zwecken des Staates steht unstreitig die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung obenan. Die Staatsgewalt heißt

in dieser Richtung Justizgewalt, die darauf gerichtete Regierungsthätigkeit ist die Justiz- oder Rechtspflege.

§. 76.

Für die Erhaltung der rechtlichen Ordnung kann die Staatsgewalt mittelbar wirken durch Gesetzgebung, wodurch sie die Gewißheit der Rechtsvorschriften fördert, beständig aber und wesentlich muß ihre Thätigkeit darauf gerichtet sein, die Rechtsvorschriften auch zu praktischer Geltung und die wirklichen Verhältnisse mit den Forderungen des Rechts in Übereinstimmung zu bringen. Dies ist die Aufgabe der richterlichen Gewalt.

§. 77.

Das Ziel der richterlichen Thätigkeit ist die Aufhebung und Beseitigung des Unrechts. Dazu ist vorerst die Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse erforderlich, um zur Erkenntnis des begangenen oder bestehenden Unrechts zu gelangen; dann die Anwendung der Rechtsvorschriften auf den einzelnen Fall. Die dazu nötigen Handlungen bilden das gerichtliche Verfahren oder den Prozeß. Das Recht aber stellt dafür auch eine gewisse Form und Ordnung auf, d. i. das Prozeßrecht.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren kann entweder zum Zwecke haben, eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche herbeizuführen und einer in ihrem Rechte verletzten Partei zur Anerkennung und Geltendmachung desselben Beistand zu gewähren, oder den freventlichen Bruch der Rechtsordnung im Interesse der Gesamtheit mit Strafe zu verfolgen. Danach scheidet sich das bürgerliche und das Strafverfahren, oder der Civilprozeß und der Kriminalprozeß, das Civilprozeßrecht und das Kriminalprozeßrecht.

§. 79.

Der Civilprozeß, bürgerlicher Prozeß, bezieht sich hauptsächlich auf den Schutz von Privatrechtsverhältnissen, aber er beschränkt sich nicht lediglich auf diese; die Vorschriften desselben können auch zur Anwendung kommen in Beziehung auf Verhältnisse, die dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.

§. 80.

Im Civilprozesse fragt sich vorerst, welche Behörden sind überhaupt dazu angeordnet, um über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden

(Lehre von der Gerichtsverfassung), und welche Gerichte sind insbesondre im einzelnen Falle dazu befugt (Lehre vom Gerichtsstande oder von der Kompetenz der Gerichte); sodann, welche Regeln sind in der Verhandlung des Rechtsstreites zu beobachten (Lehre vom Verfahren).

Gelehrte Richter — Zuziehung von Laien — Volksgerichte, Schöffengerichte. — Ordentliche, außerordentliche oder Ausnahmegerichte, Handelsgerichte.

§. 81.

Ein Hauptgrundsatz des Civilprozesses ist dieser, daß beiden Parteien vollständig Gehör gegeben werden soll (audiatur et altera pars). Diesem Grundsatze widerstreitet es jedoch nicht, vielmehr macht es der Zweck des Prozesses notwendig, daß auch die Parteien sich an bestimmte Vorschriften der Verhandlung binden müssen, deren Nichtbeachtung für sie die Ausschließung von dem Gebrauche der ihnen sonst zuständigen Verteidigungsmittel zur Folge haben kann.

§. 82.

Die Hauptmomente des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind 1. die Feststellung der Streitpunkte unter den Parteien (status causæ et controversiæ) — Klage, Einrede, Replik u. s. w.; 2. die Ermittelung der Wahrheit der von den Parteien zur Begründung ihres Anspruches auf Zuerkennung eines Rechts oder Abweisung der Gegenpartei vorgebrachten Behauptungen (Beweisverfahren — Beweismittel); 3. das Urteil, welches sich auf das Ergebnis dieser Untersuchung gründet; 4. die Vollziehung des Urteils, soferne demselben nicht freiwillig Genüge geleistet wird. — Um aber einer jeden Partei größere Gewähr eines gerechten Richterspruches zu geben, ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, das Urteil eines Richters wiederholter Prüfung in höherer Instanz zu unterziehen. (Lehre von den Rechtsmitteln im engeren Sinne.)

Ordentlicher Prozeß — außerordentlicher Prozeß — summarischer Prozeß.

§. 83.

Wesentliche Verschiedenheiten in der Ordnung des bürgerlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1. in der Bestimmung der Einwirkung des Gerichtes und der Parteien auf die Verhand-

lung der Streitsache; 2. in der äußern Form der Prozeßverhandlungen.

Verhandlungsmaxime, Untersuchungsmaxime. — Mündliches, schriftliches Verfahren. Öffentliches, nicht öffentliches Verfahren.

§. 84.

Der Kriminalprozeß (das Strafverfahren) hat die Bestimmung, die Bestrafung eines Verbrechers zu bewirken. Dazu wird vorausgesetzt die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen sei, und von wem es begangen sei.

§. 85.

Das Wesen des Verbrechens besteht in einer Rechtsverletzung, die als Auflehnung gegen die rechtliche Ordnung erscheint und daher im Interesse der Gesamtheit mit Strafe verfolgt wird, um dadurch den Bruch der Rechtsordnung wieder auszugleichen und diese gegen ähnliche Angriffe zu schützen. Das Recht aber stellt auch darüber Bestimmungen auf, welche Handlungen als Verbrechen zu verfolgen, und mit welchen Strafen dieselben zu belegen seien. Dieser Teil des öffentlichen Rechts, der dem Kriminalprozeß vorausgeht, heißt das Kriminalrecht oder das Strafrecht.

§. 86.

Die Wissenschaft des Strafrechts hat im allgemeinen die Voraussetzungen strafbarer Handlungen zu bestimmen (Zurechnung, Schuld), ferner die Arten der Strafen (Ehrenstrafen, Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Leibesstrafe, Todesstrafe), und das Verhältnis von Verbrechen und Strafen, im besondern aber die einzelnen Arten von Verbrechen näher zu bezeichnen und das Maß ihrer gesetzlichen Bestrafung anzugeben.

§. 87.

Im Kriminalprozeß kommt ebenfalls vorerst die Verfassung und Kompetenz der Strafgerichte zur Sprache, dann die Norm des Verfahrens. Hauptgrundsatz der letzten aber ist, dahin zu wirken, daß ungerechte Bedrückung des Unschuldigen vermieden werde, dem Schuldigen aber womöglich sein Recht geschehe, d. i. die gesetzliche Strafe zu Teil werde.

§. 88.

Verschiedenheiten des strafrechtlichen Verfahrens können vorzüglich vorkommen 1. darin, ob die richterliche Gewalt aus eignem Antriebe zur Untersuchung des Verbrechens schreitet, oder nur auf erhobene Anklage gegen den Verbrecher; 2. darin, ob die Verhandlungen gegen den Verbrecher mündlich und öffentlich, oder schriftlich und geheim geführt werden; 3. ob angestellte Richter über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" entscheiden, oder aus dem Volke gewählte „Geschworene".

Inquisitionsprozeß, Akkusationsprozeß, — Schwurgericht (Jury). — Mischungen der verschiedenen Systeme — Schöffengericht.

§. 89.

Außer der Verwaltung der Rechtspflege kann die obrigkeitliche Gewalt noch sonst thätig sein zur Sicherung und Förderung des Wohls der Gesamtheit und ihrer Mitglieder, teils negativ durch Verhütung von Rechtsverletzungen und Beseitigung von Hindernissen der öffentlichen Wohlfahrt, teils positiv durch Einrichtungen und Anstalten, welche jenen Zweck befördern. Solche Fürsorge für das Wohl des Staats und der Bürger nennt man Polizei und die darauf bezüglichen Rechtsvorschriften nennen wir Polizeirecht, Verwaltungsrecht.

Polizei, polizia, politia, πολιτεία; Polizeirecht, Polizeiwissenschaft; Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre.

§. 90.

Die Organe der öffentlichen Gewalt bedürfen zur Erreichung der Staatszwecke äußerer Mittel, welche teils durch Einkünfte aus ständigen Gütern und nutzbaren Rechten des Staates, teils durch Beiträge aus dem Privatvermögen der Unterthanen gewährt werden können. Den Inbegriff der Rechtsvorschriften, welche sich auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel beziehen, kann man das Kameral- und Finanzrecht nennen.

Domänen, Regalien, Steuern. — Volks- und Staatswirtschaftslehre. Finanzwissenschaft. — Jus camerale in Beziehung auf das Reichskammergericht.

§. 91.

In seiner Richtung nach außen stellt sich das öffentliche Recht, vom Standpunkte des einzelnen Staates aus betrachtet, als aus-

wärtiges Staatsrecht dar. Insofern aber für nebeneinander bestehende Staaten in Ansehung ihrer gegenseitigen Verhältnisse gewisse Rechtsnormen als geltend anerkannt werden, ist dasselbe als Völkerrecht oder Staatenrecht aufzufassen. Dieses ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die Beziehungen selbständiger Staaten zu einander rechtlich bestimmen und beherrschen.

Jus gentium est, quo gentes humanæ utuntur. L. 1. §. 4. Dig. I. 1. — Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peræque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utantur; jus autem gentium omni humano generi commune est. §. 1. 2. Inst. I. 2. — Jus gentium, droit des gens. Völkerrecht. Vgl. oben §. 28. und dazu Holtzendorff in der Enc. Bd. I unter IV. 7. (in der 1. Aufl. unter IV. 6.) u. in d. krit. Vierteljahrsschr. XVII. 13. (Kodifikation des Völkerrechts.) [Vgl. zudem kritische Vierteljahrsschr. XIX. 19, Neue Folge I. (XX.) 2 und ff. Bde. Archiv für öffentliches Recht. Freiburg i. B. 1886 ff., bisher 9 Bde. F. v. Martitz in Lexis, die deut. Univ. S. 373—382.]

§. 92.

Grundlage des Völkerrechts ist die Anerkennung der selbständigen Persönlichkeit der einzelnen Staaten, analog wie die einzelnen Menschen gegenseitig ihre Persönlichkeit anerkennen und achten müssen. Die Grundsätze desselben beruhen teils in dem herrschenden Rechtsbewußtsein der Völker, teils treten sie in bestimmterer Gestaltung hervor in Völkerverträgen. Zum Gegenstande haben sie teils die Verhältnisse der Staaten zu einander im Friedensstande, teils auch die Art und Weise der Geltendmachung streitiger Ansprüche und das Verhalten im Kriegsstande.

III. Das Kirchenrecht.

§. 93.

Die Kirche ist die durch die Offenbarung Christi begründete Gemeinschaft derjenigen, welche an diese Offenbarung glauben und durch die Taufe in den Bund Christi aufgenommen sind. Sie kann in Wahrheit nur eine sein; allein unter denjenigen, die an Christus glauben, sind über Inhalt und Deutung seiner Offenbarung Spaltungen entstanden, und daraus mehrere in Lehre und

Verfassung verschiedene Kirchengesellschaften hervorgegangen, von denen freilich nur eine die wahre Kirche Christi sein kann, die ganz und unverfälscht seine Lehre bewahrt.

§. 94.

Als äußere sichtbare Gemeinschaft Vieler, welche in diesem, wenn gleich für ein höheres, Leben wirken soll, setzt die Kirche eine gewisse innere Ordnung und Gliederung unter einer leitenden Gewalt voraus. Die Vorschriften, welche diese Ordnung und die Beziehungen der Mitglieder der Kirchengemeinschaft in dieser ihrer Eigenschaft bestimmen, bilden das Kirchenrecht (jus ecclesiasticum). Dieses aber ist nach der Trennung der Christenheit in verschiedene Religionsgesellschaften verschieden für jede derselben.

Die (römisch-) katholische Kirche; die griechische (russische) Kirche; die protestantischen Kirchengesellschaften. — Die sogenannten Deutsch- und Altkatholiken und sogenannten Lichtfreunde? — Das Judentum.

§. 95.

Das Kirchenrecht ist nicht ein Teil des öffentlichen Rechts oder des Staatsrechts im weitern Sinne. Die Kirche ist keine Staatsanstalt; sie soll ihrer Bestimmung nach, unabhängig von der Staatsverbindung, die ganze Menschheit umfassen. — Das Kirchenrecht ist ebensowenig ein Teil des Privatrechts; die Kirche ist eine auf ganz andere höhere Zwecke gerichtete Gemeinschaft. — Das Kirchenrecht tritt als ein dritter selbständiger Teil des Rechts neben das Privatrecht und das öffentliche Recht.

§. 96.

Der Staat aber steht, indem er die Kirche anerkennt und ihr Schutz verleiht, zugleich in einem rechtlichen Verhältnis zu derselben. Den Inbegriff der Normen, welche dieses Verhältnis des Staates zur Kirche bestimmen, nennt man das Kirchenstaatsrecht (Staatskirchenrecht), welches allerdings einen Teil des öffentlichen Rechts ausmacht. Leitender Grundsatz desselben ist, die Kirche und deren Organe in dem ihr eigentümlichen Gebiete selbständig und frei walten zu lassen.

Staatskirche — Nationalkirche — katholische Kirche.

§. 97.

Die Gegenstände, welche das Kirchenrecht zu bestimmen hat, sind 1. die Verfassung der Kirche, d. i. die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder und der Organe der kirchlichen Gewalt oder der Kirchenämter insbesondre; 2. die Thätigkeit der Kirchenmitglieder als solcher und wiederum insbesondre der Kirchenämter, und zwar: a) in Rücksicht der kirchlichen Lehre und der dieser entsprechenden heiligen Handlungen (Gottesdienst, Sakramente), b) in Rücksicht der kirchlichen Disziplin (geistliche Oberaufsicht, Strafgewalt und Gerichtsbarkeit), c) in Rücksicht der Verwaltung der äußern Güter der Kirche (kirchliches Vermögensrecht).

§. 98.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten in dem Kirchenrechte der verschiedenen christlichen Konfessionen betreffen die Verfassung der Kirche. Denn 1. die katholische wie die griechische Kirche hat einen durch sakramentalische Weihe zur Verwaltung der Lehre und der Sakramente besonders qualifizierten Stand (Klerus) im Gegensatze der Laien, und zwar in verschiedenen Abstufungen (hierarchia ordinis); die Protestanten haben nur zu Kirchenämtern besonders berufene (ordinierte) Geistliche. 2. In der katholischen wie in der morgenländischen Kirche steht die kirchliche Gewalt (jurisdictio ecclesiastica) Personen geistlichen Standes und zwar zunächst den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel zu, und die katholische Kirche erkennt dabei als wesentlich und auf Christi Anordnung beruhend eine Unterordnung aller Bischöfe unter den Bischof von Rom, den Mittelpunkt der Einheit, an (hierarchia jurisdictionis, Primat). Die Protestanten dagegen erkennen eine göttliche Anordnung bestimmter Subjekte der Kirchengewalt gar nicht an, sondern legen diese aus historischen Gründen bald den weltlichen Regenten, bald den kirchlichen Gemeinden bei, worüber verschiedene Systeme aufgestellt werden (Territorial-, Episkopal-, Kollegialsystem).

Dritter Abschnitt.

Geschichtliche Gestaltung des positiven Rechts in Deutschland.

§. 99.

In der geschichtlichen Entwickelung des Rechts in Deutschland kann man drei große Zeiträume unterscheiden: I. die ältere Zeit bis zur Trennung des großen fränkischen Reiches; II. die mittlere Zeit bis zu Maximilian I. oder bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; III. die neuere Zeit bis jetzt.

Vgl. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Tle. 5. Aufl. Göttingen 1843—1844. Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. München 1859. Zöpfl, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Braunschweig 1871. 1872. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. [Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Stuttgart 1892. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1889. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig 1894. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, bisher 2 Bde. Leipzig 1887 u. 1892.] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. In 2 Abt. Braunschweig 1860. 1864. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts in Holtzendorffs Enc. Bd. 1 unter II. 3., dazu unter II. 4. Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen. [Vgl. auch in der 2., 3., 4. u. 5. Aufl. dieses Bandes unter II. 5. Konrad Maurer, Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen. — Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885 u. 1886. Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 21—32, insbes. S. 24 ff.]

I. Die ältere Zeit.

§. 100.

In der ältesten Zeit lebten die Deutschen in ihren heimischen Sitzen, in verschiedene Stämme geteilt, nach einfachem ungeschriebenen Rechte, das mit der Religion dieser Völker eng zusammenhing, und vor allem auf der Anerkennung der persönlichen Freiheit des wehrhaften Volksmitgliedes beruhte.

§. 101.

Epoche machte es zuerst, daß deutsche Stämme unter glücklichen Anführern in das römische Gebiet erobernd vordrangen und dort deutsche Königreiche gründeten, zugleich auch zum Christentum

sich bekannten. Unter diesen Reichen war vor allen glücklich das fränkische, welches sich allmählich die andern unabhängigen deutschen Stämme nicht nur in Gallien und Italien, sondern auch im eigentlichen Deutschland unterwarf, hier zugleich auch das Christentum ausbreitete und befestigte, seit dem Jahre 887 aber bleibend in das ost- und westfränkische zerfiel.

§. 102.

Die Grundelemente der Verfassung dieser Reiche, insbesondre des fränkischen, waren folgende: Oberhaupt des Ganzen war ein König; dessen Würde erblich in einer Familie, aber mit Wahlrecht unter deren männlichen Sprossen; Karl der Große verband damit auch die Würde eines römischen Kaisers. Der König war der oberste Feldherr und der höchste Richter im Reiche, und übte diese Richtergewalt mit Zuziehung seiner Großen teils in eigener Person, teils durch seinen Stellvertreter, den Pfalzgrafen (comes palatii). Das Reich war eingeteilt in Gaue, deren jedem ein Graf vorstand, Gaugraf (comes), als Haupt des Heerbanns im Kriege, als Richter und Vorsitzer der Gauversammlungen im Frieden. Das Gericht des Grafen, Gaugericht, Gau- oder Grafending, echte Ding, war das ordentliche Gericht der Freien des Gaues, in welchem freie Schöffen das Urteil fanden. Doch bestanden auch Gerichte für kleinere Bezirke, Centenä, denen Centgrafen (centenarii) vorstanden. Zudem gab es viele Unfreie oder unvollkommen Freie, die persönlich nicht vor dem Grafen zu Recht standen. Sie waren unterthan einem Herrn, auf dessen Besitzungen sie saßen, und diesem pflichtig zu bäuerlichen Leistungen oder andern Diensten (Hörige, Dienstmannen). Für sie galt nicht das Volksrecht, sondern Recht und Gericht des Herrn (Hofrecht, Dienstrecht), sei es des Königs oder anderer Großen des Reiches. Aber auch Freie ließen sich vom König und andern Großen Grundbesitz verleihen, gegen die Verpflichtung zu besonderer Treue und Kriegsfolge, als Vasallen ihres Lehnsherrn, und für sie galt in Rücksicht dieses Verhältnisses das Lehnrecht; der höchste Lehnsherr aber im Reiche war der König. Der Kriegsdienst war demnach teils Lehnsdienst, teils Heerbannsdienst. Dem aufgebotenen Heere wurde ein Herzog vorgesetzt. Es gab aber zum Teil auch beständige (selbst erbliche) Herzoge, die

in einem bestimmten Gebiete über den Grafen standen. Eine solche bevorzugte Stellung nahmen auch die Heerführer an den Grenzen des Reiches ein, die Markgrafen.

§. 103.

Bei dem Vorrücken der Deutschen in die ehemals römischen Provinzen jenseits des Rheins und der Alpen wurden die alten Einwohner nicht gänzlich vertilgt oder verdrängt, auch ihr bisheriges Recht ihnen nicht genommen. Sie mußten nur einen Teil ihres Landeigentums an die Eroberer abtreten, und wurden der Gewalt der deutschen Könige und ihrer Beamten unterworfen, wie sie Unterthanen der römischen Kaiser gewesen waren. Übrigens blieb für sie das römische Recht in Geltung, während für die Deutschen ihr deutsches Volksrecht galt. Als die Franken auch andre deutsche Stämme in Abhängigkeit brachten, so wurde auch diesen nicht das fränkische Volksrecht gewährt oder aufgezwungen, sondern jeder Volksstamm, der nicht völlig geknechtet wurde, bei seinem Recht gelassen. So entwickelte sich das sogenannte System der persönlichen Rechte. Es galt für einen jeden das Recht des Volksstammes, dem er durch Abstammung angehörte, für die Römer aber galt römisches Recht, und dieses gab auch die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Kirche und der Geistlichen, da die Germanen jene erst durch die Römer kennen gelernt haben.

§. 104.

In die Zeit vom fünften bis zum achten Jahrhundert fallen die ersten Versuche schriftlicher Aufzeichnung deutscher Volksrechte, die man unter dem Ausdrucke leges Barbarorum zu begreifen pflegt, im Gegensatze des römischen Rechts (lex Romana). Sie enthalten meistens nur solche Rechtsbestimmungen, deren schriftliche Festsetzung besonders wünschenswert schien, keineswegs den ganzen Inbegriff des geltenden Rechts. Sie sind uns aber großenteils nicht in ihrer ursprünglichen Redaktion, sondern nach späteren Revisionen erhalten.

Lex Salica (Malbergische Glosse), Lex Ribuaria oder Ribuariorum (Ripuariorum), Francorum Chamavorum (Xantner Gaurecht?), Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum, Alamannorum, Bajuvariorum, Burgundionum (Gundobada, Loi Gombette), Wisigothorum, Frisionum, Saxonum. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 13—202.

§. 105.

In einigen germanischen Reichen wurden auch eigene Rechtsbücher für die römischen Unterthanen verfaßt, leges Romanae: so die lex Romana Wisigothorum oder das breviarium Alaricianum (506) und die lex Romana Burgundionum (der sogenannte Papian, 506—534); im ostgotischen Reiche in Italien ward gemeinschaftlich für Goten und Römer das aus römischem Rechte geschöpfte edictum Theodorici I. (506—525) erlassen, das aber durch Justinians Eroberung verdrängt wurde. In andern deutschen Landen bediente man sich für die Römer teils jener Sammlungen, namentlich des weit verbreiteten westgotischen Breviars, teils anderer römischer Rechtsquellen. Für die kirchlichen Verhältnisse kamen außerdem die kanonischen Satzungen in Betracht.

Über diese leges Romanæ vgl. Stobbe a. a. O. §§. [2 (S. 26 fg.).] 5. 7. 9; über die westgotische insbesondere die neue (überhaupt die zweite gedruckte) Ausgabe von Haenel; Lex Romana Wisigothorum ad LXXII librorum manuscriptorum fidem recognovit, septem ejus antiquis epitomis, . . . annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit Gust. Hænel. Editio post Sichardum prima Berolini 1847—1848. 4°. Der weitverbreitete Gebrauch derselben veranlaßte mancherlei Auszüge, deren sieben erhalten sind. Eine neue Bearbeitung derselben war die sogenannte lex Romana Utinensis (nach dem Fundorte), richtiger lex Romana Curiensis, nach dem Lande Churrhätien, für das sie verfaßt war; daran schließen sich die Capitula Remedii (episcopi Curiensis). Vgl. Stobbe a. a. O. §. 18. 19.

§. 106.

Teils in Beziehung zu den in §. 104 genannten Volksrechten, teils unabhängig von denselben war in germanischen Reichen zu derselben Zeit auch Gesetzgebung der Könige unter Zuziehung der Großen des Reiches vielfach thätig. Im westgotischen Reiche namentlich wurde durch fortschreitende Gesetzgebung der Könige das Volksrecht der Westgoten, mit vielfältiger Einmischung römischen Rechts, seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts für alle westgotischen Unterthanen gemeinsam zu einem umfangreichen Rechtsbuch ausgebildet (judicum liber, forum judicum), das späterhin auch ins Spanische übertragen worden ist. Auch im longobardischen Reiche in Italien wurde das gesamte Recht des Volkes durch königliche Gesetzgebung in mehr oder minder umfassenden Gesetzen (edicta regum Longobardorum) festgestellt. Im fränkischen Reiche aber

erließen die Könige neben den Volksrechten eine ansehnliche Anzahl besonderer Gesetze in Angelegenheiten des Reiches, die nach der Art ihrer üblichen Einteilung capitularia hießen, dergleichen sie nach der Eroberung des longobardischen Königreichs auch für dieses insbesondre viele erließen (capitularia Longobardica). Auch sie wurden in lateinischer Sprache abgefaßt. Unter ihnen sind vorzüglich wichtig und zahlreich die Kapitularien Karls des Großen, dann Ludwigs des Frommen; sie wurden im neunten Jahrhundert von Ansegisus und Benedictus Levita in Sammlungen vereinigt, aus welchen letzten später verschiedene Auszüge gemacht wurden.

Über die Geschichte der westgotischen Gesetzgebung, namentlich den liber judicum sowie die spätere spanische Bearbeitung desselben: Forus antiquus Gothorum regum Hispaniæ, olim liber judicum, hodie fuero juzgo nuncupatus, XII. libros continens, vgl. Stobbe a. a. O. §. 6.; [F. Dahn, westgotische Studien. Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Strafprozeß und Gesamtkritik der lex Visigothorum. Würzburg 1874.] über die Edicta regum Longobardorum, Stobbe §. 10, über die fränkischen Kapitularien und deren Sammlungen: das. §. 20—22. [Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik. Leipzig 1874.] — Die angelsächsischen Gesetze: Reinh. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, in der Ursprache mit Übersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar. 2. Aufl. Leipzig 1858. Vgl. Stobbe §. 16. — Die skandinavischen Rechte: Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 7—61; insbesondre über das alte Recht von Island (Gragas, graue Gans?): Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 2. Bd. (Hamburg 1841) Kapitel 7—12, K. Maurer in der krit. Überschau VI. 113 ff.; vgl. d. Münchener krit. Vierteljahrsschr. II. S. 75 ff. IV. S. 415 ff. VII. 2. 7. 15. 20. XI. S. 402. 409 ff. XIII. S. 51 ff. 360 ff.

§. 107.

Eine wichtige Erkenntnisquelle des Rechts dieser Zeit sind noch die Formelbücher, Formulæ, d. i. Sammlungen von juristischen Aufsätzen für Rechtsgeschäfte, gemischt aus römischem und deutschem Rechte, in lateinischer Sprache wohl meistens von Geistlichen verfaßt. Die umfangreichste ist die des Mönchs Marculf, Formulæ Marculfi, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts im fränkischen Reiche verfaßt.

Über die Formulæ überhaupt, insbesondre west- und ostgotische, fränkische, alemannische, bayrische, siehe Stobbe a. a. O. §. 23. 24. — Bezüglich der bisher (§. 104—107) genannten ältesten deutschen Rechtsquellen ist eine Reihe von mehr oder minder vollständigen Sammelwerken erschienen, unter denen als die

neueſten beſonders hervorzuheben ſind: Ferd. Walter, Corpus juris Germanici antiqui. tom. I—III. Berolini 1824, und Monumenta Germaniæ historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum auspiciis societatis aperiundis fontibus rerum Germanicarum medii ævi edidit G. H. Pertz. Legum tom. I—V (fol.). Hannoveræ 1835—1889; nunmehr ſeit 1881 in Quartausgabe fortgeſetzt. Vgl. Stobbe a. a. O. S. 8—12. [Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 26 fg.]

II. Die mittlere Zeit.

§. 108.

Nach verſchiedenen Teilungen unter den Enkeln Karls des Großen vereinigte Karl der Dicke noch einmal das ganze fränkiſche Reich. Aber im Jahre 887 wurde Arnulf, ein unehelicher Sproſſe des Karolingiſchen Stammes, von den Bayern, Schwaben, Franken, Sachſen und Lothringern als König anerkannt, und ſo trennte ſich für immer das deutſche Reich von dem weſtfränkiſchen. Nach dem Tode des letzten Karolingers, im Jahre 911, kam die deutſche Königskrone durch Wahl und Anerkennung der einzelnen Stämme auf einen Herzog der Franken, dann der Sachſen, und ſpäterhin wiederum der Franken. Indem ſo keinem Stamme die Königswürde lange genug verblieb, um die Erblichkeit derſelben zu begründen, ſo bildete ſich das deutſche Reich vollſtändig zu einem Wahlreiche aus, das Recht der Wahl aber beſchränkte ſich allmählich auf ſieben Großwürdenträger der deutſchen Krone, drei geiſtliche und vier weltliche, die daher des Reiches Kurfürſten hießen. Mit der deutſchen Königskrone hatte Otto der Große nebſt der lombardiſchen Königskrone auch wieder die römiſche Kaiſerkrone verbunden, und ſeitdem blieb es Rechtens, daß der von den deutſchen Fürſten Gewählte durch die Krönung zu Aachen König der Deutſchen, durch die Krönung von ſeiten des Papſtes römiſcher Kaiſer und weltliches Haupt der Chriſtenheit werde: daher das Reich genannt iſt das heilige römiſche Reich deutſcher Nation. Durch die Krönung in Aachen wurde der König, welchen Stammes er ſein mochte, dem Rechte nach ein Franke und galt als Nachfolger der Karolinger.

§. 109.

Die innere Ordnung des Reiches erfuhr in dieser Zeit die wesentlichsten Veränderungen. Die alte Gauverfassung löste sich allmählich ganz auf. Durch kaiserliche Verleihungen kamen die alten Reichsämter der Grafen und Herzoge, der Pfalzgrafen und Markgrafen in erblichen Besitz bestimmter Familien. Durch Mehrung ihres Eigentums, durch kaiserliche Verleihung von Reichsgütern und kaiserlichen Rechten, durch Ergebung freier Eigentümer in ihren Schutz, durch den Einfluß der ihnen verliehenen herzoglichen oder gräflichen Gewalt, oder beider vereinigt und über mehrere Grafschaften, erwarben sie mehr oder minder große Gebiete, in welchen sie erblich die Landesherrschaft behaupteten. Auch vielen andern Grundherren wurde Befreiung von der gräflichen Gewalt gewährt, und diese selbst in ihren Grundherrschaften oder Absplissen alter Grafensprengel verliehen. Eine sehr bedeutende politische Stellung im Reiche ferner gewann die Kirche. Bistümer und Klöster, reichlich mit Gütern ausgestattet, erlangten ansehnliche Grundherrschaften. Den Bischöfen und manchen Äbten wurde auch die gräfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete verliehen, ja ganze Grafschaften mit allen Amtsrechten der Grafen, und einige erlangten auch herzogliche Gewalt über verschiedene Grafschaften. So bildeten sich auch für sie bestimmte Gebiete der Herrschaft, gleich denen der weltlichen Fürsten und Grafen. Die Herren aller dieser Gebiete (Territorien) waren dem Kaiser durch die Lehnstreue verbunden und unterthan; die Einwohner derselben standen nur mittelbar unter dem Kaiser durch ihre Landesherren; sie waren Landsassen. Doch wurden nicht alle Teile des Reiches solcher Landeshoheit unterworfen. In Friesland erhielt sich die alte Verfassung bis ins fünfzehnte Jahrhundert. Außerdem blieben viele Herrschaften unmittelbar dem Kaiser als solchem untergeben, für welche ein Reichsvogt als Beamter des Kaisers mit der gräflichen Gewalt angeordnet war (Reichsvogtei). Und in solchen unmittelbaren Gebieten entstanden bald Städte, welche als Reichsstädte allmählich eine sehr freie Stellung einnahmen, und als ein besonderes Glied der Reichsverfassung neben die Landesherren traten.

Franklin, Sententiæ curiæ regiæ. Rechtssprüche des Reichshofes im MA. Hannover 1870.

§. 110.

In den einzelnen Territorien hatten die Landesherren die Gerichtsbarkeit, und übten diese durch die von ihnen bestellten Richter aus (Landgerichte), während Unfreie wie früher eigenen Gerichten unterworfen blieben. Im ganzen Reiche aber hatte der Kaiser die höchste Richtergewalt, nicht nur über die Reichsunmittelbaren, sondern auch über die freien Landsassen. Über Reichsstände richtete er persönlich mit Zuziehung der Fürsten oder durch den Pfalzgrafen, oder durch einen Hofrichter an dessen Statt (judex palatinus). In den Reichsvogteien waren kaiserliche Vogt- und Landgerichte, und an diese konnten sich auch die freien Unterthanen der Landesherren in gewöhnlichen Rechtssachen wenden, selbst mit Übergehung der Landesgerichte, so wie auch der Kaiser in einem Territorium anwesend die Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausschließen konnte. Allein diese königliche Gerichtsbarkeit wurde gegen Ende dieses Zeitraums noch mehr beschränkt. Es wurde zuerst den Kurfürsten, dann allmählich auch vielen andern Reichsständen das Recht gegeben, daß keiner ihrer Unterthanen sogleich vor kaiserliche Gerichte gezogen werden, ja selbst Berufung an diese, außer wegen verweigerter Rechtshülfe, nicht stattfinden solle. Dadurch und durch Verleihung anderer kaiserlicher Hoheitsrechte wurde die landesherrliche Gewalt, die Landeshoheit, immer umfassender und vollständiger ausgebildet. Ungünstig wirkte freilich die Teilbarkeit der weltlichen Territorien unter mehrere Söhne: aber noch vor Ende dieses Zeitraums wurde dieselbe reichsgesetzlich abgeschafft in den Kurfürstentümern, und diesem Beispiele folgten andre durch Hausgesetze.

§. 111.

Seit dem zehnten und elften Jahrhundert kamen die alten Leges und die Kapitularien der fränkischen Könige als geschriebenes Recht allmählich außer Gebrauch, und gleichzeitig verschwand allmählich das alte System der persönlichen Rechte (§. 103); es bildeten sich im Gegensatze davon Territorialrechte aus. Der Inhalt der alten Volksrechte erhielt sich und entwickelte sich weiter als Gewohnheitsrecht. Sichtbar ist diese Ausbildung vorzüglich in Urteilen und Weistümern (Öffnungen, Sprachen, in Sachsen auch

Ordelen), d. i. Rechtsbelehrungen, welche die Schöffen eines Gerichts, um der Unsicherheit des Rechts vorzubeugen, oder aus besondern Veranlassungen, insbesondre auf Begehren von andern Orten erteilten. Gesetzgebung war wenig thätig; der Reichsgesetze sind im ganzen wenige, und diese bezogen sich meistens auf die Verfassung des Reichs und die Erhaltung der Rechtssicherheit in demselben; hervorzuheben sind darunter besonders die Gesetze Friedrichs I. (auf dem Roncalischen Reichstage) und Friedrichs II., dann die goldene Bulle Karls IV. (1356), ferner eine Reihe von „Landfrieden", z. B. der Nürnberger Landfriede von Friedrich I. (1187), der Mainzer von Friedrich II. (1235), mehrere Landfrieden von Rudolf I. u. a. Auch die Landesherren begannen erst später umfassendere gesetzliche Anordnungen für ihre Territorien zu treffen. Bedeutend waren dagegen die mannigfaltigen autonomischen Bestimmungen teils der Gemeinden (Willküren, Bursprachen), teils des Adels in Ansehung ihrer Familie (Hausgesetze) und im Verhältnis zu ihren eigenen Leuten und Dienstmannen (Hof- und Dienstrechte) und zu ihren Lehnsmannen (Lehnrechte).

Über die Rechtsquellen dieses Zeitraums überhaupt vgl. Stobbe a. a. O. §. 28—58, über die Reichsgesetzgebung insbesondre §. 48. 49. Die vollständigste Sammlung der Reichsgesetze bis 1313 ist enthalten in Pertz, monum. legum tom. II (fol.); jetzt besser in der Quartausgabe; legum sectio IV, bish. tom. I, 1893; dazu vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kaiser Konrads II. bis jetzo abgefaßt worden. Vier Teile in 2 Bdn. Frankfurt a. M. 1747 (sog. Senckenbergsche oder Kochsche Sammlung), wovon Tl. I bis 1492 reichend hierher gehört. Eine Übersicht gibt J. Fr. Böhmer, die Reichsgesetze von 900—1400. Frankfurt 1832.

Über die goldene Bulle insbesondre s. v. Olenschlager, neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frkf. und Lpzg. 1766.

§. 112.

Im allgemeinen war jedoch die Entwickelung des Rechts in Deutschland ziemlich gleichmäßig und übereinstimmend, da es auf gleicher Grundlage beruhte und unter wesentlich gleichen Verhältnissen sich fortbildete. Man nannte es das gemeine Recht, Kaiserrecht, Landrecht, soweit es in den Landgerichten zur Anwendung kam. Nun verfaßte im dreizehnten Jahrhundert (um 1230) ein sächsischer Ritter, Eyke von Repgow, ein Rechtsbuch, zunächst für

das Herzogtum Sachsen, das Land- und Lehnrecht enthaltend, welches unter dem Namen Sachsenspiegel sehr bekannt ist, ursprünglich wahrscheinlich lateinisch, das Lehnrecht noch in lateinischer Redaktion erhalten als vetus auctor de beneficiis, wovon noch eine besondre deutsche Übersetzung (das sog. Görlitzer Lehnrecht). Dieses Rechtsbuch verbreitete sich bald sehr weit, besonders in Norddeutschland und angrenzenden Ländern und erlangte in vielen Gerichten das Ansehen eines Gesetzbuches. Es ist die vornehmste Quelle unserer Kenntnis des mittlern deutschen Rechts. Etwa um die Mitte desselben Jahrhunderts entstand in Süddeutschland eine Bearbeitung des Sachsenspiegels in der ausgesprochenen Absicht, das gemeine Recht für ganz Deutschland darzustellen, daher sich selbst als einen Spiegel aller deutschen Leute bezeichnend (Deutschenspiegel). Dieser aber wurde verdrängt durch ein andres bald nachher (1264—1268) in gleicher Tendenz gearbeitetes Landrechtsbuch (Land- und Lehnrechtbuch, Kaiser Karls Recht, Kaiser Friedrichs Recht, Kaiserrecht), bekannt unter dem später üblich gewordenen Namen: Schwabenspiegel, auch Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts genannt. Der Sachsenspiegel erfuhr sodann mehrfache Bearbeitungen, wurde auch (zuerst von Johann von Buch 1325—1355) mit Glossen versehen; es erschienen aber zudem im Anschluß an denselben oder auf dessen Grundlage noch verschiedene neue Rechtsbücher, teils prozessualischen Inhalts, vorzüglich der Richtsteig des Landrechts von Joh. v. Buch, der Richtsteig des Lehnrechts, die sog. Cautela und Premis, teils dogmatisch, vorzüglich das sächsische Weichbild, das Rechtsbuch nach Distinktionen, ferner eigene systematische Bearbeitungen (von Nikolaus Wurm) unter dem Titel: die Blume des Magdeburger Rechts, und die Blume des Sachsenspiegels (1397), dann ein Stadtrechtsbuch. In Süddeutschland verfaßte im Anschluß an den Schwabenspiegel ein „Vorspreche", Ruprecht von Freisingen, im vierzehnten Jahrhundert ein Landrechtsbuch und ein Stadtrechtsbuch, die dann zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Ein andres Rechtsbuch endlich, von eigentümlichem Charakter und mit der Tendenz ein allgemeines Recht der Christenheit aufzustellen, entstand um jene Zeit, das sich selbst ebenfalls Kaiserrecht oder Kaiser Karls Recht nennt, und den Namen Lütteke (kleine) Kaiserrecht erhalten hat.

Über diese Rechtsbücher s. überhaupt Stobbe §. 28—47. Homeyer, die deutschen Rechtsbücher und ihre Handschriften. Berlin 1856. 1. Der Sachsenspiegel ist bestens herausgegeben von Homeyer. Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, 3. Ausg. Berlin 1861, des Sachsenspiegels zweiter Teil (Lehnrecht) nebst den verwandten Rechtsbüchern, in 2 Bdn. Berlin 1842. 1844 [neuerdings von A. Lübben, der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht. Nach dem codex picturatus herausgegeben. Oldenburg 1879]; das Landrecht ferner von Weiske, Leipzig 1840, 6. Ausg. (von Hildebrand) 1882, von Sachsze, Heidelberg 1848 („Sachsenspiegel oder sächsisches Landrecht, zusammengestellt mit dem Schwäbischen . . .; mit Übersetzung und reichhaltigem Repertorium"), und von Göschen (nach der Quedlinburger Handschr.), Halle 1853. 2. Der „Spiegel deutscher Leute" ist erst in neuester Zeit in Innsbruck aufgefunden und das. herausgegeben von Jul. Ficker, 1859; vgl. dazu Ficker über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. Wien 1857, und: über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859. 3. Neuere Ausg. des Schwabenspiegels sind: von v. Laßberg (Land- und Lehnrechtsbuch), Tüb. 1840, von Wackernagel („der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben." I. Landrecht. Zürich und Frauenfeld 1840), von Gengler (Landrechtbuch). 2. Aufl. Erlangen 1875; vgl. dazu Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin 1861, und Zeitschr. f. Rechtsgeschichte III. S. 125 ff. V. S. 303 ff. Rockinger, zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sog. Schwabenspiegels in den Sitzungsberichten der k. bayr. Akademie zu München. 1867. 2. Bd. S. 408 ff., vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 181 ff. Von demselben Gelehrten ist eine neue Ausgabe in Angriff genommen; vgl. dessen Berichte (I—XV) über die Untersuchung von Handschriften d. sog. Schwabenspiegels. Wien 1873—90. [Vgl. zudem Rockinger, Berthold v. Regensburg und Raimund v. Peniaforte im sog. Schwabenspiegel. München 1877. K. Haiser, zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. 2 Bde. Weimar 1876. 1877; darüber Rockinger in der krit. Vierteljahrsschr. XIX. S. 549 ff.] 4. „Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis", herausgeg. von Homeyer. Berlin 1857; der Richtsteig Lehnrechts in Homeyers Sachsenspiegels zweitem Teil, Bd. I. S. 369 ff. (s. oben Nr. 1.). 5. Das sächsische Weichbildrecht herausgeg. von v. Thüngen. Heidelb. 1837, und v. Daniels („dat buk wichbelde recht") Berlin 1853. 6. „Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenachschen Rechtsbuch", herausgeg. von Ortloff. Jena 1836. 7. „Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising", herausgeg. von L. v. Maurer. Stuttgart und Tüb. 1839. Vgl. Rockinger über d. Grundlage des dem Ruprecht von Freising beigelegten Landrechts, in den Sitzungsberichten (der philos., philol. und histor. Klasse) der. k. bayer. Akademie 1871. S. 463 fg. 8. „Das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372" (lütteke Kaiserrecht), herausgeg. v. Endemann. Kassel 1846. Vgl. Rockinger über ein kurzgefaßtes aus dem sog. Schwabenspiegel und d. kl. Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch a. a. O. 1869. Bd. 1. S. 191 fg. [Vgl. überhaupt Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 27 ff.]

§. 113.

Neben jenen Rechtsbüchern von allgemeinerer Bedeutung wurden auch schriftliche Rechtsaufzeichnungen für einzelne Gaue oder Landschaften (Landrechte) verfaßt, z. B. ein Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge, ein Saarbrücker und Rheingauer Landrecht, aus dem vierzehnten Jahrhundert. Besonders bemerkenswert sind die Rechtsquellen von Friesland, welches, in sieben Seelande geteilt, am längsten die Grundlagen der alten Verfassung festhielt, und eine Reihe von geschriebenen Rechtssatzungen für die einzelnen freien Gemeinden und Gaue oder für die sämtlichen friesischen Lande hervorbrachte (Küren und Overküren, Landrechte, die Upstallsbomer Gesetze, das Landrecht der Rüstringer und Asegabuch). Diesen verwandt durch seinen altertümlichen Charakter ist das Landrecht von Dithmarsen (1447). Aber es begannen auch schon einzelne Landesherren für ganze Territorien Rechtsbücher und allgemeine Gesetze zu erlassen. Dahin gehört namentlich die Culmische Handfeste von 1232 für das Deutsch-Ordensland, das österreichische Landrecht zuerst wahrscheinlich unter Leopold VII., das bayrische Landrecht von Kaiser Ludwig dem Bayern (1346).

Über die Landrechte und landesherrliche Gesetzgebung vgl. Stobbe §. 54, desgleichen über Lehn- und Dienstrechte §. 55; und über bäuerliche Rechtsquellen §. 56; über das Recht von Friesland vorzüglich v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840; dazu als Anh.: altfriesisches Wörterbuch. Göttingen 1840. [Derf., Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 3 Tle. Berlin 1880—1886.]

§. 114.

Von großer Wichtigkeit waren noch insbesondere die Stadtrechte, die in dieser Zeit ebenfalls häufig schriftlich aufgezeichnet wurden, seitdem die Städte, besonders durch die Hansa, zu großer Blüte gelangten. Stadtrecht war ursprünglich nichts anderes, als der Inbegriff von Privilegien und Freiheiten, durch deren Verleihung oder Bestätigung vom Kaiser oder Landesherrn ein Ort als Stadt anerkannt wurde, womit denn natürlich gewisse Bestimmungen über Rechtspflege und Polizei in Verbindung standen. Es wurde aber häufig das Recht einer Stadt auf eine andere übertragen, oder diese auf das Recht jener gegründet. Zu diesem Zwecke wurde denn das eigene Recht dieser Stadt wohl schriftlich aufgezeichnet, um es der andern mitzuteilen. Auch bildete infolge-

dessen das Gericht der ersten eine Art von höherer Instanz für die letzte, einen Oberhof, von welchem diese nötigenfalls Rechtsbelehrungen einholte, und so entstanden manche wichtige Weistümer. Der ursprüngliche Inhalt der Stadtrechte aber erweiterte sich durch neue Privilegien, durch Willküren von Rat und Bürgerschaft, durch Sammlung von Urteilen und Weistümern. Und aus diesen Materialien wurden denn mehr oder minder umfassende schriftliche Stadtrechte verfaßt, oft mit Benutzung oder Umarbeitung der Rechtsbücher (§. 112), oder als Anhang zu denselben für die Praxis der städtischen Gerichte, oder in Verbindung mit Landrechten (§. 113), auch wohl unter kaiserlicher oder landesherrlicher Bestätigung publiziert. Namhafte Stadtrechte, die sich mittelbar oder unmittelbar auf viele andre Städte in Deutschland, in der Schweiz, Preußen, Polen und Livland verbreiteten, waren das von Köln, Magdeburg (vielleicht von Köln entlehnt) und Lübeck, dann im südlichen Deutschland das von Straßburg, Augsburg, München u. a.

Über die Stadtrechte überhaupt: Stobbe §. 50—53. Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852, neue Ausg. Nürnberg 1866, und Codex juris municipalis Germaniæ medii ævi. 1. Bd. Erlangen 1863. [Gengler, deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1882.] Gaupp, deutsche Stadtr. des MA. 2 Bde. Breslau 1851—52. Bischoff, österreichische Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangaben und Anm. Wien 1857. Stadtrecht von Straßburg aus dem 12. und 13. Jahrh. bei Gengler S. 472 fg. Gaupp I. S. 48 fg.; Stadtrecht von Köln, womit im J. 1120 Freiburg im Breisgau beliehen worden, vgl. Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde von Freiburg, in dessen Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. I. Gaupp II. S. 1 fg. Gengler S. 124 fg. Stadtrecht von Soest, lateinisch, in Seibertz' Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen (3 Bde. Arnsberg 1839—1854) I. S. 48—57, niedersächsisch, „bey aude Schrae der Stat von Soist", das. II. S. 387—417; Stadtrecht von Lübeck, bei Hach, das alte Lübische Recht. Lübeck 1839; Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer. 1. Bd. Hamburg 1845; Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826; Laband, Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869, auch Böhlau, „aus der Praxis des Magdeburger Schöffenstuhls" in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 1 ff., und über eine „Summa Der rechte Weg gnannt" das. VIII. S. 165 ff.; Augsburger Statuten bei Max v. Freyberg, Sammlung deutscher Rechtsaltertümer. Bd. I. Heft 1. Mainz 1828 [Christian Meyer, Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872]; Auer, das Stadtrecht von München. München 1840. [Dasselbe, herausgeg. von Tinsch. Bamberg 1891.] (Vgl. v. d. Pfordten, Studien zu K. Ludwigs oberbayr. Stadt- und Landrecht. München 1875, und darüber Rockinger in der krit. Vierteljahrsschr. XVII. S. 460 fg.) Prager Stadtrecht

bei Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. I. Bd. Prag 1845 (das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrh.) und derselbe, über die Bedeutung und Behandlung der Gesch. des Rechts in Österreich. Prag 1847 (König Ottokars II. Stadtrecht für Prag von 1269); Brünner Stadtrecht, in Rößlers deutschen Rechtsdenkm. Bd. II. 1853; Tomaschek, deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrh. Auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau. Wien 1859; der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche. Innsbruck 1868, die ältesten Statuten der Stadt u. d. Bistums Trient in deutscher Sprache. Wien 1861; Schuster, das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien 1873. — Vgl. auch noch deutsche „Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm". 7 Bde. Göttingen 1840—78 [Österreichische Weistümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften. Bisher 7 Bde. Wien 1870—86]. Walch, vermischte Beiträge zu den deutschen Rechten. 8. Tle. Jena 1771—93.

§. 115.

Eine wesentliche Umgestaltung des Rechts in Deutschland wurde in diesem Zeitraume dadurch herbeigeführt, daß das römische und kanonische Recht allmählich als gemeines deutsches Recht anerkannt und in der Praxis rezipiert wurden.

§. 116.

Das Recht des römischen Volkes hatte nach dreihundertjährigem Bestehen der Stadt Rom zuerst in den zwölf Tafeln eine ziemlich umfassende geschriebene Grundlage erhalten. Es war dann weiter ausgebildet worden durch Volksbeschlüsse (Leges), Senatsbeschlüsse (Senatusconsulta), Edikte der Magistratus, besonders der Prätoren, durch Konstitutionen der Kaiser, vorzüglich aber durch Praxis und wissenschaftliche Bearbeitung, welche in den ersten Jahrhunderten nach Christus einen hohen Grad der Blüte erreichte. Durch die Ausbreitung der römischen Herrschaft und des römischen Bürgerrechts wurde auch die Herrschaft des römischen Rechts über ein unermeßliches Gebiet ausgedehnt. Diese Ausbreitung wirkte aber zugleich auf dasselbe zurück, daß es des eigentümlich Römischen mehr und mehr entkleidet und zu einem allgemeinen Rechte ursprünglich sehr verschiedenartiger Völker geeignet wurde. Nun unternahm es in den Jahren 528—534 Justinian I., oströmischer Kaiser, einen Inbegriff des geltenden Rechts für sein Reich aus den mannigfaltigen bisherigen Quellen desselben zusammenstellen zu lassen. So entstanden unter seiner Autorität drei auf den Rechtsunterricht und die Praxis berechnete Rechtsbücher:

1. die Inſtitutionen in vier Büchern, welche wieder in Titel eingeteilt ſind, ein kurzgefaßtes Syſtem des Rechts für Anfänger;
2. die Pandekten oder Digeſten, eine reiche Sammlung von Auszügen aus rechtswiſſenſchaftlichen Schriften einer früheren Periode, in fünfzig Büchern, die, mit Ausnahme des 30., 31., 32., wieder in Titel abgeteilt ſind;
3. der Codex Conſtitutionum, eine Sammlung von kaiſerlichen Konſtitutionen ſeit Hadrian bis Juſtinian, in zwölf Büchern, ebenfalls mit einer Unterabteilung in Titel.

Dann aber erließ er nachträglich noch eine Reihe von neuen Verordnungen, novellæ constitutiones, die man ſchlechtweg Novellen zu nennen pflegt. Dieſe Rechtsbücher und Verordnungen, deren Geſamtheit corpus juris civilis genannt wird, wurden nun die Quellen des Rechts in Juſtinians Reiche, und haben noch weitere Eroberungen gemacht, als dieſes nur noch ein kümmerliches Daſein fortführte und endlich ganz dahin ſank.

Über die Geſchichte des römiſchen Rechts vgl. Hugo, Lehrbuch der Geſch. des röm. Rechts bis auf Juſtinian. 11. Aufl. Berlin 1832. Puchta, Kurſus der Inſtitutionen. Bd. 1, oder Geſchichte des Rechts bei dem röm. Volke. Leipzig 1841 ff. 10. Aufl. 1893. Walter, röm. Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Bonn 1860. 1861. Vgl. Bruns in Holtzendorffs Enc. unter II. 1. [K. Esmarch, röm. Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Kaſſel 1888. G. Padeletti, Lehrbuch der Geſchichte des röm. Rechts. Deutſch von Fr. von Holtzendorff. Berlin 1879. Schulin, Lehrbuch der Geſchichte des röm. Rechts. Stuttgart 1889. Karlowa, römiſche Rechtsgeſchichte, bish. Bd. 1, 2. Abt. 1 u. 2. Leipzig 1885 ff. M. Voigt, röm. Rechtsgeſchichte, Bd. 1. Leipzig 1892. E. Cuq, les Institutions juridiques des Romains. L'ancien droit. Paris 1891. J. Muirhead, Historical Introduction to the Private Law of Rome. Edinburgh 1886.] — Eine Sammlung der Quellen des ältern röm. Rechts enthält das corpus juris romani antejustiniani consilio professorum Bonnensium etc. Bonnæ 1835 et sqq. (unvollendet); dazu Huschke, jurisprudentiæ antejustinianæ quæ supersunt. ed. 5. Lipsiae 1886. [Collectio librorum juris antejustiniani in usum scholarum edd. P. Krueger, Th. Mommsen, G. Studemund. 3 Bde. Berlin 1877—90, wovon der erſte (Gai institutiones) 1891 in 3. Aufl. erſchienen iſt.] Ausgaben des corpus juris civilis ſind unter andern: die Gothofrediſchen ſeit 1583, die von Simon von Leeuwen, Amſt. 1663. 2 voll. fol., von Gebauer und Spangenberg. Göttingen 1776. 1797. 2 voll., von Beck, Leipz. 1825–36, und von den Gebrüdern Kriegel, fortgeſetzt von Herrmann und Oſenbrüggen, Leipz. 1828—1843, die neueſte kritiſch beſte von Krüger, Th. Mommſen und Schöll.

Berlin 1868—1895; die Digesten noch besonders herausgeg. in 2 Bdn. von Mommsen, die Institutionen und der Codex von Krüger. — Über die Schicksale des justinianisch-römischen Rechts im byzantinischen Reiche s. Zachariæ, historiæ juris græcoromani delineatio, Heidelb. 1839. Mortreuil, histoire du droit byzantin. 3 voll. Paris 1843—1846. [Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892. Krüger, Geschichte der Quellen u. Litteratur des röm. Rechts, Leipzig 1888, §. 49.] Einzelne Werke: Theophili paraphrasis græca institutionum, Ausg. von Reitz, Hagæ Comitis 1751. 2 voll. [neueste Ausg. von Ferrini (bisher Tl. I, II, Hft. 1. u. 2). Berolini 1884—1888]; Basilicorum libri LX. Ausg. von Fabrot, Paris 1647, von Heimbach, Leipzig 1833—1850, 5 voll.; Imp. Basilii, Constantini et Leonis prochiron (ὁ πρόχειρος νόμος), Ausg. von Zachariä, Heidelb. 1837: Harmenopuli prochiron (Hexabiblos, v. J. 1345), neue Ausg. von Heimbach, Leipzig 1851. [Vgl. überhaupt Litteraturbericht (s. oben S. 21), 2. Heft: das röm. Recht, S. 43—61.]

§. 117.

Justinian führte seine Rechtsbücher auch in dem von ihm wieder eroberten Italien ein. Dort blieben sie nun, auch nachdem die oströmische Herrschaft daselbst durch Deutsche wieder verdrängt worden, fortwährend einigermaßen in Gebrauch, ja wurden auch wohl außerhalb Italiens benutzt, insofern dort römisches Recht nach §. 103, 105 noch zur Anwendung kam. Seit dem zwölften Jahrhundert aber wurden sie Gegenstand einer eifrigen, fleißigen Bearbeitung, zunächst auf der Schule zu Bologna, deren Lehrer nach dem vorherrschenden Charakter ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit Glossatoren heißen, dann auch auf andern ähnlichen Rechtsschulen oder Universitäten in Italien, Frankreich, Spanien und im vierzehnten Jahrhundert auch in Deutschland. Durch den Einfluß dieser Universitäten, welche, vor allen die zu Bologna, auch von Deutschen zahlreich besucht wurden, ist vorzüglich die Rezeption des römischen Rechts als gemeines Recht bewirkt worden.

Über die Fortdauer römischen Rechts im frühern Mittelalter, dann über dessen Bearbeitung auf der Rechtsschule zu Bologna und andern Universitäten ist vor allen zu vergleichen F. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 6 Bde. Heidelberg 1815—1831, 2. Ausg. in 7 Bdn. 1834—1851. [E. Grueber, über den Einfluß des röm. Rechts in England, in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. XI, S. 253 ff.] Die Glossen der Rechtslehrer zu Bologna wurden im 13. Jahrh. von Accursius zusammengestellt und zu einem fortlaufenden Kommentar der justinianischen Rechtsquellen verarbeitet (sog. glossa ordinaria, Accursische Glosse). Glossierte Ausgaben des corpus juris civilis in 5 oder 6 Bänden. Lyon 1549, 1550, Paris 1576 (v. Contius),

Lyon 1589, 1604, 1612 (v. Gothofredus), 1627 (von Joh. Fehius). — Universitäten wurden in Deutschland erst im 14. Jahrhundert errichtet: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, dann mehrere andere im 15. Jahrh. Vgl. dazu Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857. Beil. II. „über die Vertretung des R. R. auf den deutschen Univ. im 14. und 15. Jahrh." S. 323—344. [Litteraturblatt a. a. O. S. 37 fg., S. 51—54.]

§. 118.

Diese Rezeption ist nicht auf einmal, durch ein Gesetz, sondern nur allmählich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, nicht ohne vielfältiges Gegenkämpfen, und in verschiedenen Ländern in sehr ungleichem Fortschritt durchgeführt und das Geschehene dann auch in Gesetzen anerkannt worden. Die Umstände, welche dieselben bewirkten und beförderten, waren vornehmlich diese: die herrschende, von den gelehrten Juristen gerne genährte, schon frühzeitig auch in Reichsgesetzen und kaiserlichen Urkunden erkennbare, besonders unter den hohenstaufischen Kaisern vielfach geltend gemachte Idee, daß das römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des alten Römerreiches, der deutsche Kaiser ein Nachfolger der römischen Imperatoren sei, also das justinianische Recht ein gemeines geschriebenes Kaiserrecht, die von alters her anerkannte Anwendbarkeit römischer Rechtsbestimmungen in betreff der Rechtsverhältnisse der Kirchen und Geistlichen und noch mehr die unbestrittene Geltung des kanonischen Rechts in den geistlichen Gerichten, welches sich an das römische Recht anlehnte und häufig auf dasselbe Bezug nahm; das Bedürfnis nach einem erschöpfenderen und reichhaltigeren gemeinen Rechte bei den vielfach ungenügenden und voneinander abweichenden deutschen Rechtsbüchern und Landrechten, zumal nach der reicheren Entfaltung des städtischen Lebens und Handelsverkehrs, welche eine ausgebildetere Rechtswissenschaft als die deutsche war, besonders im Obligationenrecht, zum Bedürfnis machte; dabei die hohe innere Ausbildung des römischen Rechts und sein Reichtum an Vorschriften und Mustern für die Interpretation von Rechtsgeschäften; endlich die immer größere Zahl von gelehrten Juristen, Schülern der Universitäten, auf denen sie im römischen Recht gelehrten Unterricht erhalten und jene Idee von der allgemeinen Gültigkeit des römischen Rechts sich angeeignet hatten, die Herbeiziehung derselben zu einflußreichen öffentlichen

Stellungen als Räte der Kaiser, der Landesherren und Städte, dann die immer häufigere Besetzung der Gerichte mit solchen gelehrten Richtern, gegen welche die ungelehrten Schöffen ihre Autorität nicht zu behaupten vermochten, sowie deren Wirksamkeit als Schriftsteller, deren Einfluß schon in den Bearbeitungen der deutschen Rechtsbücher sich vielfach bemerklich machte. Aber nur soweit die Glossatoren sie als praktisch behandelt hatten, erhielten die römischen Rechtsbücher dieses Ansehen eines gemeinen Rechts: quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia.

Über die Rezeption des römischen Rechts vgl. vorzüglich Reyscher in der Zeitschr. für deutsches Recht IX. S. 337—410; Dworzak in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österr. Kaiserreich XV. 15. 22. XVI. 3. 28; Schäffner, das röm. Recht in Deutschland während des 12. u. 13. Jahrh. Erlangen 1859; Franklin, Beitr. z. Gesch. d. Rezeption des r. Rechts in Deutschland. Hannover 1863, und Stobbe a. a. O. I. §. 59. II. §. 60 ff. C. A. Schmidt, die Rezeption des R. R. in Deutschland. Rostock 1868, und darüber Stobbe in d. Münchener Vierteljahrsschr. XI. S. 1—33. Stölzel, die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. 2 Bde. Stuttgart 1872. [Moddermann, die Rezeption des röm. Rechts, deutsch von C. Schulz. Jena 1875. Muther, Gesch. der Rechtswissensch. und d. Universitäten in Deutschland. Jena 1876. Dernburg, Pandekten, Bd. I. §. 3—5. Regelsberger, Pandekten, Bd. I. §. 1. Gierke, deutsch. Privatrecht, Bd. I. §. 2 u 3.]

§. 119.

Das kanonische Recht ist der Inbegriff der auf die Verhältnisse der christlichen Kirche bezüglichen, durch die kirchliche Autorität sanktionierten rechtlichen Bestimmungen. Einen Hauptbestandteil desselben bilden die Beschlüsse der Kirchenversammlungen (canones) und danach hat es den Namen erhalten. Ein andrer bedeutender Bestandteil sind die Entscheidungen und Bestimmungen der Päpste, als oberster Kirchenhirten, die namentlich seit dem sechsten Jahrhundert sehr zahlreich werden. Sie heißen epistolæ, decreta, epistolæ decretales, oder gewöhnlich decretales schlechtweg. Schon frühzeitig fing man an, zum praktischen Gebrauche Sammlungen solcher kirchenrechtlichen Quellen zu veranstalten, zuerst im Orient, dann auch im Abendlande, und zwar anfangs meistens in chronologischer Ordnung, dann aber im neunten und zehnten Jahrhundert auch nach systematischem Plane. An diese Vorläufer schloß sich dann die Sammlung an, welche den ersten Teil des nachher sogenannten corpus juris canonici bildet.

Ältere Sammlungen von Dionysius exiguus (Codex Hadrianeus), von Isidorus, Pseudoisidorus, Regino Prumiensis, Burchardus Wormatiensis, Ivo Carnutensis und viele andere. Vgl. Wasserschlebens Beiträge zur Gesch. der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. Bickels Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I. 1. Lief. Gießen 1843, 2. Lieferung herausgeg. von Röstell. Frankf. 1849. Ausführlichen Nachweis sowohl über die ältern kanonischen Sammlungen als über die Entstehung und Beschaffenheit des corpus jur. can. gibt Philipps, Kirchenrecht (bisher Bd. 1—8, Abt. 1. Regensburg 1845—1889; Bd. 1 u. 2 in 3. Aufl. 1855 u. 1857) Bd. IV.; vgl. auch dessen Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Ausg. Regensb. 1881. §. 22 ff. Dazu jetzt Maassen, Geschichte der Quellen und d. Litteratur des kanon. Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des MA. Bd. I. Gratz 1870. 1871. Vgl. auch Hinschius, Gesch. und Quellen des kanon. Rechts in Holtzendorffs Enc. Bd. 1. unter II. 2. [J. F. v. Schulte, die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, in 3 Bdn. Stuttgart 1875—1880. Edg. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bisher 2 Bde. Straßburg 1878. Hiervon enthält der erste das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Klodovech, der zweite das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger. Sohm, Kirchenrecht, Bd. I. Leipzig 1892.]

§. 120.

Das corpus juris canonici ist eine Reihe von Sammlungen kirchlichen Rechts, die, seit dem zwölften Jahrhundert entstanden, ausschließliches Ansehen als praktische Quellen des gemeinen kirchlichen Rechts erhalten haben. Seine Bestandteile sind:

1. das Decretum Gratiani, verfaßt von Gratian, einem Mönch in Bologna, von dem Verfasser selbst discordantium canonum concordia genannt. Es enthält einen unbedeutenden Text des Verfassers selbst (dicta v. partes Gratiani), dazu aber eine große Reihe von Belegstellen, entlehnt aus den heiligen Schriften, den Kirchenvätern, den Canones, Dekretalen der Päpste, auch aus dem römischen Recht und aus Kapitularien deutscher Könige, welche alle canones genannt werden und den eigentlichen Wert des Werkes ausmachen. Obwohl nur eine Privatarbeit, hat dieses Werk (jedoch nicht die dicta Gratiani) wegen seiner relativen Brauchbarkeit durch die Praxis wirklich das Ansehen einer öffentlichen Sammlung als jus scriptum erhalten, indem es dem Unterricht im kanonischen Recht auf der Rechtsschule zu Bologna und anderswo zum Grunde gelegt wurde. Es zerfällt in drei Teile, partes; der erste in 101 Distinktionen; der zweite in 36 causæ, d. i. Rechtsfälle, worüber verschiedene quæstiones aufgestellt werden,

zu deren Beantwortung dann die canones folgen; von diesen Quästionen ist aber die 3. der C. 33 (de pœnitentia) noch wieder in sieben Distinktionen geteilt; der dritte Teil (de consecratione) zerfällt in fünf Distinktionen;

2. die Dekretalensammlung, von Gregor IX. a. 1234 bekannt gemacht und den Universitäten zu Bologna und Paris zugefertigt, verfaßt von Raimund a Peniaforte nach dem Vorgang verschiedener anderer Sammlungen seit Gratian, die durch diese verdrängt wurden. Das ganze Werk ist in fünf Bücher geteilt (judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen), diese in Titel nach Art des Justinianischen Codex, worunter dann die aufgenommenen capita oder capitula zusammengestellt sind, wie die Konstitutionen im Codex. Man citiert diese Dekretalensammlung gewöhnlich mit der Bezeichnung Extra (X.), d. i. extravagantes sc. canones oder decretales, und zwar mit Bezugnahme auf die abgeschlossene gratianische Sammlung so genannt (extra decretum Gratiani vagantes; quæ vagabantur extra volumina supradicta);

3. der Liber sextus decretalium, eine ergänzende Sammlung, so genannt als Zugabe zu den fünf Büchern der Gregorischen Sammlung, aber selbst wieder in fünf Bücher und Titel abgeteilt, publiziert von Papst Bonifazius VIII. a. 1298.

4. Clementinarum (sc. constitutionum) libri V. von Papst Clemens V. (a. 1313), hauptsächlich aus den durch ihn bestätigten Beschlüssen des Konziliums zu Vienne bestehend, publiziert von Johann XXII. (1317).

Diese vier Werke, die alsbald in ähnlicher Weise, wie die Justinianischen Rechtsbücher, bearbeitet (glossiert) worden sind, bilden das sogenannte corpus juris canonici clausum; später hat man ihnen noch einige nachträgliche Sammlungen angefügt (Extravagantes Joh. XXII. und extravagantes communes).

Ausgaben des Corp. jur. canon. im 15. und 16. Jahrhundert: die erste glossierte, Mainz 1465—72 (die letzte glossierte, Lyon 1671); die erste unglossierte 1550—52. — Die römische Ausgabe unter Gregor XIII. 1582. 5 voll. mit der Glosse. — Corp. jur. canon. Gregorii XIII. auctoritate post emendationem absolutam editum rec. Just. Henning. Böhmer. Halæ 1747. 2 voll. 4. — Corp. jur. can. Post. J. H. Böhmeri curas brevi annotatione critica instructum ad exemplar. Romanum denuo edidit Aem. Lud. Richter.

Lips. 1839. 2 voll. 4. [Die neueste Ausgabe ist: corp. jur can. Editio Lips. secunda post Aem. Lud. Richteri curas ad libr. manu scr. et editionis Romanæ fidem instruxit Aem. Friedberg. 2 voll. Lips. 1879. 1881.]

§. 121.

Die kanonischen Satzungen hatten von jeher in den Angelegenheiten der Kirche auch für Deutschland Anwendung gefunden, seitdem dort die Kirche Wurzel gefaßt hatte. Natürlich fanden daher auch jene Sammlungen des kanonischen Rechts dort, wie überall in der abendländischen Christenheit, Eingang. Sie enthielten das Recht, das in den geistlichen Gerichten anzuwenden war, und das kanonische Recht war insofern eigentlich kein fremdes Recht für Deutschland, als dieses ja nur ein Glied der Kirche war, der jenes entsprang. Aber der Inhalt der kanonischen Rechtsquellen beschränkte sich nicht bloß auf eigentlich kirchliche Gegenstände. Die geistliche Gerichtsbarkeit gewann im Mittelalter einen weiten Umfang. Sie erstreckte sich nicht allein auf alle Verhältnisse, welche eine kirchliche oder religiöse Seite darboten, sondern auf die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse geistlicher Personen und Sachen, welche von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert wurden. Dadurch war denn auch den höhern kirchlichen Gewalten Veranlassung gegeben, Entscheidungen zu erlassen, die über den Kreis wesentlich kirchlicher Verhältnisse hinausreichten. Die Rezeption des kanonischen Rechts in Deutschland hatte nun die Bedeutung, daß dasselbe nicht bloß als gemeines Recht der christlichen Kirche angesehen und nicht allein in den geistlichen Gerichten angewendet wurde, sondern seine Normen, auch soweit sie andere Verhältnisse berührten, und auch in weltlichen Gerichten die Anerkennung gemeingültiger Rechtsvorschriften erlangten. In dieser Beziehung aber ging die Rezeption desselben gleichen Schrittes mit der Rezeption des römischen Rechts vor sich, an welches sich jenes als neueres teilweise modifizierendes Recht anlehnte.

In betreff der Beziehungen zwischen röm. und kanon. Recht ist hervorzuheben: Bernardi Papiensis, Faventini episcopi, summa decretalium, hrsgeg. von Laspeyres. Regensb. 1860, Maassen über eine lex romana canonice compta. Wien 1860, Schulte über d. Summa legum des Codex Gottwicensis. Wien 1868, vgl. Stintzing in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. S. 239 ff. — Über praktische Bearbeitungen des römisch-kanon. Rechts vgl. Stintzing, Gesch. der

populären Litteratur des römisch-kanon. Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. Leipzig 1867. Muther, z. Quellengesch. des deutschen Rechts in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. S. 380 ff. Besonders hervorzuheben: Ulrich Tenglers Laienspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten. Augsb. 1509 und später; der richterliche Klagspiegel ... gezogen aus geistlichen und weltl. Rechten, ... durch Doctorem Sebastianum Brandt wieder durchsichtiget und ... gebessert. Straßburg 1516 und später.

§. 122.

Zugleich mit dem römischen und kanonischen Recht wurde auch noch eine lombardische Rechtssammlung, die aber nur ein bestimmtes, ursprünglich germanisches, für das Recht des Mittelalters ungemein wichtiges Rechtsverhältnis betraf, als Bestandteil des gemeinen Rechts in Deutschland aufgenommen. Im longobardischen Reiche zeigte sich frühzeitig eine Art wissenschaftlicher Bearbeitung des Rechts, welche durch die seit dem zehnten Jahrhundert in Pavia bestehende Rechtsschule gepflegt wurde, und es entstand daraus im elften Jahrhundert eine systematische Sammlung der Gesetze, die sog. Lombarda, an die sich dann wieder andere Arbeiten anknüpften. Dieses lombardische Recht wurde jedoch allmählich durch das Studium und die praktische Geltung des römischen Rechts verdrängt. Eine daselbst entstandene Rechtssammlung aber hat sich nicht nur neben dem römischen Recht behauptet, sondern selbst auch gleich diesem, und zwar ebenfalls durch den Einfluß der Rechtsschule zu Bologna, das Ansehen eines gemeinen Rechtes in dem ganzen römischen Reiche deutscher Nation erlangt. Es sind die libri feudorum. Feudum oder Feodum wurde seit dem zehnten Jahrhundert in den Ländern romanischer Sprache die übliche Bezeichnung desjenigen Rechtsverhältnisses, welches sich aus der altgebräuchlichen Verleihung von Benefizien (Grundbesitzungen und lehnbaren Rechten) unter Verpflichtung zu besonderer Treue und zum Kriegsdienste ausbildete (§. 109), und nun als erbliches Verhältnis eine feste Gestalt annahm. Es wurde in Deutschland vorzugsweise Lehn genannt und war eigentlich das rechtliche Band, das die Reichsverbindung zusammenhielt. Dieses Verhältnis entwickelte sich auch fast durchaus nur gewohnheitsrechtlich, durch die Praxis der Lehnshöfe (curiæ feudales), unter Mitwirkung einzelner Gesetze der Kaiser, als höchster Lehns-

herrn. Nun kamen im zwölften Jahrhundert in Oberitalien verschiedene schriftliche Kompilationen lombardischer Lehnsgewohnheiten, von verschiedenen Verfassern im Umlauf. Durch die Kombination derselben und einiger kaiserlichen Gesetze entstanden dann zwei libri feudorum, das eine von 28, das andere von 58 Titeln, welche in Bologna dem Unterricht zum Grunde gelegt und mit den justinianischen Rechtsquellen als ein Anhang der Novellen in Verbindung gebracht wurden. Infolgedessen fanden diese Lehnrechtsbücher zugleich mit dem römischen Recht auch in deutschen Gerichten als gemeines Lehnrecht Eingang, während andere erst später hervorgezogene Aufsätze ähnlicher Art (capitula extraordinaria, extravagantia) ein solches Ansehen nicht erlangen konnten.

Vgl. überhaupt Stobbe a. a. O. §. 57, 58; [derf., Handbuch des deutsch. Privatrechts §. 116, 117]; über das ältere lombardische Recht insbesondere Merkel, die Geschichte des Longobardenrechts. Berlin 1850; über die libri feudorum Dieck, Litteraturgeschichte des longob. Lehnrechts bis zum 14. Jahrh. Halle 1828. Laspeyres, über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830; dazu Anschütz in der krit. Überschau III. S. 310 fg.; Dieck, de tempore quo jus feudale Longobardicum in Germaniam translatum ibique receptum est. Hal. 1843. — Ausgaben der libri feudorum finden sich hinter den Ausg. des corp. jur. civilis, die andern longobard. Rechtsquellen in Pertz' monum. leg. tom. IV.

§. 123.

Durch die Einführung dieser fremden Rechte wurden jedoch die einheimisch deutschen Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute nicht völlig beseitigt und unterdrückt. Jene erlitten in der Praxis mannigfache Modifikationen und Beschränkungen. Trotz ihnen erhielten sich manche deutsche Rechtsgewohnheiten, und dieses wurde durch schriftliche Aufzeichnung und Festsetzung derselben in den einzelnen Reichsländern unterstützt. Aber im allgemeinen bildete sich entschieden der Grundsatz aus, daß jene fremden Rechte überall in Deutschland als gemeines geschriebenes Recht in subsidium zur Anwendung kämen, sofern nicht wohlhergebrachte Rechtsgewohnheiten oder neuere Gesetze sie teilweise abändern, und im Privatrecht insbesondere wurde das römische Recht die herrschende Grundlage. Doch hat sich dieser ganze Prozeß der Ausbildung des gemeinen deutschen Rechts aus jenen verschiedenartigen Elementen zum Teil erst in dem folgenden Zeitraum vollendet.

§. 124.

Auf der andern Seite hatte Deutschland jenes gemeine Recht auch mit einem großen Teile des übrigen Abendlandes gemein. Das kanonische Recht war als Recht der Kirche überall verbreitet, und das römische Recht verbreitete ebenfalls seine Herrschaft auch anderswo, zum Teil aus denselben Gründen wie in Deutschland. In Italien namentlich war dies vollkommen der Fall. Ebenso verbreitete es sich in andern Nebenländern von Deutschland. Auch in Spanien und Portugal erlangte es großes Ansehen. In Frankreich wurde für die Provinzen des Südens das justinianische Recht ebenfalls vollkommen als gemeines geschriebenes Recht anerkannt, während in den nördlichen sich mehr nur Gewohnheitsrecht ausbildete und das römische Recht nur neben diesem die Autorität einer ratio scripta behauptete. Noch weniger bedeutend war sein Einfluß in England und den selbständigen nordischen Reichen.

III. Die neuere Zeit.

§. 125.

Die Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. macht Epoche in der Geschichte des deutschen Rechts durch die Verkündigung des ewigen Landfriedens und die Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Bisher hatte nach altem Rechte der Deutschen noch ein Recht der Fehde bestanden, das aber oft sehr unrechtmäßig geübt wurde und zu großen Verwirrungen Anlaß gab; und nur vorübergehend hatte man es vermocht, durch Gebot des Landfriedens für gewisse Zeiten die Fehde auszuschließen. Nun aber wurde für alle Zeit ein allgemeiner Landfriede geboten, und dessen Bruch mit der Reichsacht bedroht, zugleich auch ein beständiges höchstes Reichsgericht angeordnet, das Reichskammergericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten unter Reichsunmittelbaren und als höhere Instanz über den Landesgerichten für die Mittelbaren.

§. 126.

Ein andres auch für die Rechtsgeschichte unendlich wichtiges Ereignis trat bald nach dem Tode Maximilians ein, die große

Kirchentrennung. Die meisten weltlichen Landesherren wandten sich dem protestantischen Glaubensbekenntnis zu, das sich aber bald in das lutherische und reformierte trennte, und brachten es durch den Arm der weltlichen Gewalt zu ausschließender Geltung in ihren Landen, indem sie zugleich die reichen geistlichen Stiftungen sich zueigneten, während in andern Gebieten, ebenfalls zum Teil durch weltliche Macht, der alte Kirchenglaube erhalten oder wiederhergestellt wurde. Auch wurden viele reichsunmittelbare geistliche Herrschaften reformiert und sekularisiert. Nach langem Kampfe erlangten die protestantischen Reichsstände infolge des Passauer Vertrages (1552) reichsgesetzliche Anerkennung der neuen Gestaltung der Dinge durch den Augsburger Religionsfrieden (1555), wodurch die bischöfliche Gewalt in ihren Ländern suspendiert und den Landesherren das Recht eingeräumt wurde, die Religionsübung daselbst zu bestimmen (jus reformandi). Die Verwirrung der religiösen und politischen Verhältnisse veranlaßte aber 1618 den verwüstenden dreißigjährigen Krieg, der 1648 durch den westfälischen Frieden beendigt wurde. Durch diesen Friedensschluß, der für lange Zeit ein wichtiges Grundgesetz der öffentlichen Zustände des deutschen Reiches abgegeben hat, wurde gleiches Recht der katholischen und protestantischen Reichsstände anerkannt, und auch innerhalb der einzelnen Territorien der Zustand der öffentlichen Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien, so wie er im Jahre 1624, und der Besitz kirchlicher Güter, so wie er am 1. Januar 1624 faktisch bestanden hatte, garantiert (Normaljahr, Normaltag).

Vgl. Pütter, Geist des westfälischen Friedens. Göttingen 1795.

§. 127.

Die höchste Reichsgewalt stand noch dem Kaiser zu, der wie früher von den Kurfürsten gewählt, nach Karl V. aber nicht mehr in Rom, sondern in Deutschland (zu Frankfurt am Main) auch als Kaiser gekrönt wurde, und daher den Titel „erwählter römischer Kaiser" annahm. Seine Gewalt wurde immer mehr eingeschränkt und bedurfte zu ihrer Stütze einer ansehnlichen Hausmacht des Gewählten, wie sie das Haus Habsburg, aus welchem seit Albrecht II. fast ununterbrochen die Kaiser gewählt wurden, wirklich besaß. Zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt trugen vorzüglich die

Wahlkapitulationen bei, d. i. Zusicherungen, welche vor der Wahl den Kurfürsten wegen der künftigen Regierung gemacht werden mußten. Nichts Wichtiges konnte der Kaiser in Reichsangelegenheiten beschließen ohne Zuziehung des Reichstages, dessen Gutachten, durch den Kaiser bestätigt, Reichsgesetze wurden. Die Reichsversammlung bestand jetzt aus drei Kollegien, aus dem Kollegium der Kurfürsten, aus dem Kollegium der weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen und Herren, welche ein reichsunmittelbares Gebiet mit Landeshoheit besaßen, und aus dem Kollegium der Reichsstädte. Eine andere Klasse von Reichsunmittelbaren, die Reichsritterschaft, hatte keine Reichsstandschaft, d. h. sie war auf den Reichstagen nicht stimmberechtigt. Jene drei Kollegien stimmten ein jedes für sich ab, und zu einem gültigen Beschluß war ihre Einigung erforderlich. In religiösen Angelegenheiten aber wurde auch in den einzelnen Kollegien seit dem westfälischen Frieden nicht die Stimmenmehrheit als entscheidend anerkannt, sondern es schieden sich hier protestantische und katholische Reichsstände voneinander (itio in partes, corpus Catholicorum und Evangelicorum). Der Reichstag wurde durch den Kaiser berufen und verabschiedet (Reichsabschied, d. i. die kaiserliche Erklärung auf die Beschlüsse eines Reichstages). Der 1663 berufene Reichstag zu Regensburg aber ging in eine permanente Reichsversammlung über, bei welcher sich die Reichsstände durch beständige Gesandte vertreten ließen. Daher heißt der Abschied des letztvorhergehenden Reichstages (1654) der jüngste Reichsabschied.

§. 128.

Die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche verwaltete in des Kaisers und des Reiches Namen das Reichskammergericht, ein ansehnliches Kollegium unter einem kaiserlichen Kammerrichter, in Speyer, seit 1689 in Wetzlar, dessen Verfassung und Verfahren durch verschiedene Reichsgesetze geordnet wurde. Indessen verzichtete der Kaiser nicht ganz auf seine persönliche höchste Gerichtsbarkeit. Vielmehr ordnete er zu deren Ausübung einen eigenen Hofrat an, in seiner Residenz, ihm unmittelbar untergeben, dazu einige Beisitzer aus dem Reiche, daher Reichshofrat, unter den habsburgischen Kaisern in Wien. Dieser hatte mit dem Kammergericht kon-

kurrierende, in gewissen Sachen ausschließliche Gerichtsbarkeit. Die kaiserlichen Landgerichte waren durch Verleihungen an Reichsstände übergegangen, und nur wenige behaupteten noch eine Stellung als kaiserliche Gerichte.

Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521 und 1548, welch letztere mit geringen Änderungen 1555 von neuem publiziert wurde und in dieser Form die neueste blieb [s. Stobbe II. S. 192—197]. Konzept einer neuen von 1613. Reichshofratsordnung von 1654. Über die Reichsgesetzgebung überhaupt vgl. Stobbe II. §. 68, 69.

§. 129.

In den einzelnen Territorien, die sich durch Aufhebung der Teilbarkeit mehr konsolidierten und vielfach vergrößerten, war nun die Landeshoheit völlig ausgebildet. Die Macht der Landesherren war zum Teil sehr erweitert durch die Religionskriege. Der westfälische Friede legte den Reichsständen auch das Recht selbständiger Bündnisse bei, nur nicht *gegen* das Reich. Noch bedeutender war, daß mehrere Reichsstände ansehnliche Gebiete, die nicht zum Reiche gehörten, selbst mit königlicher Würde erwarben, und der König von Schweden als Besitzer deutscher Reichslande in den Reichsverband aufgenommen wurde, während andere bedeutende Teile des alten Reiches sich ganz von demselben ablösten oder davon abgerissen wurden. Jener Umstand trug sehr dazu bei, daß die Landeshoheit immer mehr einer wahren Souveränität, und so das Reich mehr und mehr einem Bundesstaat sich näherte.

§. 130.

Die Verfassung der Territorien aber hatte sich schon im vorigen Zeitraum analog der Reichsverfassung auszubilden angefangen. Ähnlich den Reichsständen bildeten sich in den Territorien Landstände, regelmäßig aus der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten, welche der Landesherr in wichtigen Angelegenheiten zu Rate ziehen und um Beisteuer zu den Kosten der Landesverwaltung ansprechen mußte. Indessen wurde der Einfluß dieser Landstände seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast überall, besonders in den größern weltlichen Territorien, sehr herabgedrückt, und die Landesherrschaft nahm durchgängig, nach dem Vorbild Ludwigs XIV. von Frankreich, mehr den Charakter einer unumschränkten mon-

archischen Gewalt an, wozu besonders die Einführung der stehenden Heere viel beitrug. Die Reichsstädte dagegen bildeten ebenso viele kleine Republiken, unter des Reichs Oberhoheit.

§. 131.

Die Gerichtsbarkeit wurde in den Territorien im Namen des Landesherrn durch landesherrliche Gerichte geübt, neben welchen jedoch auch noch eigene Gerichte der adeligen Gutsherrn und geistlicher Stifter (Patrimonialgerichte, Herrschaftsgerichte) und der Städte bestanden. In den bedeutenderen Territorien wurden aber nun durchgängig auch höhere kollegialische Gerichte organisiert nach dem Vorbilde der höchsten Reichsgerichte, Hofgerichte, Kammergerichte u. dgl., zumal seitdem manche Reichsstände das privilegium de non appellando erlangten unter der Verpflichtung, für wohlbestellte Obergerichte in ihren Landen Sorge zu tragen, welchen die Ordnung und das Verfahren des kaiserlichen Reichskammergerichts zum Muster dienen sollte.

§. 132.

So stand das deutsche Reich da, eine Verbindung von vielen halbsouveränen, teils monarchischen, teils republikanischen Staaten sehr verschiedener Größe, ein altehrwürdiges aber gebrechliches Gebäude, als die große französische Revolution ausbrach. Der Sturm derselben erschütterte es gewaltsam. Durch den Lüneviller Frieden (vom 9. Februar 1801) wurde alles deutsche Land am linken Rheinufer an Frankreich abgetreten, und, um die weltlichen Reichsstände für ihre Verluste zu entschädigen, wurden die Territorien der geistlichen Reichsstände eingezogen, desgleichen die landsässigen Stifter und Klöster den Landesherren preisgegeben (säkularisiert), und die Reichsstädte bis auf sechs mediatisiert; nur der Kurfürst von Mainz als Kurerzkanzler und der Hochmeister des deutschen und des Johanniterordens blieben noch als geistliche Reichsstände, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Lübeck, Hamburg und Bremen als einzige Reichsstädte übrig. Diese Verhältnisse wurden reichsgesetzlich geordnet durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 28. April 1803. Da sagten sich zuerst sechzehn Reichsfürsten im Jahre 1806 vom Reiche los, erklärten sich für souverän und stifteten unter Napoleons Protektorat den Rheinbund; ihnen schlossen

sich bald mehrere an; viele bisherige Landesherren (nun Standesherren) und Besitzer anderer reichsunmittelbarer Herrschaften, auch die Reichsstädte wurden der Souveränität der Verbündeten, die meistenteils höhere Titel annahmen, unterworfen, der Kaiser legte die deutsche Kaiserkrone nieder, indem er den Titel „Kaiser von Österreich" annahm, und das alte Reich hatte ein Ende.

§. 133.

Nach mehreren Veränderungen infolge der Kriege seit 1806 wurde die französische Herrschaft über Deutschland wieder gebrochen, das deutsche Land jenseits des Rheins, leider mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen, wieder mit Deutschland vereinigt, und am 8. Juni 1815 der deutsche Bund gegründet, ein Bund der deutschen Fürsten, die im Sturme der Zeiten ihre Souveränität gerettet hatten, und der vier letztgenannten freien Städte, denen ihre republikanische Selbständigkeit zurückgegeben war, ein Staatenbund, der, als Ersatz für die vormalige Reichsverbindung, vorzüglich die Erhaltung der Integrität und Sicherheit von Deutschland bezweckte, zugleich aber auch den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte, namentlich Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die drei christlichen Konfessionen, geordnete Rechtspflege und landständische Verfassung, garantierte, und Förderung der wichtigsten gemeinschaftlichen Interessen im Innern sich zum Ziel setzte. Das Centralorgan des Bundes war die Bundesversammlung, die in Frankfurt am Main ihren Sitz hatte (Bundestag). Unter den Mitgliedern des Bundes standen der Kaiser von Österreich, mit dem Recht des Vorsitzes, und der König von Preußen, mit dem Recht der Stellvertretung im Vorsitze, voran, beide jedoch nur mit einem Teil ihrer Lande zum Bunde gehörig; einige Bundeslande (Luxemburg und später Limburg, Holstein und Lauenburg, bis 1837 auch Hannover) befanden sich im Besitze von Regenten fremder Staaten.

Grundgesetze des deutschen Bundes: die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, die Schlußakte der Wiener Konferenz vom 15. Mai 1820.

§. 134.

Nachdem der deutsche Bundestag mehr als drei Jahrzehnte versäumt hatte, für die Entwickelung der in der Bundesakte liegen-

den Keime zum Gedeihen des Gesamtvaterlandes irgend Erhebliches zu leisten, erhob sich im Jahre 1848 eine stürmische Bewegung, welche bewirkte, daß eine Nationalversammlung aus allen Bundesstaaten nach Frankfurt berufen wurde, um mit den Regierungen eine neue Gesamtverfassung für Deutschland zustande zu bringen. Von dieser wurde zunächst als provisorische Centralgewalt ein Reichsverweser bestellt, auf welchen die Bundesversammlung ihre Regierungsbefugnisse übertrug. Aber der weitere Verlauf des mit überschwenglichen Erwartungen begonnenen Werkes versetzte Deutschland in die trübselige Lage, daß es einige Zeit einer allseitig anerkannten Gesamtverfassung ganz entbehrte, und nur notdürftig wurde unter dringender Gefahr gänzlichen Zerfallens das rechtliche Band seiner politischen Einigung durch Wiederherstellung des Bundestages neu geknüpft.

Über die Thätigkeit der Nationalversammlung vgl. die Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung. 6 Bde. (Frankfurt 1848. 1849), wovon 1 und 3 die Protokolle der 234 Sitzungen, vom 18. Mai 1848 bis 13. Juni 1849 enthalten; dazu: „Stenographischer Bericht . . ." in 9 Bänden herausgeg. von Wigard. Frkft. 1848. 1849, und zu diesem von demselben ein „Vollständiges Inhaltsverzeichnis . . .", das. 1850.

§. 135.

Wie gestaltete sich nun unter diesem Wechsel der öffentlichen Verhältnisse der gesamte Rechtszustand in Deutschland? Man muß dabei 1. die Ausbildung des gemeinen Rechts in Deutschland, 2. die besondre Ausbildung der Partikularrechte in den einzelnen deutschen Ländern unterscheiden.

§. 136.

Die Grundlage des gemeinen Rechts bildete das römische und kanonische Recht nebst dem langobardischen Lehnrecht. Diese waren nun entschieden als gemeines geschriebenes Recht anerkannt; die Kammergerichtsordnung von 1495 verwies die Richter ausdrücklich auf die gemeinen kaiserlichen Rechte und wohl hergebrachten Gewohnheiten als Entscheidungsquelle. Das corpus juris canonici wurde zwar von Luther verbrannt, aber es blieb nichtsdestoweniger gemeines Recht, auch für die Protestanten, für welche aber freilich die kirchenrechtlichen Bestimmungen desselben insoweit unanwendbar

wurden, als diese mit der veränderten Religionsansicht und Kirchenverfassung unvereinbar waren. Im Kirchenrecht gingen nun die verschiedenen Konfessionen weit auseinander, und es entstanden auch für dieselben verschiedene neue Rechtsquellen, für die katholische Kirche namentlich die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung, für die protestantischen Konfessionen ihre Bekenntnisschriften und symbolischen Bücher.

§. 137.

Der Inhalt jener Rechtsquellen wurde mit Rücksicht auf seine jetzige Anwendung und auf herrschende allgemeine Rechtsansichten und Gewohnheiten vorzüglich durch die Praxis und die akademische Doktrin, die sich zugleich mit praktischer Thätigkeit der Juristen-Fakultäten als Spruchkollegien verband, verarbeitet und zugerichtet, wodurch denn vieles als unpraktisch ausgeschieden oder modifiziert wurde. Dazu kamen neue geschriebene Rechtsquellen von Wichtigkeit durch die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung. Die auf dem Reichstag beschlossenen Gesetze wurden bis 1654 gewöhnlich in Reichsabschieden publiziert (recessus imperii), nachher als einzelne Reichsschlüsse. Es kamen aber später wie früher auch wohl Beschlüsse vor, die zunächst nur durch einen besondern vom Reichstag bestellten Ausschuß der Reichsstände (Deputation) vorbereitet und dann in einem Reichsdeputationsabschied zusammengefaßt als Reichsgesetze publiziert wurden; der letzte der Reichsdeputationsreceß oder Hauptschluß von 1803. Auch wurden oft über bestimmte Gegenstände besondre ausführliche Reichsgesetze publiziert, sog. Reichsordnungen. Eine andere Quelle für des Reiches Recht waren endlich auch noch die Friedensschlüsse und völkerrechtlichen Verträge, die von Kaiser und Reich abgeschlossen wurden, namentlich der höchst wichtige westfälische Friede von 1648.

Vergl. die in der Note auf S. 47 genannte Senckenbergsche Sammlung der Reichsabschiede; zudem: Gerstlacher, Hdb. der deutschen Reichsgesetze. 11 Tle. Stuttgart 1786—1794. Emminghaus: Corp. juris germ. tam publici quam priv. academicum. 2 Bde. Jena 1824. 2. Aufl. 1844, und unter gleichem Titel Supplemente zur 1. Aufl. das. 1844. — Über die einzelnen Reichstage s. an vielen Stellen die Nachweisungen in dem Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte von A. v. Daniels II. Tl. 2. Bd. (Tübingen 1862).

§. 138.

Die Reichsgesetzgebung bezog sich bei weitem größernteils auf die öffentlichen Verhältnisse und das öffentliche Recht. Sie enthält nur zerstreut hie und da einzelne in das Privatrecht einschlagende Bestimmungen, und auch diese meistens in Verbindung mit Anordnungen von öffentlichem Interesse, am meisten in den Reichspolizeiordnungen, in der Notariatsordnung und in Prozeßgesetzen. Daher ist für das gemeine Privatrecht stets das römische Recht die herrschende Grundlage geblieben.

§. 139.

Sehr bedeutend war dagegen die Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf das Gerichtswesen und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Was das erste betrifft, so beziehen sich darauf außer den Reichsgerichtsordnungen (§. 128, 131) mehrere Reichsabschiede, besonders wichtig der jüngste Reichsabschied (§. 127). An das römische und kanonische Recht und die ältere italienische Praxis sich anlehnend und durch jene Reichsgesetze näher bestimmt, bildete sich der gemeine deutsche Civilprozeß aus, mit schriftlichem Verfahren vor gelehrten Richtern, der das altdeutsche Schöffengericht ganz verdrängte. In Beziehung auf Bestrafung von Verbrechen aber kam unter Karl V. (1532) ein großes Reichsgesetz zustande, die peinliche und Halsgerichtsordnung Karls V. (sog. Carolina sc. criminalis constitutio), wobei vorzüglich ein bambergisches Kriminalgesetz von 1507 benutzt worden (Schwarzenberg). Diese ist dann eine Hauptgrundlage des gemeinen deutschen Kriminalrechts geworden.

Über die Quellen des Civilprozesses vgl. Bergmann, corpus juris judiciarii civilis germanici. Hannover 1819. — Über die Carolina: Zöpfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839. [Güterbock, die Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.] Stobbe II. S. 241 fg.

§. 140.

Außerdem stellten die Reichsgesetze noch viele Bestimmungen auf über die Verfassung des Reichs und verschiedene allgemeine Angelegenheiten, teils in Reichsabschieden und Reichsschlüssen, teils in besondern Ordnungen, als Reichspolizeiordnungen, Reichs-

exekutionsordnung, Reichsmünzordnung u. s. w. Und in dem, was die Verfassung betraf, die auf ganz andern Grundlagen beruhte, als die des alten römischen Reichs, erlangte das römische Recht durchaus keinen entscheidenden Einfluß.

§. 141.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches wurde das bisherige öffentliche Recht von Deutschland wesentlich verändert; alles, was mit der aufgelösten Reichsverfassung in wesentlichem Zusammenhang gestanden oder darauf beruht hatte, ward nun antiquiert. Es gab nun kein Reichsstaatsrecht mehr, sondern nur ein Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten, welches freilich auf gemeinsamen Grundlagen ruhte. Ein gemeinsames öffentliches Recht begründete zuerst für viele deutsche Staaten die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, dann für alle die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, nebst ihrem spätern Zuwachs, nämlich der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 und den Beschlüssen der Bundesversammlung. Diese sind die Quellen des deutschen Bundesrechts, das zugleich auch gewisse das Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten betreffende Normen enthält. Abgesehen von diesen Verfassungsverhältnissen, hatte aber die Auflösung der Reichsverbindung keineswegs eine totale Umwandlung des Rechtszustandes in Deutschland zur Folge; das gemeine Recht, soweit es bisher noch als solches bestanden, blieb auch nachher geltendes Recht in den nun souverän gewordenen deutschen Staaten; es blieb und hieß nach wie vor gemeines deutsches Recht.

Die im J. 1848 und 1849 von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und durch den deutschen Reichsverweser als „Reichsgesetze" im „Reichsgesetzblatt" verkündigten Gesetze haben nur teilweise Anerkennung gefunden. Das wichtigste ist die schon früher entworfene deutsche Wechselordnung, welche nun fast in allen Bundesstaaten, auch in nichtdeutschen Teilen von Österreich und Preußen, durch die gesetzgebende Gewalt derselben eingeführt wurde. Nachher ist in gleicher Weise auch ein „allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch" zustande gebracht worden, und wurden ferner auf Anregung des wiederhergestellten deutschen Bundes zwei Kommissionen bestellt zur Ausarbeitung von Entwürfen eines gemeinsamen Gesetzbuches über Schuldverhältnisse und eines Civilprozeßgesetzbuches, woran aber Preußen leider nicht teilnahm. Vgl. Stobbe II. S. 441 fg., 490 fg.

§. 142.

Aber freilich war schon vorher und ist weiter noch nachher die praktische Gültigkeit dieses gemeinen deutschen Rechts in einzelnen Territorien durch Partikulargesetzgebung sehr beschränkt, ja zum Teil gänzlich aufgehoben worden.

§. 143.

Die Territorial- oder Partikulargesetzgebung war schon seit Anfang dieses Zeitraums sehr thätig. Anstoß dazu gab vorzüglich das Eindringen des römischen Rechts und die damit in Verbindung stehende Änderung des gerichtlichen Verfahrens. Man ließ die wichtigsten einheimischen Rechtssätze zusammenstellen, so wie sie neben dem fremden Recht sich behaupteten, und traf zeitgemäße neue Anordnungen. So entstanden eine Menge sogenannter Landrechte, Polizei- und Gerichtsordnungen, oder sonst Gesetze über besondere Gegenstände, als Vormundschafts-, Bergordnungen u. dgl., und allmählich kam eine große Menge einzelner landesherrlicher Verordnungen hinzu. Auch erhielten sich mehr oder weniger die statutarischen Rechte einzelner Orte; die Stadtrechte der freien Reichsstädte aber wurden meistens umfassenden neuen Bearbeitungen unterworfen, die man Reformationen genannt hat. Alle diese Partikularrechte bildeten jedoch für sich keine vollständigen Gesetzgebungen; sie hatten zur Grundlage das gemeine Recht, das sie nur teilweise modifizierten, wie denn bei ihrer Abfassung auch meistens gelehrte Juristen thätig gewesen waren. Sie waren hauptsächlich der Schutzort einheimischer privatrechtlicher Institute, die man durch das römische Recht nicht unterdrücken lassen wollte, und da diese selbst überall große Verwandtschaft zeigten, so war auch der Hauptinhalt der verschiedenen Partikularrechte durchgehends sehr verwandt.

Unter den Reformationen der Stadtrechte sind besonders hervorzuheben die Nürnberger Reformation von 1479, erneuert 1564; die Frankfurter revidierte Reformation von 1578 (verfaßt von Fichard, zugleich Verfasser eines solmsischen Landrechts), erneuert 1611. — Bemerkenswerte Sammlungen von Partikularrechten sind: von der Nahmer, Handb. des rheinischen Partikularrechts. 3 Bde. Frankfurt 1831—1832; Maurenbrecher, die rheinpreußischen Landrechte. 2 Bde. Bonn 1830—1831; v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie. 3 Tle. Berlin 1826—1828, sodann: Sammlung derselb. 3 Bde.

Berlin 1832—1833, und v. Strombeck, die Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landesteile. 3 Tle. in 7 Bdn. Leipzig 1827—1832; G. M. v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. 5 Bde. Augsburg 1838—1844; Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht. 2 Tle. Ansbach 1840—1842. — Überhaupt vgl. Stobbe II. §. 70—88. [Gierke, deutsch. Privatrecht, Bd. I. §. 9. Ziff. I.]

§. 144.

Das deutsche Land, welches zuerst eine umfassende neue Gesetzgebung erhalten hat, ist Bayern. Unter der Regierung des Kurfürsten Max Joseph III. wurde daselbst ein neuer codex criminalis (1751), judiciarius (1753) und civilis (1756) eingeführt, codices Maximilianei, bearbeitet von dem Kanzler von Kreittmayr, der dieselben mit ausführlichen Anmerkungen kommentierte, auch einen kurzen systematischen Auszug der drei Codices herausgab. Indessen war nicht nur der Inhalt dieser neuen Gesetzbücher materiell größtenteils aus dem gemeinen Rechte geschöpft, sondern es blieb dabei auch formell noch das gemeine Recht als subsidiarisch geltendes anerkannt.

Vgl. Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts. Bd. I. Lief. 1. Erlangen 1846. Stobbe II. §. 90. [Danzer, das bayerische Landrecht in seiner heutigen Geltung. München 1894.]

§. 145.

Eine Gesetzgebung, welche das gemeine deutsche Recht, soweit es nicht auf die Reichsverbindung sich bezog, formell ganz zu verdrängen bestimmt war, hat zuerst Preußen erhalten. Die Vorarbeiten dazu begannen bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. unter Leitung des Großkanzlers Cocceji. Projekte zu einer neuen Prozeßordnung (codex Fridericianus) und einem neuen Civilgesetzbuch (corpus juris Fridericiani) wurden schon 1748—1751 gedruckt. Aber erst 1781 unter der Leitung des Großkanzlers von Karmer wurde eine neue Gerichtsordnung als Gesetzbuch publiziert unter dem Titel: „Corpus juris Fridericianum I. Buch. Von der Prozeßordnung", nachher mit Zusätzen und Verbesserungen aufs neue als „allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" 1795. Ein neuer Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches erschien 1784—1788 (Suarez); und wurde nach einer Um-

arbeitung 1791 unter dem Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" publiziert. Es sollte am 1. Juni 1792 in Kraft treten. Dies wurde aber noch verschoben, und nach einer neuen Revision 1794 das „allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" publiziert und wirklich am 1. Juni 1794 in den damaligen preußischen Landen eingeführt. Das Landrecht enthält öffentliches und Privatrecht; es sollte ganz an die Stelle des gemeinen Rechtes treten, ließ dagegen die Provinzialrechte bestehen, die besonders gesammelt werden sollten. Noch kamen hinzu eine besondre Hypothekenordnung, Kriminalordnung, Pupillenordnung, Depositalordnung.

Über den Fortgang der preußischen Gesetzgebung vgl. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. 26 Bde. Berlin 1788—1809, woran sich anschließt: v. Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb., Rechtswissensch. u. Rechtsverwaltung. 66 Bde. Berlin 1813—1844. — Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der preußischen Gesetzbücher. 10 Bde. Berlin 1835—1847. Gräff u. a., Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 2. Ausg. 10 Bde. Breslau 1842—1844 (in 7. Ausg. Berlin 1884—1888 neu bearbeitet von L. v. Rönne). — Stobbe II. §. 91. [Gierke a. a. O. S. 72—75.]

§. 146.

In Österreich wurde eine Gesetzgebungskommission zunächst für das Privatrecht angeordnet unter Maria Theresia 1753, und ein Entwurf bearbeitet von Azzoni und Holger, nach dem Tode des ersten vollendet von Zenker 1767 in acht Foliobänden. Dieser Entwurf wurde jedoch verworfen und die Abfassung eines kürzeren und einfacheren befohlen, von welchem dann der erste Teil (sog. Personenrecht) 1786 unter Joseph II. publiziert worden ist (das sog. Josephinische Gesetzbuch. Ein vollständiger Entwurf, bearbeitet von Martini 1794—1796 in drei Teilen, wurde 1797 zuerst in West-, dann auch in Ostgalizien als Gesetzbuch eingeführt (das sog. westgalizische Gesetzbuch). Aus weiterer Prüfung und Revision desselben nach dem Vortrag von Zeiller ging dann endlich das Gesetzbuch hervor, das 1810 von Kaiser Franz bestätigt und am 1. Juni 1811 als „allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie" publiziert worden ist. Es trat am 1. Januar 1812 in allen damals zu

Österreich gehörenden Ländern, mit Ausnahme von Ungarn samt dessen Nebenländern und Siebenbürgen, in Wirksamkeit, wurde auch in den nach dem Pariser Frieden wiedergewonnenen oder neu erworbenen Landesteilen, und endlich 1852—1853 auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banat, dann in Siebenbürgen und zuletzt in Krakau eingeführt. Es ist seinem Inhalte nach auf das allgemeine Privatrecht beschränkt, kürzer und gedrängter gefaßt als das preußische Landrecht, und erhielt nicht bloß wie dieses subsidiäre, sondern, soweit sein Inhalt reicht, ausschließende Gültigkeit, mit Beseitigung des gemeinen deutschen Rechts, sowie der bisherigen Provinzialrechte. Eine allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung wurde schon 1781 publiziert; eine modifizierte zunächst für Westgalizien 1796, die späterhin nach und nach auch in andern Ländern eingeführt worden ist; in neuester Zeit eine provisorische Civilprozeßordnung für Siebenbürgen, dann für Ungarn und dessen vormalige Nebenländer, 1852. Auch eine neue Halsgerichtsordnung wurde schon von Maria Theresia erlassen (1768), unter Joseph II. aber durch ein neues Strafgesetz über Verbrechen (1787) und eine allgemeine Kriminalgerichtsordnung (1788) verdrängt, worauf unter Leopold II. ein neuer Entwurf ausgearbeitet wurde, aus welchem das 1803 publizierte Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen hervorging, das zugleich auch das Strafverfahren umfaßt, und woran sich dann ein neues Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (1852), und eine Strafprozeßordnung 1850, wesentlich umgearbeitet 1853, anschloß. Im Königreich Ungarn (außer Siebenbürgen und Kroatien) ist jedoch seit 1860 die österreichische Gesetzgebung durch eine übereilte Restauration wieder verdrängt worden.

Über die österreichische Gesetzgebung von 1740—1843 s. v. Hempel-Kürsinger, alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom J. 1740 bis zum J. 1821. 10 Bde. Wien 1825—1827, nebst drei Fortsetzungsbänden aus dem J. 1829, 1833 und 1847 (dieser letzte von Kantringer bearbeitet). Vgl. die Justizgesetzsammlung von 1780—1848. 14 Bde. Fol. Politische Gesetzsammlung seit Leopold II. bis 1848. 76 Bde. [und zu diesen Sammlungen: Pfaff und Hofmann, Kommentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. I. Bd. (Wien 1877.) S. 137—141.] Sammlung der seit dem Regierungsantritt Sr. Maj. Kaiser Franz Joseph I. bis zum

Schluſſe des J. 1855 erlaſſenen und noch in Kraft beſtehenden Geſetze und Verordnungen ... 22 Bde. Wien 1856—1860. — Vgl. Stobbe II. §. 92. A. v. Domin-Petrushevecz, neuere öſterr. Rechtsgeſchichte. Wien 1869. Harras v. Harraſowsky, Geſch. der Kodifikation des öſterr. Civilrechts. Wien 1868. [Derſ., der Codex Theresianus und ſeine Umarbeitungen. 5 Bde. Wien 1883 bis 1886. — Gierke a. a. O. S. 74—76.]

§. 147.

In einem beträchtlichen Teile von Deutſchland hat die neuere franzöſiſche Geſetzgebung Eingang gefunden. Bis zur Revolution beſtand in Frankreich eine große Verſchiedenheit des Rechts, beſonders des bürgerlichen Rechts. In den ſüdlichen Provinzen galt das juſtinianiſch-römiſche Recht als geſchriebenes Recht (pays de droit écrit); in den nördlichen galten ſogenannte Gewohnheitsrechte, welche aber ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert für die einzelnen Provinzen und Städte unter königlicher Beſtätigung ſchriftlich aufgezeichnet waren (coutumes générales und locales); in einem Teil war derſelbe Rechtszuſtand wie in Deutſchland. Daneben manche zum Teil ſehr wichtige königliche Ordonnanzen, von allgemeiner oder partikulärer Gültigkeit. Die Revolution warf eine ganze Reihe von älteren Rechtsverhältniſſen gewaltſam beiſeite und ſtrebte alles neu und gleich zu machen. Nach vielen einzelnen Geſetzen und Vorarbeiten kamen dann unter Napoleons Konſulat und Kaiſerregierung nacheinander fünf allgemeine Geſetzbücher zuſtande (les cinq codes): der Code civil oder Code Napoléon (1804, 1807), Code de procédure civil (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1808), Code pénal (1810). Dieſe Geſetzbücher nun, die ſich durch weſentliche Eigentümlichkeiten vom deutſchen Recht unterſchieden, beſonders in Anſehung der Gerichtsverfaſſung und des Verfahrens, wurden durch den Einfluß der franzöſiſchen Oberherrſchaft auch in einem großen Teile von Deutſchland, ſowie in vielen andern europäiſchen Ländern eingeführt. Sie ſind dann zwar im Jahre 1814 in den deutſchen Ländern diesſeits des Rheins meiſt überall wieder verdrängt worden, blieben aber in den weſtrheiniſchen deutſchen Ländern und in dem größern Teile der preußiſchen Rheinprovinz rechter Rheinſeite in Geltung, und iſt dieſe erſt in neueſter Zeit zum Teil durch die deutſche Wechſelordnung und das deutſche Handelsgeſetz-

buch, zum Teil durch partikuläre Straf- und Prozeß-Gesetzgebung alteriert worden. In Baden wurde der Code civil als badisches Landrecht bearbeitet.

Über die Geschichte des Rechts in Frankreich bis zur großen französischen Revolution: Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3 Bde. Basel 1846—1848. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung in Frankreich. Frankf. 1846. 2. Aufl. 4 Bde. 1859. [Genoulhiac, cours élémentaire d'histoire générale du droit français, public et privé, depuis les premiers temps jusqu'à la publication du code civil, Paris 1884. Viollet, Histoire du droit civil français, 2. Aufl. Paris 1893. Derſ., Histoire des institutions politiques et administratives de la France, Bd. I, Paris 1890. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, bisher 6 Bde., Paris 1887—1895. Vgl. Stobbe §. 93. Gierke a. a. O. S. 76 fg. Litteraturbericht a. a. O. (oben S. 21) S. 22—24.]

§. 148.

In neuester Zeit ist aber die Gesetzgebung in allen deutschen Staaten sehr ergiebig gewesen. Zu jenen Gesetzbüchern ist eine große Zahl von neuen Verordnungen hinzugekommen, und man hat zum Teil eine durchgreifende Revision derselben begonnen. In andern deutschen Staaten sind zwar keine vollständigen Gesetzgebungen über alle Teile des Rechts eingeführt worden, wohl aber über einzelne Teile des Rechts Gesetzbücher bearbeitet, besonders über Kriminalrecht und Kriminalprozeß; in dieser Beziehung hat auch das bayrische Strafgesetzbuch v. J. 1813, bearbeitet von Feuerbach, Epoche gemacht; es sind aber seitdem in mehreren deutschen Staaten neue Strafgesetzbücher eingeführt worden. Für das öffentliche Recht war von besondrer Wichtigkeit die Einführung neuer ständischer Verfassungen in den deutschen Staaten, die erste in Bayern (1818), welchem vor und nach andre folgten, während in manchen Staaten nur die alte landständische Verfassung beibehalten und neu belebt oder wiederhergestellt wurde, Österreich nur seine alten Provinzialstände beibehielt, und Preußen neue Provinzialstände bekam.

§. 149.

Die bedeutendsten politischen Veränderungen aber hat in fast allen deutschen Staaten das Jahr 1848 (vgl. §. 134) herbeigeführt; namentlich wurde nun auch in Preußen die konstitutionelle monarchische Verfassung eingeführt, und seit 1860 hat auch Öster-

reich, für welches schon 1849 eine Reichsverfassung publiziert, aber nicht zur Ausführung gelangt war, dieselbe Bahn des Verfassungslebens betreten. Zugleich auch hat seit 1848 die Gesetzgebung in andern Teilen des Rechts im Sturmschritt die erheblichsten Änderungen, welche schon seit geraumer Zeit von vielen Seiten lebhaft erstrebt waren, durchgesetzt, insbesondre im Strafverfahren, in welchem in vielen Staaten öffentlich mündliches Verfahren mit Schwurgericht an die Stelle des bis dahin noch beibehaltenen Inquisitionsprozesses gesetzt worden ist, und im Privatrecht, in welchem namentlich manche eigentümlich deutschrechtliche Institute beseitigt worden sind, während die römischen Elemente des heutigen Privatrechts von diesen Änderungen wenig berührt werden. Auch ward in mehreren deutschen Staaten (Sachsen, Großherzogtum Hessen, Bayern) an einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts gearbeitet, und ist für Sachsen ein bürgerliches Gesetzbuch wirklich publiziert worden (1863), wie dasselbe früher schon für mehrere Kantone der Schweiz geschehen, insbesondre für den Kanton Zürich ein Gesetzbuch über das Privatrecht, redigiert von Bluntschli, das wesentlich als ein Erzeugnis deutscher Rechtswissenschaft anzusehen, eingeführt worden war.

Repertorien der neuesten Gesetzgebung: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. 4 Bde. Mainz 1832. 1833. E. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Leipzig 1845—47. Vgl. die krit. Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtsw. 6 Bde., und die krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzg. und Rechtsw. (19 Bde., wozu noch 17 Bde. der seit 1878 erschienenen neuen Folge kommen). München 1853—1894. Dritte Folge, bisher 1. Bd. 1. Heft, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1895. Schletters Jahrb. der deutschen Rechtsw. und Gesetzg. 14 Bde. Erlangen 1855—1871.

§. 150.

Nach allem diesem konnten noch im Jahre 1866 in der vierten Auflage dieses Grundrisses die Resultate für die Gegenwart in folgender Übersicht zusammengefaßt werden:

1. Formell gemeines Recht für alle deutschen Bundesstaaten ist das deutsche Bundesrecht (§. 141).
2. Das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten beruht teils auf dem Bundesrecht und mittelbar dem ältern gemeinen Recht, teils auf partikularen Verfassungs- und Hausgesetzen oder Verträgen. Übrigens gilt

3. das ehemalige gemeine deutsche Recht (§. 136—141) im allgemeinen noch als subsidiäres Recht, modifiziert durch Partikularrechte (§. 142), in einem großen Teile von Deutschland, namentlich in dem größern Teile von Bayern, in Preußen in einem Teile der Rheinprovinz und der Provinz Pommern, und in allen übrigen Bundesstaaten, ausgenommen Österreich und die Rheinlande (§. 145—147). — Materiell gemeinsam dem größten Teile von Deutschland ist die deutsche Wechselordnung und das deutsche Handelsgesetzbuch (§. 141).
4. Umfassende Gesetzgebungen, mit Ausschließung des gemeinen Rechts, bestehen, jedoch nunmehr teilweise abrogiert durch neuere Gesetzbücher über einzelne Rechtsteile:
   a) Die französische in der ganzen preußischen Rheinprovinz, mit Ausnahme eines Teils des Regierungsbezirks Koblenz rechter Rheinseite, wo das gemeine Recht gilt, und eines Teils des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo das preußische Recht wieder eingeführt worden, ferner in den bayerischen, hessischen, oldenburgischen und homburgischen Landen am linken Rheinufer. In Luxemburg und Limburg gelten die nach den französischen umgearbeiteten niederländischen Gesetzbücher. In Baden gilt der Code civil noch als badisches Landrecht.
   b) Die preußischen Gesetzbücher in der ganzen preußischen Monarchie, mit den unter Nr. 3. und 4a. bemerkten Ausnahmen und zum Teil auch noch in den ehemals brandenburgischen Teilen der bayerischen Provinzen Mittel- und Oberfranken und in Ostfriesland. In denjenigen Provinzen, in welchen zuvor das französische Recht eingeführt war, sind auch die durch dieses unterdrückten Provinzialrechte nicht wieder hergestellt, mit Ausnahme einzelner partikularrechtlicher Institute; in andern Provinzen bestehen noch Partikularrechte neben dem allgemeinen Landrechte.
   c) Die österreichischen Gesetzbücher in der ganzen österreichischen Monarchie, auch in den nichtdeutschen Besitzungen des Hauses, jetzt mit Ausnahme des Königreichs Ungarn,

daneben einzelne besonders bestätigte Provinzialrechte; das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zudem auch in dem bayerischen Amte Redwitz, und die ältern österreichischen Gesetze in einigen andern von Österreich abgetretenen Parzellen von Bayern.

5. Vollständige Gesetzbücher über einzelne Rechtsteile haben außerdem noch mehrere Staaten erhalten (§. 149).
6. Für das Kirchenrecht insbesondre bleiben das kanonische Recht und resp. die symbolischen Bücher der Protestanten überall gemeine Rechtsquelle, da die Staatsgesetzgebung den kirchenrechtlichen Quellen, soweit sie die innern Angelegenheiten der Kirche betreffen, zu derogieren keine Macht und keinen Beruf hat. Nur was die äußern Verhältnisse betrifft, kann auch jene eingreifen. Diese Verhältnisse sind aber für die katholische Kirche zumeist durch Vereinbarungen zwischen der obersten Kirchengewalt und der Staatsgewalt (Konkordate) geordnet, die jetzt freilich von einzelnen Regierungen als einseitig kündbare Staatsakte behandelt werden.

§. 151.

Aber in den Jahren 1866, sodann 1870—1871 ist in der politischen Gestaltung Deutschlands eine so wesentliche Veränderung eingetreten, daß die Übersicht des §. 150 für die jetzige Zeit nicht mehr paßt. Infolge des im Jahre 1866 von Preußen mit einigen norddeutschen Verbündeten und in Allianz mit dem Königreich Italien gegen Österreich und andre Bundesstaaten geführten Krieges wurde durch den Prager Frieden Österreich aus seiner bisherigen politischen Verbindung mit dem nichtösterreichischen Deutschland völlig verdrängt und der bisherige deutsche Bund aufgelöst; Preußen unterwarf seiner Herrschaft die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen-Kassel, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, erwarb auch vertragsweise das Fürstentum Hessen-Homburg und einen Landstrich von Bayern nördlich des Mains und die Verwaltung im Fürstentum Waldeck; übrigens blieben zwar das Königreich Sachsen und das Großherzogtum Hessen, die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogtum

Baden als gesonderte Staaten bestehen, allein das erste wurde genötigt, mit seinem ganzen Gebiete, das zweite mit seinem nördlich des Mains gelegenen Gebiete dem von Preußen mit den norddeutschen ehemaligen Bundesfürsten und freien Städten errichteten norddeutschen Bunde unter Oberhoheit des Königs von Preußen sich anzuschließen, und die souverän gebliebenen Königreiche Bayern und Württemberg, sowie Baden und das ganze Großherzogtum Hessen wurden dem politischen Machteinfluß Preußens unterworfen durch (anfangs geheimgehaltene) Schutz- und Trutzbündnisse, durch welche für den Fall eines Krieges dem König von Preußen in allen diesen Staaten die Kriegshoheit zugestanden war. Die hiernach unter Preußens Führung geeinigte deutsche Kriegsmacht errang denn alsbald in dem nächsten Kriege, zu dem im Jahre 1870 Kaiser Napoleon III. unbesonnen sich verleiten ließ, fabelhaft glückliche Erfolge. Durch den Frieden, der diesem Kriege ein Ende machte, wurde der größere Teil von Lothringen und Elsaß wieder mit Deutschland vereinigt. Schon während des Krieges aber traten die bisher noch souveränen Staaten im Südwesten Deutschlands dem norddeutschen Bunde bei und dem Könige von Preußen als dem Oberhaupte des großen Bundes wurde erblich die Würde eines deutschen Kaisers übertragen. So besteht nun wieder ein Deutsches Reich, freilich sehr verschieden von dem ehemaligen römischen Reiche deutscher Nation. Dasselbe umfaßt zwar nicht das ganze Gebiet des im Jahre 1866 vernichteten deutschen Bundes, aber doch den größten Teil desselben. Geschieden davon sind außer den beträchtlichen österreichisch-deutschen Bundeslanden nur das kleine Fürstentum Liechtenstein, dann das Großherzogtum Luxemburg, welches als selbständiger Staat fortbesteht, und das Herzogtum Limburg, welches in dem Königreich Holland aufgegangen ist. Dagegen begreift jenes neue Deutsche Reich alle, auch die nicht zum vormaligen deutschen Bunde gehörigen, preußischen Lande und das wiedergewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen. An der Spitze dieses Reiches steht der König von Preußen, der als solcher schon beiläufig zwei Dritteile des ganzen Reichsgebietes beherrscht. Als deutschem Kaiser steht demselben zugleich die Regierung von Elsaß-Lothringen zu, und im ganzen Reiche die oberste Kriegsgewalt und, soweit diese dem Reiche beigelegt ist, die gesetz-

gebende Gewalt. Untergeben sind ihm drei Könige, sechs Großherzoge und eine Anzahl anderer Bundesfürsten als jetzt nur mehr halbsouveräne Regenten ihrer Länder, sodann die drei norddeutschen freien Städte. Vertreter dieser Bundesglieder bilden einen Bundesrat unter Preußens Vorsitz, und wird zur Teilnahme an der Gesetzgebung alljährlich eine aus allgemeinen Wahlen im Reiche hervorgehende Versammlung von Volksvertretern (Reichstag) berufen.

§. 152.

Diese großartigen politischen Veränderungen haben indessen den Rechtszustand in den davon betroffenen Ländern, abgesehen von deren staatsrechtlichen Verhältnissen, unmittelbar nicht wesentlich geändert. Was in §. 150 unter 3—6 gesagt wurde, ist im ganzen auch jetzt noch wahr. Das vormalige gemeine Civilrecht namentlich ist auch in den dem Königreich Preußen einverleibten Landen, soweit es früher daselbst bestand, bisher im ganzen bestehen geblieben, wenn auch in einzelnen, nicht unerheblichen Teilen die Landesgesetzgebung an seine Stelle getreten ist. Allein schon seit 1872 ist dasselbe Strafgesetzbuch für das ganze Reich in Geltung, ebenso in seinem Gebiete durch die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeß-, der Strafprozeß- und der Konkursordnung von 1877 das bürgerliche und Strafverfahren wesentlich einheitlich gestaltet; zudem ist durch besondres Reichsgesetz auch die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung in den Kreis der Reichsgesetzgebung gezogen und die Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze Reich seit geraumer Zeit im Werke. Überdies ist auf Grund der erwähnten Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren ein gemeinsamer oberster Gerichtshof, das Reichsgericht in Leipzig, errichtet und dadurch eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des neuen Reichsrechts gesichert. Die Gesetzgebung über Münz-, Gewerb-, Zoll- und Handelswesen ist ohnehin von Anfang an dem Reiche vindiziert, und war für handels- und wechselrechtliche Streitsachen ein Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig bestellt, dessen Funktionen nunmehr auf das Reichsgericht übergegangen sind.

Obgleich nun diesem nach die formelle Geltung des noch jetzt

so genannten gemeinen deutschen Rechts dem Umfange nach sehr beschränkt ist und mutmaßlich in naher Zeit noch mehr beschränkt oder beseitigt werden wird, so bildet dasselbe doch materiell überall die Grundlage des heutigen Rechts, vorzüglich des heutigen Privatrechts, in deutschen Ländern, nicht bloß in dem Gebiete des jetzigen preußisch-deutschen Reiches, und selbst mehr oder weniger über die Grenzen des vormaligen deutschen Reiches oder deutschen Bundes hinaus, und so bildet auch das Studium des gemeinen Rechts noch immer eine Grundlage des rechtswissenschaftlichen Studiums, auch dort, wo neue Gesetzgebungen bestehen.

Zweiter Teil.

Methodologie.

§. 153.

Die Methodologie oder Hodegetik soll erstens die zweckmäßige Anordnung und Folge des Studiums der ganzen Rechtswissenschaft nach ihren verschiedenen Fächern bestimmen, zweitens über die Art und Weise des Studiums Andeutungen geben, und zwar beides mit vorzüglicher Rücksicht auf den akademischen Rechtsunterricht.

§. 154.

Was vorerst die Ordnung der Studien betrifft, so ist eine Teilung des ganzen Gebiets in verschiedene Disciplinen auf den Universitäten und in der litterarischen Bearbeitung nur allmählich eingeführt worden. Nachdem zuerst wieder durch die Glossatoren ein fleißigeres Rechtsstudium angeregt worden, legte man dem Rechtsunterrichte die Rechtsquellen unmittelbar zu Grunde, und jener teilte sich daher nicht anders ab, als es durch diese von selbst gegeben war; nach den Hauptmassen nämlich in römisches und kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht, und die beiden ersten wieder nach den Abteilungen der betreffenden Quellen selbst (§. 116, 120, 122).

§. 155.

Später beschränkte man sich nicht mehr auf eine bloß exegetisch kommentierende Behandlung der Quellen, sondern suchte die Grundsätze der einzelnen Rechtslehren aus allen Teilen derselben geordnet zusammenzustellen, und dabei bildeten nun für das Civilrecht natürlich die Pandekten, für das kanonische Recht die Dekretalen

Gregors IX. die Hauptgrundlage, indem man nach deren Ordnung in akademischen Vorträgen und Büchern den Inhalt der gesamten Quellen mit Rücksicht auf die dermalige Anwendung darstellte, während sich kürzere einleitende Darstellungen des römischen Rechts an die Institutionen anschlossen. (Sog. Legalmethode.)

§. 156.

Dann aber fing man an, aus dem umfassenden Inhalt der Pandekten einzelne Teile des Rechts als besondre Disciplinen zu gesonderter Bearbeitung auszuscheiden. So geschah es schon frühzeitig mit dem Civilprozeß, wozu die Verschiedenheit der neuern und der römischen Gerichtsverfassung und bedeutende Abweichung im gerichtlichen Verfahren, in Deutschland insbesondre aber der tief eingreifende Einfluß der Reichsgesetzgebung auf diesen Teil des Rechts, Anlaß gab. Ebenso wurde auch das Kriminalrecht und der Kriminalprozeß schon von ältern italienischen Praktikern besonders bearbeitet, in Deutschland aber solche gesonderte Bearbeitung namentlich durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. hervorgerufen. Das Studium des neuern Staats- und Völkerrechts vollends, seitdem auch dieses lebhafter ergriffen wurde, konnte sich nicht füglich an die Quellen des römischen Rechts anschließen, indem die neuere Verfassung aus ganz andern Elementen als die römische bestand, und die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse eine wesentlich andre Gestalt angenommen hatte.

§. 157.

Indem nun so verschiedene Hauptteile des Rechts als besondre Disciplinen des Rechtsstudiums gelehrt wurden, behandelte man in den Pandekten vorzugsweise nur den übrigen Teil des Rechtsgebietes, nämlich das Privatrecht. Zudem aber wurde seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein gebräuchlich, was schon früher von einzelnen versucht worden und bei jenen getrennten Disciplinen gewöhnlich war, die sog. Legalmethode aufzugeben und den Inhalt in selbstgewählter wissenschaftlicher Ordnung zu entwickeln. Dadurch wurde die völlige Ausscheidung der fremdartigen Materien erleichtert, und so endlich das, was man noch immer Pandektenrecht zu nennen pflegt, in der That nur auf das Privatrecht eingeschränkt.

§. 158.

Seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts begann man ferner auch außer dem Lehnrecht die Grundsätze des einheimischen deutschen Privatrechts, soweit sich dieselben noch neben dem römischen Recht in der Anwendung erhielten, besondern Bearbeitungen zu unterziehen und an den Universitäten besondre Vorträge darüber zu halten. Dies war zweckmäßig, teils weil bei der Verschiedenartigkeit der Quellen durch die Trennung die Gründlichkeit der Forschung befördert wurde, teils weil die ursprünglich deutschen Rechtsinstitute hauptsächlich nur in Partikularrechten eine gesicherte Existenz behaupteten, und daher weniger eine im einzelnen genau bestimmte positive Lehre des gemeinen Rechts darüber aufgestellt, als vielmehr nur eine von der Erforschung der ursprünglichen gemeinsamen Grundlage der Partikularrechte ausgehende und durch Abstraktion aus diesen unterstützte allgemeine Einleitung zur richtigen Auffassung solcher einheimischer Rechtsinstitute gegeben werden konnte. So wurde nun eine besondre Disciplin des deutschen Privatrechts im engern Sinne allgemein eingeführt, und dadurch wurde es andrerseits möglich, sich im Pandektenrecht nur auf die wesentlich aus dem römischen Recht herstammenden Lehren des geltenden gemeinen Privatrechts, mit Beachtung ihrer neuern Modifikationen im einzelnen, einzuschränken.

Über die Litterargeschichte des Rechts (§. 153—157) vgl. die Übersicht in Goldschmidts Encyklop. S. 106—132. 143—155. Walters Encyklopädie am Schluß der einzelnen Teile, beziehungsweise Kapitel. [R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 2 Abt., München u. Leipzig 1880 u. 1884; O. Fischer, Rechtsforschung u. Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, Berlin 1893 (Abdruck aus Lexis, die deutsch. Universitäten, S. 279—420); die Pandektenlehrbücher; Grueber in der Einleitung zu Sohm, the Institutes of Roman Law, Oxford 1892, S. XIII—XXXV. — Litteraturblatt a. a. O. (oben S. 21) S. 33—38.]

§. 159.

Hiernach werden nun folgende Hauptdisciplinen der Rechtswissenschaft in unserem akademischen Unterricht unterschieden: 1. Pandektenrecht oder das römisch-justinianische Privatrecht mit Rücksicht auf seine heutige Anwendung; 2. das deutsche Privatrecht im engern Sinne. Zu diesem gehört als Teil auch das (in der neuesten Zeit freilich überall schon beseitigte oder doch dem Tode geweihte) Lehnrecht, worüber jedoch häufig besondre Vorträge ge-

halten werden, ebenso Handels- und Wechselrecht; 3. der Civilprozeß, worin man den ordentlichen Prozeß und die summarischen Prozesse nebst dem Konkursprozeß unterscheidet; 4. das Kriminalrecht und der Kriminalprozeß; 5. das Staatsrecht und das Völkerrecht, und zwar war dabei bis 1866 zu unterscheiden das öffentliche Recht des deutschen Bundes (Bundesrecht) und das (innere) Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten (Territorialstaatsrecht), wogegen jetzt nach §. 151 das deutsche Bundesrecht nur mehr eine historische Bedeutung hat und in dem größern Teile des ehemaligen Bundesgebietes ein neues Reichsstaatsrecht an dessen Stelle tritt, in der seit 1867 dualistischen Gesamtmonarchie Österreich-Ungarn aber vorerst das staats- und völkerrechtliche Verhältnis ihrer beiden Hauptteile, (West-)Österreich und Ungarn, sodann die Gesamtverfassung eines jeden dieser Teile, und wiederum in jedem das besondre Verfassungsrecht dazu gehöriger Königreiche und Länder zu unterscheiden ist. Besondre Vorträge über Polizeirecht und über Kameral- und Finanzrecht sind wenig üblich; das dahin Gehörige wird teils im Staatsrecht, teils auch in der Polizei- und Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre berücksichtigt; 6. das Kirchenrecht.

§. 160.

Zu diesen Fächern aber gesellen sich 1. gewisse einleitende oder vorbereitende und historische Vorträge. Dahin gehören die Institutionen des römischen Rechts; Geschichte des römischen und des deutschen Rechts; juristische Litterargeschichte; juristische Hermeneutik; Institutionen können aber füglich mit der Geschichte des römischen Rechts vereinigt werden; 2. nach Bedürfnis besondre Vorträge über Partikularrechte, z. B. bayerisches, preußisches, österreichisches, französisches Recht; bayerisches Landrecht, Staatsrecht, Prozeß. Doch können partikularrechtliche Abweichungen zum Teil auch wohl in der Darstellung des gemeinen Rechts berücksichtigt oder verschiedene Partikularrechte vergleichend nebeneinander gestellt werden. Endlich 3. wesentlich philosophische Vorträge über das Recht; Rechtsphilosophie oder das sog. Naturrecht, und insbesondre allgemeines Staatsrecht.

§. 161.

In Rücksicht der Ordnung dieser verschiedenen Disciplinen ist nun die Beobachtung gewisser Regeln unbedingt zu empfehlen;

zum Teil aber kann auch ohne erheblichen Nachteil eine gewisse Freiheit der Verteilung zugelassen werden, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände.

§. 162.

Unbedingt empfiehlt sich 1. daß man einleitende Vorträge vor denjenigen höre, zu denen sie eine Vorbereitung geben sollen: daher müssen die Institutionen den Pandekten vorhergehen; 2. daß man die rechtshistorischen Studien dem Studium der ausführlichen dogmatischen Darstellung des geltenden Rechts voraus oder wenigstens parallel gehen lasse, daher die römische Rechtsgeschichte den Pandekten, die deutsche Rechtsgeschichte dem deutschen Privatrecht und dem deutschen Staatsrecht; 3. daß diejenigen Disciplinen, welche schon unmittelbar auf die Anwendung des Rechts hinzielen, sich erst an die Theorie des anzuwendenden Rechts anschließen, so der Civilprozeß an das Pandektenrecht, der Kriminalprozeß an das Kriminalrecht; 4. daß man überhaupt mit dem Studium des Privatrechts im System den Anfang mache, und zwar mit dem Pandektenrecht vor dem deutschen Privatrecht im engern Sinne, und darauf die übrigen Rechtsteile folgen lasse; 5. daß man zu dem besondern Studium eines Partikularrechts nicht übergehe, bevor man sich der Theorie des gemeinen Rechts, wenigstens was den fraglichen Teil des Rechtsgebietes angeht, bemächtigt hat.

§. 163.

Eine gewisse Freiheit kann dagegen unbeschadet der Gründlichkeit wohl gestattet werden in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Teile des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts. Doch ist es rätlich nach dem Privatrecht, und zwar etwa schon nach dem Pandektenrecht, gleichzeitig mit dem deutschen Privatrecht, zunächst zum Civilprozeß überzugehen, das Kirchenrecht aber dem deutschen Privatrecht erst folgen zu lassen, und das Staatsrecht der spätern Zeit vorzubehalten; und durchaus unrätlich ist es, sich zu gleicher Zeit mit zu vielen Disciplinen zu befassen, die nach ihrem Inhalt und ihren Quellen sehr verschieden sind. Auch das Studium der Rechtsphilosophie kann man ohne Schaden früher oder später einreihen; doch wird es eher fruchtbringend sein, wenn man im Studium des positiven Rechts schon einigermaßen vorgeschritten ist.

§. 164.

Nach diesen Andeutungen ergibt sich nun als empfehlenswert eine Folge der einzelnen Vorlesungen, nach Semestern, folgendermaßen:

1. Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, vereinigt oder in zwei gesonderten Vorlesungen.
2. Pandekten — daneben deutsche Rechtsgeschichte und etwa Rechtsphilosophie.
3. Deutsches Privatrecht; Civilprozeß.
4. Kirchenrecht; Kriminalrecht mit Kriminalprozeß; und nach Umständen jetzt erst Rechtsphilosophie.
5. Allgemeines und besondres deutsches Staatsrecht, Völkerrecht.
6. Partikularrecht, das jedoch zum Teil auch wohl schon früher gehört werden kann.

Ist eines von diesen Fächern in einem Semester nicht nach seinem ganzen Umfang absolviert worden, so versteht sich von selbst, daß der fehlende Teil zunächst im folgenden Semester sich anschließen müsse. Außerdem müssen auch unter den angegebenen Vorträgen die nicht eigentlich juristischen, aber dem gebildeten Juristen doch wichtigen staatswissenschaftlichen Fächer nach Konvenienz zweckmäßig eingereiht werden, desgleichen andere Hilfswissenschaften, namentlich die sogenannte medicina forensis (nach dem Kriminalrecht), und vorzüglich die juristische Litterargeschichte, in einem der spätern Semester. Auch ist es durchaus wünschenswerth, vor dem Schluß des akademischen Studiums praktisch anleitende Kollegien zu benutzen.

Nach der österreichischen Studienordnung vom J. 1855 sind die beiden ersten Jahre dem Studium des römischen, deutschen und kanonischen Rechts, nebst der Rechtsphilosophie und Encyklopädie des Rechts, gewidmet, sodann zwei weitern Jahren das Studium des österreichischen Rechts nach den verschiedenen Fächern nebst den Staatswissenschaften vorbehalten. [G. Mollat, die juristischen Prüfungen und der Vorbereitungsdienst zum Richteramte. Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten gelt. Vorschriften. Berlin 1886. Die neuesten Verordnungen über die Prüfungsvorschriften für die Juristen und die Vorbereitung zum Justizdienste im preußischen Staate; 7. Aufl. München (1893). Die Vorschriften über die Vorbereitung u. die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. München 1893. — Lexis, die deutsch. Universitäten, S. 289—292.]

§. 165.

Was nun endlich die Art und Weise des juristischen Studiums angeht, so ist vor allem zu fordern, daß man sich eine ernstlich

wissenschaftliche Erkenntnis des Rechts angelegen sein lasse. Daher muß man die rechtswissenschaftlichen Vorträge nicht bloß besuchen, sondern auch von Anfang an mit Fleiß und Beharrlichkeit denselben folgen und des gebotenen Materials Herr zu werden suchen; man muß nicht bloß studieren, um ein zum Staatsdienst erforderliches Examen notdürftig zu bestehen, sondern in der Absicht, ein gründlich gebildeter Jurist zu werden, nicht unverständig dem bloß nachjagen, wovon man glaubt, daß es praktisch sei, sondern die wissenschaftlichen Grundlagen mit Sorgfalt pflegen; nicht bloß auswendig lernen, was Lehrer oder Bücher darbieten, sondern eine lebendige Anschauung aller Rechtsverhältnisse zu gewinnen suchen und juristisch denken lernen; nicht blind den Worten des Lehrers glauben (in verba magistri jurare), sondern auch selbst prüfen und sich Rechenschaft geben, besonders aber selbst auch in den Quellen sich umsehen. Zur Förderung in diesen Beziehungen kann für die Zeit des akademischen Studiums nach Umständen dienlich sein: wiederholter Besuch von wichtigeren Vorlesungen bei verschiedenen Lehrern; Benutzung von Vorlesungen über einzelne Teile eines Faches, worin mehr ins einzelne eingegangen wird; vorzüglich auch Benutzung von exegetischen Vorträgen, ferner exegetische Übungen und Unterhaltungen oder schriftliche Ausarbeitungen über rechtswissenschaftliche Gegenstände, sei es unter Leitung eines Lehrers oder bloß mit andern Kommilitonen, endlich eine verständige, mäßige, aber gründliche Benutzung der Litteratur, wobei besonders das Studium ausgezeichneter Monographieen über bedeutende Lehren zu empfehlen ist.

§. 166.

In allem endlich ist es das wichtigste, daß man stets die Würde der Wissenschaft und die Wichtigkeit des Berufes, dem man sich widmet, vor Augen halte, daß man nicht bloß ein guter Jurist zu werden, sondern als ein tüchtiger zuverlässiger Staatsbürger und guter Christ sich zu bewähren den festen Willen hege.

11/12/27

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Lehrbuch der Pandekten.

Von

L. Arndts Ritter von Arnesberg.

Vierzehnte, durchgesehene und vermehrte Auflage.

Nach des Verfassers Tode besorgt von

Dr. A. Pfaff und Dr. F. Hofmann,

Professoren der Rechte in Wien.

Preis geheftet 15 Mark.

Gesammelte civilistische Schriften.

Von

L. Arndts Ritter von Arnesberg.

Drei Bände. — Preis geheftet 33 Mark.

Erster Band: **Zum Pandektenrecht.** Mit Bezug auf des Verfassers Lehrbuch der Pandekten. Preis geheftet 9 Mark.

Zweiter Band: **Erbrecht.** Preis geheftet 12 Mark.

Dritter Band: **Zur römischen Rechtsgeschichte.** Preis geheftet 12 Mark.

System der Volkswirtschaft.

Ein Hand- und Lesebuch
für Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

Fünf Bände. — Preis geheftet 50 Mark.

Erster Band: **Grundlagen der Nationalökonomie.** Einundzwanzigste Auflage. Preis geheftet 11 Mark.

Zweiter Band: **Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen.** Zwölfte Aufl. Preis geheftet 10 Mark.

Dritter Band: **Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes.** Sechste Auflage. Preis geheftet 12 Mark.

Vierter Band: **System der Finanzwissenschaft.** Vierte Auflage. Preis geheftet 12 Mark.

Fünfter Band: **System der Armenpflege und Armenpolitik.** Zweite Auflage. Preis geheftet 5 Mark.
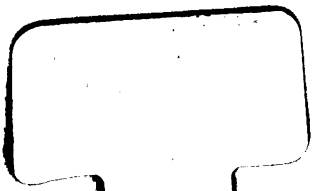
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.